

Regierungsbezirk Münster

32. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Reken

Erweiterung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen (GIB), sowie eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) auf dem Gebiet der Gemeinde Reken und Änderung des Flächenbedarfskontos (Grundsatz 9, Tabelle III-1) im Regionalplan

Niederlegungsexemplar

Bezirksregierung
Münster



Inhalt

- I. Ausfertigungsvermerk
- II. Rechtsbehelfsbelehrung
- III. Planbegründung inkl. zusammenfassender Erklärung und Anlagen:
 - Anlage 1: Zeichnerische Festlegung der Regionalplanänderung
 - Anlage 2: textliche Festlegung
 - Anlage 3: Umweltbericht
 - Anlage 4: Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen
 - Anlage 5: Liste der Verfahrensbeteiligten

I. Ausfertigungsvermerk

Der Regionalrat Münster hat in seiner Sitzung am 26. April 2021 die Aufstellung der 32. Änderung des Regionalplans Münsterland beschlossen (Aufstellungsbeschluss gem. § 19 Abs. 4 LPIG NRW).

Der mit diesem Vermerk verbundene Plan stimmt mit der Beschlussfassung des Regionalrates überein.

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen hat als Landesplanungsbehörde mit Erlass vom 22. Juli 2021 - Az.: 51.12.03.05-000003-2021-0003940 mitgeteilt, dass keine Einwendungen gegen die 32. Änderung des Regionalplans Münsterland erhoben werden (§ 19 Abs. 6 Satz 3 LPIG NRW).

Die 32. Änderung des Regionalplans Münsterland wird in der vorliegenden Fassung bei der Regionalplanungsbehörde Münster, dem Kreis Borken und bei der Gemeinde Reken gem. § 14 LPIG NRW zur Einsichtnahme für jedermann niedergelegt.

Münster, den 28. Juli 2021



Matthias Schmied

(Dezernat 32, Bezirksregierung Münster)

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die 32. Änderung des Regionalplans Münsterland kann Klage vor dem Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Änderung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW (GV.NRW) zu erheben.

Begründung zur 32. Änderung des Regionalplans Münsterland

Erweiterung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen (GIB), sowie eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) auf dem Gebiet der Gemeinde Reken und Änderung des Flächenbedarfskontos (Grundsatz 9, Tabelle III-1) im Regionalplan

-Niederlegungsexemplar-

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung	2
1.1	Beschreibung der Änderungsbereiche	3
1.2	Bedarfsbetrachtung	3
2	Verfahrensablauf	4
2.1	Erarbeitungsbeschluss (§ 9 Abs. 1 LPIG i.V.m. § 19 Abs. 1 LPIG)	4
2.2	Unterrichtung der Öffentlichkeit (§ 9 Abs. 1 ROG)	4
2.3	Unterrichtung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen nach § 9 Abs. 1 ROG und Konsultationsverfahren gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 ROG (Scoping)	4
2.4	Behördenbeteiligung (§ 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG)	5
2.5	Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 9 ROG Abs. 2 i.V.m. § 13 LPIG)	5
2.6	Beteiligung eines anderen Staates (§ 9 Abs. ROG i.V. m. § 13 LPIG)	5
2.7	Erörterung (§ 19 Abs. 3 LPIG)	5
3.	Zusammenfassende Erklärung (§ 10 Abs. 3 ROG)	5
3.1	Rechtliche Grundlagen	5
3.2	Einbeziehung der Umwelterwägungen in die Regionalplanänderung	6
3.3	Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens	6
3.4.	Alternativenbetrachtung und ggfls. Darlegung, aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde	9
3.5	Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt	10
4.	Konformität der Regionalplanänderung mit den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes (LEP)	11

Anlagen

Anlage 1 – zeichnerische Festlegungen

Anlage 2 – textliche Festlegung

Anlage 3 – Umweltbericht und SUP

Anlage 4 – Synopsen der eingegangenen Bedenken und Anregungen und Erörterungsergebnisse

Anlage 5 – Liste der Verfahrensbeteiligten

1. Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung

Die Gemeinde Reken hat mit Schreiben vom 18.09.2019 die:

- Erweiterung eines ASB,
- Erweiterung von drei Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen (GIB) und
- Umwandlung eines ASB in GIB

im Regionalplan Münsterland beantragt.

Begründet wurde der Antrag mit dem großen Bedarf an Wohn- und Gewerbegebieten. Zu diesem Zeitpunkt befanden sich im FNP der Gemeinde lediglich noch ca. 3 ha gewerbliche Reserveflächen. Die im FNP dargestellten ASB waren nach Auskunft der Stadt nicht verfügbar.

Konkret handelte es sich um folgende Änderungsbereiche:

- Der Allgemeine Siedlungsbereich (ASB) im Nordwesten des Ortsteils Groß Reken sollte zwischen der Heidener und der Velener Straße (K 11) nach Westen hin um ca. 2,2 ha erweitert werden (s. Lageplan REK 1).
- Das bestehende Gewerbegebiet im Norden des Ortsteils Bahnhof Reken sollte östlich der Dorstener Straße (L 600) um ca. 3 ha erweitert werden (REK 2).
- Westlich der Dorstener Straße (L 600) sollten gegenüber dem bereits bestehenden Gewerbegebiet des Ortsteils Bahnhof Reken ca. 6 ha GIB (nördlich der Schillerstraße bis zum Wirtschaftsweg Uhlenberg) im Anschluss an den bereits festgelegten ASB in den AFAB festgelegt werden (REK 3).
- Im Osten des Ortsteils Bahnhof Reken sollten nördlich und südlich der Kreisstraße K 12 „Aeckern“ und östlich des IGLO-Werks ca. 3 ha erweitert werden (REK 4).
- Im Ortsteil Bahnhof Reken sollten südlich und östlich des Wibbeltweges und südwestlich der K 12 „Alte Ziegelei“ sowie nordwestlich der Straße „Holtendorf“ ca. 1,4 ha des derzeitigen ASB zukünftig als GIB festgelegt werden (REK 5).

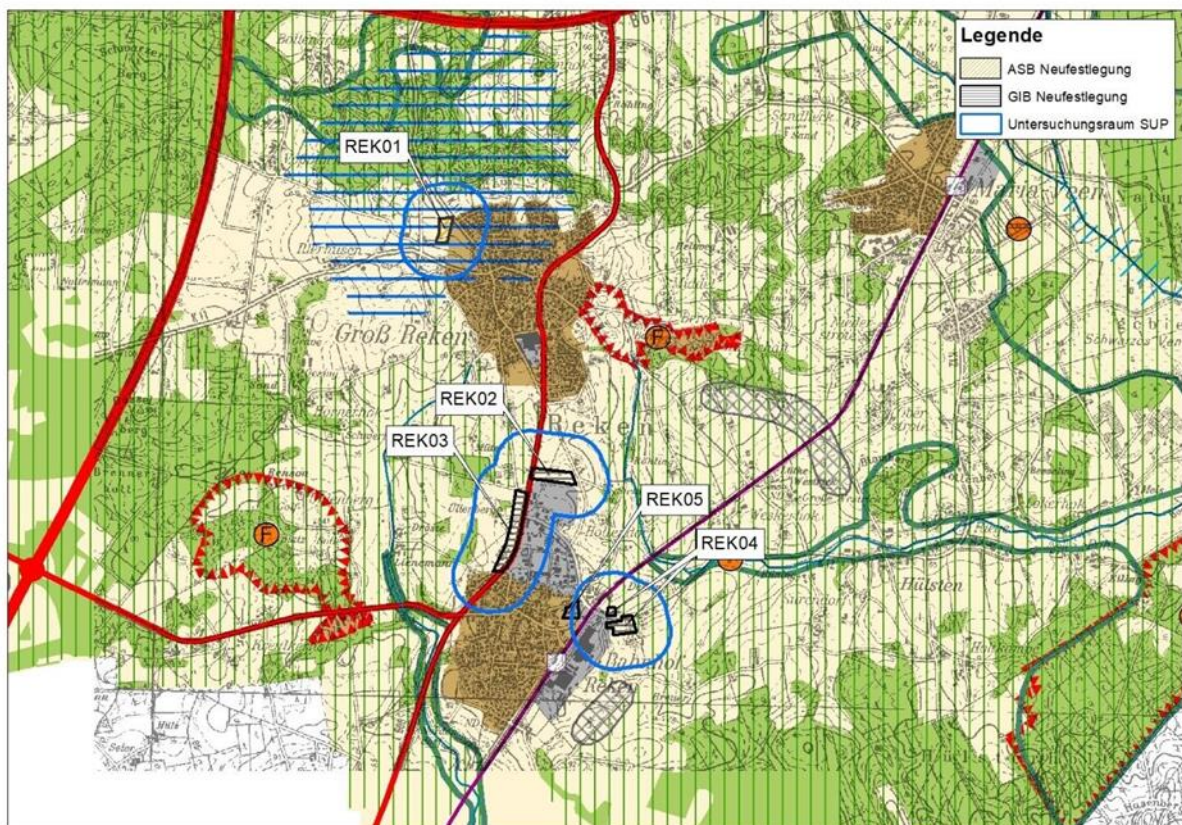


Abbildung 1 Ausschnitt aus dem Regionalplan Münsterland mit Übersicht der Teilflächen zur Neufestlegung sowie der Untersuchungsräume (unmaßstäblich)

1.1 Beschreibung der Änderungsbereiche

Der Allgemeine Siedlungsbereich (ASB) im Nordwesten des Ortsteils Groß Reken sollte zwischen der Heidener und der Velener Straße (K 11) nach Westen hin um ca. 2,2 ha in den AFAB, überlagert mit einem Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz erweitert werden (s. REK 01 in Abbildung 1). Der Bereich liegt im festgesetzten „Wasserschutzgebiet Reken- Melchenberg“ in der Wasserschutzzone III A. Die Vorteile dieses Bereiches waren die Verfügbarkeit und die erschließungstechnisch gute Weiterentwicklung eines derzeit in Aufbau befindlichen Wohngebietes. Alternativen außerhalb des BGG standen der Gemeinde nicht zur Verfügung.

Das bestehende Gewerbegebiet im Norden des Ortsteils Bahnhof Reken sollte östlich der Dorstener Straße (L 600) letztmalig, um weitere ca. 3 ha GIB nach Norden in den AFAB erweitert werden (REK 02). Es handelte sich um eine sinnvolle Erweiterung eines bereits bestehenden Gewerbegebietes.

Westlich der Dorstener Straße (L 600) sollten gegenüber dem bereits bestehenden Gewerbegebiet des Ortsteils Bahnhof Reken ca. 6 ha GIB (nördlich der Schillerstraße bis zum Wirtschaftsweg Uhlenberg) im Anschluss an den bereits festgelegten ASB in den AFAB festgelegt werden (REK 03). Es handelte sich daher nicht um einen neuen isolierten Siedlungsansatz. Die Gemeinde hat dargelegt, dass eine grundsätzliche Verkaufsbereitschaft für die Flächen besteht.

Im Osten des Ortsteils Bahnhof Reken sollten nördlich und südlich der Kreisstraße K 12 „Aeckern“ und östlich des IGLO-Werks ca. 3 ha in den AFAB, der nördlich der K 12 mit einem BSLE überlagert ist, erweitert werden (REK 04). Es handelte sich um eine sinnvolle Erweiterung eines bereits bestehenden Gewerbegebietes.

Im Ortsteil Bahnhof Reken sollten südlich und östlich des Wibbeltweges und südwestlich der K 12 „Alte Ziegelei“ sowie nordwestlich der Straße „Holtendorf“ ca. 1,4 ha des derzeitigen ASB zukünftig als GIB festgelegt werden (REK 05). Damit konnten Synergien mit dem westlich angrenzenden, nur durch die Bahnstecke getrennten GIB aufgegriffen werden.

1.2 Bedarfsbetrachtung

Es befanden sich sowohl im FNP der Gemeinde, als auch im Regionalplan Münsterland lediglich noch ca. 3 ha gewerbliche Reserveflächen. Mit diesen Reserven konnte die bestehende Nachfrage an gewerblichen und industriellen Bauflächen nicht befriedigt werden. Neben einem nicht verorteten Bedarf für GIB von 2 ha bestand auf dem Flächenbedarfskonto im Regionalplan (Grundsatz 9, Randnummer 139 ff) für die Gemeinde Reken ein weiterer noch nicht im Regionalplan verorteter Bedarf an GIB von 12 ha. Dieser GIB Bedarf stammte aus der 21. Änderung des Regionalplans. Mit der 21. Änderung des Regionalplans hatten die Kommunen Borken, Heiden und Reken das Ziel verfolgt, die GIB-Festlegung für den „Münsterlandgewerbepark A 31“ im Regionalplan aufheben zu lassen. Die damit freiwerdenden Flächenkontingente wurden auf dem Flächenbedarfskonto im Regionalplan gutgeschrieben. Diese sollten nun im Rahmen der 32. Änderung des Regionalplans verortet werden.

Die Umwandlung von ASB in GIB war ebenfalls durch die derzeit insgesamt bestehenden Flächenbedarfe an gewerblichen Bauflächen von ca. 14 ha abgedeckt. Aufgrund des bestehenden Bedarfs war ein Flächentausch nicht erforderlich.

Der Bedarf für die Erweiterung des ASB um ca. 2,2 ha ergab sich aus dem noch bestehenden regionalplanerischen Bedarf von ca. 11 ha an ASB bis zum Planungszeitraum Ende 2043 (errechneter Bedarf von 35 ha abzüglich vorhandener Reserven von 24 ha.). Aufgrund des bestehenden Bedarfs war ein Flächentausch nicht erforderlich.

Insgesamt konnte festgestellt werden, dass diese Planänderung hinsichtlich des Flächenbedarfs der Gemeinde Reken bis 2044 den Bedarf von insgesamt ca. 25 ha Siedlungsflächen (14 ha GIB und 11 ha ASB) nicht überschritt und damit im Einklang mit der Zielsetzung des Ziels 6.1-1 LEP NRW stand.

Der nachfolgenden Tabellen ist zu entnehmen, in welcher Größenordnung ASB und GIB im Rahmen dieser Regionalplanänderung neu festgelegt wurden:

Tabelle 1 Größe der Änderungsbereiche sowie Bedarfe in ha

Änderungsbe- reich	zeichnerische Festlegung im Regionalplan		Größe (ca.)	regionalplanerischer Bedarf für geplante Änderungen
	Bestand	geplante Änderung		
REK01	AFAB	ASB	2,2	11
REK02	AFAB	GIB	3	12
REK03	AFAB	GIB	6	
REK04	AFAB	GIB	3	
REK05	ASB	GIB	1,4	2
Gesamt			15,6	25

Das Flächenbedarfskonto im Regionalplan (Grundsatz 9, Tabelle III-1, Rdnr. 141) für Reken wurde entsprechend angepasst (s. Anlage 2).

2 Verfahrensablauf

2.1 Erarbeitungsbeschluss (§ 9 Abs. 1 LPIG i.V.m. § 19 Abs. 1 LPIG)

Der Regionalrat Münster hat in seiner Sitzung am 16.12.2019 die Erarbeitung der 32. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Reken auf Grundlage der Sitzungsvorlage 84/2019 beschlossen. Er hat die Regionalplanungsbehörde beauftragt, das Verfahren nach § 9 i.V.m § 19 LPIG durchzuführen.

2.2 Unterrichtung der Öffentlichkeit (§ 9 Abs. 1 ROG)

Die Öffentlichkeit wurde mit Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 1/2020 der Bezirksregierung Münster vom 10.01.2020 über die Erarbeitung der 32. Änderung des Regionalplanes Münsterland unterrichtet.

2.3 Unterrichtung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen nach § 9 Abs. 1 ROG und Konsultationsverfahren gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 ROG (Scoping)

Die in Anlage 5 aufgeführten öffentlichen Stellen wurden mit Anschreiben vom 06.01.20 über die 32. Änderung des Regionalplans informiert und aufgefordert, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können.

Mit diesem Schreiben wurde diesen öffentlichen Stellen auch zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung, einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts, beteiligt. Es bestand bis zum 10.02.2020 die Möglichkeit sachgerechte Anregungen zum Untersuchungsrahmen vorzubringen.

Im Scoping haben von den 48 Beteiligten 2 Beteiligte wesentliche Kritikpunkte und 11 Beteiligte Anregungen und Hinweise vorgebracht. Diese umweltrelevanten Forderungen, Hinweise und Informationen wurden soweit berechtigt bei der Umweltprüfung berücksichtigt (§ 8 Abs. 2 ROG).

Die Kritikpunkte bezogen sich im Wesentlichen auf den Radius des Untersuchungsraums in Bezug auf FFH-Gebiete, die Methodik der Bewertung der einzelnen Ergebnisse der betroffenen Umweltmedien und die Auswirkungen auf Hofstellen im Umfeld einzelner Änderungsbereiche.

Die Hinweise bezogen sich im Wesentlichen auf die Themenbereiche Wasser, Boden und sonstige Sachgüter, wie die vorhandene Hochspannungsfreileitung Wulfen – Groß Reken, eine Ferngasleitung, sowie vorhandene Bergrechte und bestehende Aufsuchungserlaubnisse.

2.4 Behördenbeteiligung (§ 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG)

Mit Schreiben vom 15.09.2020 wurden 48 Verfahrensbeteiligte zur Abgabe einer Stellungnahme zur 32. Änderung des Regionalplans Münsterland aufgefordert. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme endete am 23.10.2020.

Von den 48 Beteiligten haben insgesamt 25 Beteiligte eine Stellungnahme abgegeben. Bedenken wurden von 1 Beteiligten (LANUV NRW) vorgetragen. 9 Beteiligte haben Hinweise und Anregungen, die i.d.R. für die nachfolgende kommunale Bauleitplanung relevant sind, geäußert (s. Anlage 4).

2.5 Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 9 ROG Abs. 2 i.V.m. § 13 LPIG)

Der Entwurf zur 32. Änderung des Regionalplanes Münsterland wurde beim Kreis Borken und bei der Bezirksregierung Münster öffentlich ausgelegt. Zudem war er auf den Internetseiten der Bezirksregierung Münster einsehbar.

Diese Auslegung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 25.09.2020, Nummer 39/2020, bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass die Planunterlagen in der Zeit vom 09.10.2020 bis einschließlich 13.11.2020 öffentlich ausgelegt haben und Anregungen und Bedenken in dieser Zeit abgegeben werden konnten. Es sind zwei Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit mit Bedenken bezüglich der Umsetzung der Bereiche REK 04 und REK05 eingegangen.

2.6 Beteiligung eines anderen Staates (§ 9 Abs. ROG i.V. m. § 13 LPIG)

Da nicht mit Landesgrenzen überschreitenden Auswirkungen zu rechnen war, wurde auf die Beteiligung anderer Staaten verzichtet.

2.7 Erörterung (§ 19 Abs. 3 LPIG)

Mit Schreiben vom 20.11.2020 wurden die Verfahrensbeteiligten zum Erörterungstermin am 10.12.2020 eingeladen und haben ebenfalls eine Synopse der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen mit den Ausgleichsvorschlägen der Bezirksplanungsbehörde erhalten (Anlage 4). Zu dem Erörterungstermin hat sich kein Verfahrensbeteiligter angemeldet bzw. mitgeteilt, dass sie eine Erörterung nicht für erforderlich hielten. Dazu gehörten ebenso die Verfahrensbeteiligten, die Bedenken hervorgebracht hatten. Die Bezirksregierung verzichtete daraufhin auf einen Erörterungstermin.

Das LANUV NRW teilte mit, dass die Bedenken teilweise aufrechterhalten werden (Beteiligten Nr. 119, Stellungnahme vom 08.12.2020, Anlage 4) Ein Meinungsausgleich war somit hier nicht möglich.

3. Zusammenfassende Erklärung (§ 10 Abs. 3 ROG)

3.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 10 Abs. 3 ROG ist dem Raumordnungsplan - neben dem Plan und seiner Begründung - eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Sie beinhaltet die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,

sowie ggf. über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen.

3.2 Einbeziehung der Umwelterwägungen in die Regionalplanänderung

Die 32. Regionalplanänderung beinhaltet die bedarfsgerechte Festlegung von einem ASB (REK 01) mit einer Größe von ca. 2,2 ha, sowie neuer GIB (REK 02-05) mit einer Gesamtgröße von ca. 13,4 ha.

Da erhebliche Umweltauswirkungen für die Flächen REK01 bis REK04 nicht ausgeschlossen werden konnten, wurde eine strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt und ein Umweltbericht erarbeitet. Zu Beginn der Strategischen Umweltprüfung fand ein Scoping gem. § 8 Abs. 1 Satz 2 ROG zur Festlegung des Untersuchungsumfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung statt. Die im Rahmen dieses Verfahrens vorgebrachten umweltrelevanten Anmerkungen und Hinweise wurden bei der Erstellung des Umweltberichts berücksichtigt. Weitere Ausführungen zum Scoping können im Kapitel 1.2 des Umweltberichts (Anlage 3) eingesehen werden.

Der Untersuchungsraum umfasste im Wesentlichen die ASB- und GIB-Erweiterungsbereiche (REK 01 bis REK04). Um die eigentlichen Änderungsbereiche wurde ein Puffer von 300 m als Untersuchungsraum gelegt. Es wurden Bedenken zu dem Radius des Puffers in Bezug auf eine mögliche Beeinträchtigung von FFH-Gebieten durch das LANUV NRW vorgebracht. Den Bedenken wurde nicht gefolgt. Der gewählte Abstand von 300 m orientierte sich an der Annahme der VV-Habitatschutz, dass bei Einhaltung eines Mindestabstands von 300 m zu Natura-2000 Gebieten, in der Regel keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Analog dazu wurde davon ausgegangen, dass ein Abstand, der für den Schutz, nach europäischem Recht ausgewiesener, hochwertiger Schutzgebiete ausreicht, auch für geschützte Bereiche nach Bundes- bzw. Landesrecht angemessen ist. Im Falle der Änderungsbereiche in Reken lag das nächste FFH-Gebiet in einer Entfernung von ca. 3 km zum Bereich REK01.

Im methodischen Vorgehen wurden den Zielen des Umweltschutzes, die sachbezogen aus den Fachgesetzen ausgewählt werden, Kriterien zugeordnet. Anhand dieser Kriterien wurde der Ist-Zustand bewertet. Dann wurde eine Prognose zu den Umweltauswirkungen der Neufestlegungen im Rahmen eines Flächentausches gegeben.

Die Ermittlung der Bestandssituation, die Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter und die Bewertung der Umweltauswirkungen sind im Umweltbericht und dem angehängten Prüfbogen (Anlage 3) erfasst.

Insgesamt ließ die Prüfung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter das Gesamtergebnis zu, dass es auf Ebene der Regionalplanung zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen kommen wird. Die Bewertung zeigte keine erheblichen Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern auf raumordnerischer Ebene.

Es war erkennbar, dass landesplanerische Ziele zum Freiraumschutz von dieser Regionalplanänderung nicht berührt werden, so dass unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Umweltberichtes keine Veränderung an der ursprünglichen Planungskonzeption erforderlich war.

3.3 Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens

Nachdem der Regionalrat Münster in seiner Sitzung am 16.12.2019 die Erarbeitung der 32. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Reken auf Grundlage der Sitzungsvorlage 84/2019 beschlossen hatte, wurden die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen entsprechend der rechtlichen Vorgaben unterrichtet und beteiligt. In zwei Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit wurden Bedenken gegen die Umsetzung der Bereiche REK04 und REK05 vorgebracht. Die Stellungnahme mit dem entsprechenden Meinungsausgleichsvorschlag ist in der Synopse (Anlage 4) aufgeführt.

Für den Bereich REK04 wurden Bedenken hinsichtlich durch summierte Immissionen entstehende Einschränkungen für einen in der Nähe gelegenen landwirtschaftlichen Betrieb hervorgebracht.

Weiterhin wurden Bedenken hinsichtlich der Nähe des geplanten GIB (REK05) zum Ortskern Bahnhof Reken und einer damit einhergehenden Verminderung der Lebensqualität in diesem Umfeld erhoben. Eine Nutzung von bisher bestehenden Freiräumen im Ortskern werde eingeschränkt und das Ortsbild gestört.

Die Stellungnahme zu dem Bereiche REK04 war nach Ablauf der Frist eingegangen. Die Bezirksregierung Münster folgte den Bedenken nicht. In dem Bereich REK05 handelte es sich durch die bereits bestehende Festlegung als ASB, sowie die Lage, direkt angrenzend an ein vorhandenes GIB um eine Innenverdichtung in einem vorgeprägten Raum. Für beide Bereiche könnte die Festlegung als GIB zwar Auswirkungen im Bereich der Immissionen haben, jedoch war eine abschließende Bewertung dessen auf Ebene der Regionalplanung nicht möglich, da diese maßgeblich von der folgenden Bauleitplanung abhängt. Es war davon auszugehen, dass die geltenden Gesetze zum Schutz der Bevölkerung im Rahmen der Bauleitplanung eingehalten werden.

Von den 48 beteiligten Trägern öffentlicher Belange haben insgesamt 25 Beteiligte eine Stellungnahme abgegeben. Bedenken wurden von 1 Beteiligten (LANUV NRW) vorgetragen. 9 Beteiligte haben Hinweise und Anregungen, die i.d.R. für die nachfolgende kommunale Bauleitplanung relevant waren, geäußert. Alle Stellungnahmen mit den entsprechenden Meinungsausgleichsvorschlägen sind in der Synopse (Anlage 4) zusammengestellt.

Gemäß §10 Abs. 3 LPIG wurde zu einer Erörterung eingeladen, jedoch meldete sich keiner der Verfahrensbeteiligten an, bzw. teilten mit, dass sie eine Erörterung für nicht erforderlich hielten.

Das **LANUV NRW** teilte schriftlich mit, dass die Bedenken (teilweise) aufrechterhalten werden. Somit konnte in Teilen **kein Meinungsausgleich** erzielt werden.

Zusammenfassend hatte das LANUV NRW wie folgt Stellung genommen:

Bedenken des LANUV NRW im Rahmen des Beteiligungsverfahrens:

1. Bedenken gegen die Bedarfsberechnung
2. Bedenken gegen die Eignung der Unterlagen im Beteiligungsverfahren
3. Bedenken gegen die Einzelbewertung von Plangebieten
4. Bedenken gegen die Bewertung der Umweltauswirkungen für Wasserschutzgebiete und Grundwasser
5. Bedenken gegen die Abschichtung auf die nachgeordnete Planungsebene

Zu 1.

Bedenken:

Durch das LANUV wurden Bedenken hinsichtlich des bei der Bedarfsberechnung angelegten Planungszeitraums bis 2043 vorgebracht.

Meinungsausgleichsvorschlag der Bezirksregierung Münster:

Die Bezirksregierung Münster hielt diesen Bedenken entgegen, dass die angelegte Bedarfsberechnung den zu diesem Zeitpunkt aktuellen Vorgaben des Landesentwicklungsplanes (Ziel 6.1-1 LEP NRW) entsprach. Mit Inkrafttreten des neuen LEP NRW (2017) waren die dort vorgegebenen Methoden auch bei Änderungen von Regionalplänen, die vor dessen Inkrafttreten rechtsgültig wurden, zu verwenden.

Ergebnis:

Das LANUV erklärte keinen Meinungsausgleich.

zu 2.

Bedenken:

Das LANUV erhob Bedenken gegen die Aufbereitung Verfahrensunterlagen mit Blick auf § 39 Absatz 4 Satz 2 UVPG und die Eignung der Unterlagen. Dies galt in gleicher Weise für die dargestellte Inanspruchnahme von Freiraum.

Meinungsausgleichsvorschlag der Bezirksregierung Münster:

Die Bezirksregierung Münster folgte den Bedenken teilweise. Die Angabe einer Maßstäblichkeit bei Abbildungen sollte zukünftig entfallen, um missverständlichen Darstellungen vorzubeugen. Grundsätzlich sind die Unterlagen so gewählt worden, dass allen Beteiligten die Möglichkeit zur Stellungnahme geboten wurde. Zur Verbesserung der Lesbarkeit erfolgte eine kartographische Darstellung nicht in dem rechtsgültigen Maßstab des Regionalplans (1:50.000)

Ergebnis:

Auf Grund ausgebliebener Rückmeldung zu dem Meinungsausgleichsvorschlag der Bezirksregierung Münster wurde entsprechend der Unterlagen zum Versand der Synopse von einem Meinungsausgleich ausgegangen.

Zu 3.

Bedenken:

Hinsichtlich der Einzelbetrachtung der Regionalplanänderung wurden Bedenken durch das LANUV erhoben. Im Sinne der Freirauminanspruchnahme sollte der gesamte Planungsraum/Änderungsbereich betrachtet werden. Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege wurden die kumulative Wirkung der Gesamtplanung nicht berücksichtigt.

Stellungnahme der Bezirksregierung Münster:

Die Bezirksregierung Münster folgte den Bedenken nicht, da es sich in diesem Verfahren um eine konkrete Einzeländerung mit direktem Bezug zu der Gemeinde Reken und die direkt um die Plangebiete liegenden Räume handelte (siehe „Umfeld“ SUP). Weiterhin waren die Bereiche sehr heterogen. Bei den in unmittelbarer Nähe liegenden Plangebieten und Überschneidung des Umfelds wurden die Auswirkungen unter „Wechselwirkungen der Faktoren“ einbezogen und im Rahmen der jeweiligen Schutzgutbetrachtung geprüft.

Ergebnis:

Zu dem grundsätzlichen Vorgehen wurde durch das LANUV kein Meinungsausgleich erklärt. Lediglich zu den Arrondierungen REK 02, REK 04, REK 05 wurde Meinungsausgleich erklärt.

Zu 4.

Bedenken:

Das LANUV erhob Bedenken gegen die potentielle Beeinträchtigung des Grundwassers. Erhebliche Umweltauswirkungen seien grundsätzlich nicht nur in der Zone I oder II eines Wasserschutzgebietes (WSG) zu erwarten. Weiterhin sei der gesamte Äderungsbereich direkt (REK01-03) oder indirekt (REK04-05) im Bereich des „Wasserschutzgebiets Reken - Melchenberg Zone III A mit dem Grundwasserleiter „Halturner Sande / Hohe Mark“ betroffen.

Stellungnahme der Bezirksregierung Münster:

Die Bezirksregierung Münster hielt den Bedenken entgegen, dass SUP und Umweltbericht entsprechend der Vorgaben des zu diesem Zeitpunkt aktuellen Entwurfs (Stand 09/2020) des „Leitfadens zur Durchführung der Umweltprüfung in der nordrhein-westfälischen Regionalplanung“

durchgeführt wurden. Nach dieser Vorgabe waren erhebliche Bedenken auf der Regionalplanerischen Ebene nur zu erwarten, wenn die Planungsabsicht unmittelbar in den Wasserschutzzonen I und II liegt. Von den 5 Änderungsbereichen dieses Änderungsverfahrens lag lediglich der Bereich REK01 mit einer Größe von ca. 2,2 ha innerhalb einer Wasserschutzzone III A. Damit ist eine sehr kleine Fläche des Wasserschutzgebietes betroffen. Die Regelung der Wasserschutzverordnung lässt eine Nutzung der Bereiche als Siedlungsflächen unter bestimmten Auflagen zu. Diese Auflagen muss die Gemeinde im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanverfahren beachten. Damit kann Schaden von der Wasserschutzzone abgehalten werden. Auf der nachfolgenden Planungsebene wird ein Versickerungsgutachten beauftragt und ein entsprechendes Entwässerungskonzept entwickelt werden. Eine Vorgabe des Versiegelungsgrades oder der Bebauungsdichte durch die Regionalplanung, wie vom LANUV gefordert ist auf der Ebene der Regionalplanung nicht möglich. Diese Aufgaben unterliegt der Planungshoheit der Kommunen.

Ergebnis:

Das LANUV erklärte keinen Meinungsausgleich.

Zu 5.

Bedenken:

Die Prüfung der Auswirkungen insbesondere beim Schutzgut Wasser und Boden/Fläche auf die nachgeordnete Ebene herunter zu geben wurde seitens des LANUV abgelehnt.

Stellungnahme der Bezirksregierung Münster:

Die Bezirksregierung Münster erklärte, dass die Prüfung und Bewertung der Schutzgüter differenziert und, soweit auf regionalplanerischer Ebene möglich, entsprechend § 8 Abs. 1 Satz 3 ROG durchgeführt wurde. Ob Beeinträchtigungen eintreffen, könne naturgemäß auf dieser übergeordneten und rahmensetzenden Ebene nicht immer abschließend bewertet werden, da diese oft von den konkret geplanten Baumaßnahmen abhängen. Regionalplanerische Festlegungen haben grundsätzlich keine eigentumsrechtliche Wirkung.

Ergebnis:

Das LANUV erklärte keinen Meinungsausgleich.

**Es war insgesamt festzustellen, dass zu den Bedenken des LANUV NRW kein Meinungs-
ausgleich erzielt werden konnte.**

Beschlussvorschlag:

Dem Regionalrat wurde vorgeschlagen, den Bedenken des LANUV NRW nicht zu folgen.

3.4. Alternativenbetrachtung und ggfls. Darlegung, aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde

Grund für die vorliegende Regionalplanänderung war die große Nachfrage nach Siedlungs- und Gewerbeflächen, sowie die fehlenden Flächenreserven zur Umsetzung dessen auf dem Gebiet der Gemeinde Reken.

Der Bereich für die geplante Wohnbauentwicklung zeichnete sich durch die günstige Lage im Anschluss an ein Neubaugebiet aus, sodass Synergien genutzt werden können. Weiterhin lag

die Fläche im Eigentum der Gemeinde und war somit kurzfristig verfügbar. Die Änderungsbereiche REK 02 bis REK 05 zur gewerblichen Entwicklung zeichneten sich ebenfalls durch die günstige Lage im Anschluss an bereits bestehende Gewerbegebiete aus. Diese befanden sich ebenfalls bereits teilweise im Besitz der Gemeinde oder waren Gegenstand von Verhandlungsgesprächen.

Da weder eine Innenentwicklung oder eine Nutzung von Brachflächen noch eine bereits im Regionalplan als Siedlungsbereich festgelegte Fläche für eine gewerbliche Entwicklung zur Verfügung stand, war die Inanspruchnahme von Bereichen, die bisher landwirtschaftliche genutzt wurden unumgänglich.

Insbesondere die Inanspruchnahme der schutzwürdigen Böden Podsol-Braunerde und Plaggenesch ließ sich auf Grund der Verbreitung im direkten Umfeld der Siedlungsbereiche nur schwer vermeiden. Vor allem die Bodenart „Plaggenesch“ liegt, durch die historisch großflächig angewandte Plaggenwirtschaft, weiträumig im gesamten Planungsgebiet vor. Auf Grund des verbreiteten Vorkommens beider Bodenarten bleiben jedoch im Umkreis der Änderungsbereiche weiterhin große Flächen von Böden mit gleichartiger Schutzfunktion vorhanden. Da keine alternativen Flächen mit geringeren Umweltauswirkungen für die Siedlungsentwicklung zur Verfügung standen, wurde der Verlust der Böden zugunsten dieser abgewogen.

Die Inanspruchnahme von Flächen innerhalb des Wasserschutzgebietes „Reken-Melchenberg“, die durch eine der fünf Änderungsbereiche ausgelöst wird, wurde zugunsten der dortigen Wohnbauentwicklung ebenfalls abgewogen. Bei der Fläche REK01 handelte es sich um eine siedlungsstrukturell sinnvolle Entwicklung zur Weiterentwicklung eines zu diesem Zeitpunkt in Bebauung befindlichen Wohngebietes. Somit konnten Synergien optimal ausgenutzt werden. Zudem handelte es sich auf regionalplanerischer Ebene um eine geringfügige Größe, auch in Bezug auf die Gesamtfläche des Wasserschutzgebietes.

Alle Flächen wurde durch den im Flächenkonto des Regionalplans Münsterland festgelegten Bedarf gedeckt.

Durch die Änderung des Regionalplans können auf kommunaler Ebene die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die erforderliche Wohn- und Gewerbeflächenentwicklung geschaffen werden.

Auch die Nullvariante kam aufgrund der hohen Nachfrage nach Bauplätzen und der notwendigen Angebotsplanung für Gewerbeunternehmen nicht in Betracht.

3.5 Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt

Gemäß § 8 Abs. 4 ROG sind auf Grundlage der in der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 3 ROG genannten Überwachungsmaßnahmen die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt von den für die Raumordnung zuständigen Stellen zu überwachen. Nach § 4 Abs. 4 LPIG NRW ist die Aufgabe der Überwachung den Regionalplanungsbehörden im jeweiligen Planungsgebiet übertragen worden.

Die Regionalplanung ist als untere Ebene der Raumordnung eine rahmensetzende Planung. Von ihr geht keine konkrete Genehmigung zur Realisierung eines Vorhabens aus. Vielmehr sind

die durch die Regionalplanung getroffenen Festlegungen je nach Bindungswirkung in nachfolgend durchzuführenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Da das Monitoring erst nach Umsetzung der Planinhalte einsetzt, fehlt der Regionalplanungsbehörde i.d.R. grundsätzlich die Zuständigkeit für die Erarbeitung konkreter Überwachungsmaßnahmen. Vielmehr hat die Belegenheitsgemeinde nach § 4 c BauGB die Verantwortung und auch die Instrumente für die Durchführung der Überwachung auf Ebene der Bauleitplanung. Insofern beschränkt sich das Monitoring auf der regionalplanerischen Ebene darauf zu überwachen, wie die Festlegungen der Raumordnung in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren umgesetzt bzw. eingehalten werden.

Dies ist durch die Beteiligung der Bezirksregierung im Zuge der Bauleitplanung sowie insbesondere im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung (Anpassung der Bauleitplanung) nach § 34 Abs. 1 und 5 LPIG NRW gewährleistet. Insbesondere die Vorgaben möglicher Bodenschutzmaßnahmen und die bodenkundliche Baubegleitung sind im Rahmen der nachfolgenden Verfahren von der Gemeinde umzusetzen. Dies wird soweit möglich im Verfahren nach § 34 LPIG überprüft werden.

4. Konformität der Regionalplanänderung mit den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes (LEP)

Bei den geplanten Neufestlegungen von ASB und GIB im Regionalplan Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Reken waren die im Landesentwicklungsplan NRW enthaltenden Ziele der Raumordnung zu beachten, sowie die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen.

In der nachfolgenden Aufstellung sind die durch die Planung betroffenen Ziele und Grundsätze des gültigen LEP dargestellt.

Tabelle 1 Betroffenheit und Bewertung zur Vereinbarkeit der Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Rahmen der 32. Änderung des Regionalplans Münsterland

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Betroffenheit Bewertung zur Vereinbarkeit	/
LEP 2. Räumliche Struktur des Landes		
LEP Ziel 2-1 Zentralörtliche Gliederung <i>„Die räumliche Entwicklung im Landesgebiet ist auf das bestehende, funktional gegliederte System Zentraler Orte auszurichten.“</i>	Reken ist nach dem System zentraler Orte ein Grundzentrum, das als Siedlungsbe- reich (ASB und GIB) im Regionalplan Mün- sterland festgelegt ist. Dieser enthält die not- wendigen Einrichtungen, die für eine Grund- versorgung erforderlich sind. Die Neufestle- gungen schlossen unmittelbar an den be- stehenden Siedlungsraum an.	
LEP Ziel: 2-3, Satz 2 Siedlungsraum und Freiraum (inhaltlich vgl. m. dem Ziel 14.2 des Regio- nalplans Münsterland) <i>"(...) Die Siedlungsentwicklung der Gemein- den vollzieht sich innerhalb der regionalpla- nerisch festgelegten Siedlungsbereiche. (...)"</i>	Mit der vorliegenden Änderung des Regio- nalplans wurden die raumordnungsrechtli- chen Voraussetzungen für eine Vereinbar- keit einer Bauleitplanung mit den Zielen der Raumordnung geschaffen.	

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Betroffenheit Bewertung zur Vereinbarkeit
LEP 3. Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung	
<p>LEP Ziel 3-1 32 Kulturlandschaften</p> <p><i>„Die Vielfalt der Kulturlandschaften und des raumbedeutsamen kulturellen Erbes ist im besiedelten und unbesiedelten Raum zu erhalten und im Zusammenhang mit anderen räumlichen Nutzungen und raumbedeutsamen Maßnahmen zu gestalten. Dabei ist die in Abbildung 2 dargestellte Gliederung des Landes in 32 historisch gewachsene Kulturlandschaften zu Grunde zu legen. (...)“</i></p>	<p>Das Plangebiet lag innerhalb des Kulturlandschaftsbereiches „Westmünsterland“. Es handelte sich um eine landwirtschaftlich genutzte, waldarme Kulturlandschaft. Das Landschaftsbild war im Wesentlichen durch kleinere Waldflächen, Hecken und Baumreihen gegliedert. Leitbild nach dem Fachbeitrag zur Landesplanung in NRW (2007) sind u.a. der Erhalt der besonders charakteristischen Merkmale im ländlichen Raum wie Wallhecken, Feldhecken, Baumreihen, Alleen oder Obstwiesen, Erhalt von Boden- und Baudenkmalern sowie deren Wiederherstellung.</p> <p>Bei den Plangebieteten handelte es sich um jeweils zusammenhängende Flächen ohne gliedernde Elemente.</p>
LEP 6. Siedlungsraum	
<p>LEP Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung</p> <p><i>"Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten. Die Regionalplanung legt bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest. Sofern im Regionalplan bereits bedarfsgerecht Siedlungsraum dargestellt ist, darf Freiraum für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder eine gleichwertige Baufläche im Flächennutzungsplan in eine Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch). Bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind."</i></p>	<p>Dem Ziel der bedarfsgerechten und flächensparenden Siedlungsentwicklung wurde entsprochen.</p> <p>Grundlage für die Bedarfsberechnung war das Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Demnach bestand für die Gemeinde Reken ein Bedarf von 11 ha ASB und 2 ha GIB.</p> <p>Zusätzlich bestand für die Gemeinde Reken auf dem Flächenbedarfskonto im Regionalplan (Grundsatz 9, Rdnr. 139 ff.) ein noch nicht verorteter Bedarf an GIB von 12 ha. Dieser stammte aus der Aufgabe des GIB „Münsterlandgewerbepark A31“ (21. Änderung des Regionalplans)</p> <p>Die damit freigewordenen Flächenkontingente wurden auf das Flächenbedarfskonto gutgeschrieben.</p> <p>Im Rahmen dieses Verfahrens wurden schutzwürdige Böden, Bereiche zum Schutz der Gewässer und Waldbereiche frei, sodass insgesamt ein mehr als gleichwertiger Flächentausch erreicht wurde.</p> <p>Ergänzend dazu wird über das Ziel 3.2 des Regionalplans Münsterland gewährleistet, dass die Gemeinde Reken die Siedlungsbereiche nur insoweit in Anspruch nehmen darf, wie dies dem nachweisbaren Bedarf und der geordneten räumlichen Entwicklung der Kommune entspricht.</p>

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Betroffenheit / Bewertung zur Vereinbarkeit
<p>LEP Grundsatz 6.1-3 Leitbild "dezentrale Konzentration"</p> <p><i>„Die Siedlungsstruktur soll dem Leitbild der "dezentralen Konzentration" entsprechend weiterentwickelt werden. Dabei ist die zentralörtliche Gliederung zugrunde zu legen.“</i></p>	<p>Reken ist als Siedlungsbereich (ASB und GIB) im Regionalplan festgelegt und erfüllt alle notwendigen Einrichtungen, die für die Grundversorgung erforderlich sind. Nach dem Zentrale Orte System handelt es sich um ein Grundzentrum. Die 32. Änderung des Regionalplans fand angrenzend an die Ortslage Reken statt.</p> <p>Bezüglich der Dichte der künftigen Bebauung gibt es auf Ebene der Regionalplanung keine verbindlichen Vorgaben. Dies ist den nachfolgenden Bauleitplänen und der Planungshoheit der planenden Kommunen auch unter Berücksichtigung des § 1a (2) BauGB vorbehalten.</p>
<p>LEP Grundsatz 6.1-5 Leitbild „nachhaltige europäische Stadt“</p> <p><i>"Die Siedlungsentwicklung soll im Sinne der „nachhaltigen europäischen Stadt“ kompakt gestaltet werden und das jeweilige Zentrum stärken. Regional- und Bauleitplanung sollen durch eine umweltverträgliche, geschlechtergerechte und siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens beitragen.</i></p> <p><i>Große Siedlungsbereiche sollen siedlungsstrukturell und durch ein gestuftes städtisches Freifächensystem gegliedert und aufgelockert werden. Dies soll auch Erfordernisse zur Anpassung an den Klimawandel erfüllen.</i></p> <p><i>Orts- und Siedlungsränder sollen erkennbare und raumfunktional wirksame Grenzen zum Freiraum bilden."</i></p>	<p>Eine siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten wurde durch den direkten Anschluss an die bestehenden Siedlungsbereiche erzielt. Es handelte sich hier im Verhältnis zur gesamten Gemeinde um eine angemessene Erweiterung.</p> <p>Die Berücksichtigung der im Grundsatz 6.1-5 des LEP NRW genannten Kriterien zur kompakten Stadt, der geschlechtergerechten Zuordnung, der Reduzierung von Verkehrsaufkommen, der Gliederung durch ein gestuftes städtisches Freifächensystem, sowie der Gestaltung der Ortsränder ist auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen</p>
<p>LEP Grundsatz 6.1-6 Vorrang der Innenentwicklung</p> <p><i>"Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen im Innenbereich aus</i></p>	<p>Die Berücksichtigung des Vorrangs der Innenentwicklung obliegt, wie in den Erläuterungen zum Grundsatz ausgeführt, der Planungshoheit der jeweiligen Gemeinde.</p> <p>Die Gemeinde Reken wurde darauf hingewiesen, dass sie in ihren nachfolgenden Bauleit- und Fachplanungen den Grundsatz 6.1-6 des LEP zu berücksichtigen hat. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist dieses</p>

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Betroffenheit / Bewertung zur Vereinbarkeit
<p><i>städtebaulichen Gründen ist hiervon unbenommen.</i>"</p>	<p>der Regionalplanungsbehörde im Rahmen des Verfahrens gem. § 34 LPIG nachzuweisen.</p>
<p>LEP Grundsatz 6.1-7 Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung</p> <p><i>„Planungen von neuen Siedlungsflächen und des Umbaus bzw. der Sanierung von Siedlungsgebieten sollen energieeffiziente Bauweisen, den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien begünstigen. (...)“</i></p> <p>und</p> <p>LEP Ziel 10.1-4 Kraft-Wärme-Kopplung</p> <p><i>„Die Potenziale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme sind zum Zwecke einer möglichst effizienten Energienutzung in der Regional- und Bauleitplanung zu nutzen.“</i></p>	<p>Die Möglichkeit zur Nutzung erneuerbarer Energien innerhalb der neuen Wohn- und Gewerbegebiete können über die Bauleitplanung begünstigt werden.</p> <p>Vorraussetzungen für den Einsatz einer Kraft-Wärme-Kopplungs-Technologie waren nicht gegeben, da eine entsprechende Kraft-Wärme-Quelle und ein Fernwärmenetz nicht vorhanden waren.</p> <p>Die Gemeinde Reken wurde darauf hingewiesen, dass sie in ihren nachfolgenden Bauleit- und Fachplanungen den Grundsatz 6.1-7 und Ziel 10.1-4 LEP NRW „Kriterien zur Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung“ zu berücksichtigen hat.</p>
<p>LEP Grundsatz 6.1-9 Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten</p> <p><i>„Wenn beabsichtigt ist, Flächen für Siedlungszwecke in Anspruch zu nehmen, sollen von den Kommunen zuvor die Infrastrukturkosten und auch die Infrastrukturfolgekosten dem Stand der Planung entsprechend ermittelt und bewertet werden.“</i></p>	<p>Von der Gemeinde Reken wurden die voraussichtlichen Infrastrukturkosten und -Folgekosten bei Planungsbeginn ermittelt.</p>
<p>LEP Grundsatz 6.2-1 Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche</p> <p><i>„Die Siedlungsentwicklung in den Gemeinden soll auf solche Allgemeine Siedlungsbereiche ausgerichtet werden, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen (zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche).“</i></p>	<p>Die vorliegende Änderung des Regionalplans fand angrenzend an vorhandene im Regionalplan festgelegte Siedlungsbereiche in Reken statt. Reken erfüllte alle notwendigen Einrichtungen, die für die Grundversorgung erforderlich sind.</p> <p>Der Regionalplan Münsterland legte zu diesem Zeitpunkt keine „zentralörtliche bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereiche“ fest. Dennoch wird die Gemeinde Reken im Rahmen des Anpassungsverfahrens des Regionalplans Münsterland als zentralörtlich bedeutsamer allgemeiner Siedlungsbereich festgelegt werden.</p> <p>Eine Vereinbarkeit mit diesem Grundsatz war, aller Voraussicht nach, gegeben.</p>

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Betroffenheit / Bewertung zur Vereinbarkeit
<p>LEP Grundsatz 6.2-2 Nutzung des schienegebundenen öffentlichen Nahverkehrs</p> <p><i>„Vorhandene Haltepunkte des schienegebundenen öffentlichen Nahverkehrs sollen bei der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung besonders berücksichtigt werden. „</i></p>	<p>Die Gemeinde Reken verfügt nicht über ein schienegebundenes öffentliches Nahverkehrsnetz mit S-, U- oder Straßenbahnen. Der dort vorhandene Bahnhof ist jedoch in ein Netz aus Regional- und Schnellbuslinien eingebunden.</p>
<p>LEP Ziel 6.3-1 Flächenangebot</p> <p><i>Für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ist in Regionalplänen auf der Basis regionaler Abstimmungen (regionale Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte) und in Bauleitplänen ein geeignetes Flächenangebot zu sichern.</i></p>	<p>Das Ziel wurde dadurch beachtet, in dem durch die vorliegende Regionalplanänderung für emittierende Betriebe ein geeignetes Flächenangebot geschaffen wurde.</p>
<p>LEP Ziel 6.3-3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen</p> <p><i>"Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen sind unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen (...)"</i></p>	<p>Alle Änderungsbereiche grenzten entsprechend der Erläuterungen des Ziels 6.3-3 an vorhandene Siedlungsbereiche (ASB und GIB) unmittelbar an.</p>
<p>LEP Grundsatz 6.3-4 Interkommunale Zusammenarbeit</p> <p><i>„(...) Auch bei der Umsetzung von unmittelbar an vorhandene Allgemeine Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen anschließenden Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen sollen die Chancen interkommunaler Zusammenarbeit genutzt werden.“</i></p>	<p>Eine interkommunale Zusammenarbeit war keine alternative Möglichkeit zur Deckung des kurzfristigen Gewerbeflächenbedarfs der Gemeinde Reken.</p> <p>Im Rahmen der anstehenden Anpassung des Regionalplans an den geltenden LEP NRW sollen mit der Erarbeitung eines Regionalen Gewerbeflächenkonzeptes gem. Ziel 6.3-1 LEP NRW auch die Möglichkeiten der Entwicklung interkommunaler GIB betrachtet werden.</p>
<p>LEP Grundsatz 6.3-5 Anbindung neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen</p> <p><i>"Auch neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen, die nicht isoliert im Freiraum liegen, sollen dort festgelegt werden, wo eine kurzwegige Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (insbesondere Bahn, Schiff, Öffentlicher Personennahverkehr) vorhanden oder geplant ist. (...)"</i></p>	<p>Die beabsichtigten GIB-Erweiterungen erfolgten unmittelbar angrenzend an vorhandene GIB und sind an das überörtliche Straßenverkehrsnetz angeschlossen. Eine Anbindung an weitere Verkehrsträger war in der Gemeinde Reken nicht vorhanden.</p> <p>Laut Bodenkarte NRW (1:50.000) war am Standort REK 01 mit einer mittleren Eignung für den Einsatz von Erdwärmekollektoren zu rechnen.</p>

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Betroffenheit Bewertung zur Vereinbarkeit /
<p>„Darüber hinaus sollen neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen dort festgelegt werden, wo die Nutzung vorhandener Wärmepotenziale oder erneuerbarer Energien möglich ist.“</p>	<p>Die für alle Standorte abgefragte Ergiebigkeit wurde bei einer Sondenlänge von 40-100 m jeweils mit gut (Klassen 2a-c) bewertet. (www.geothermie.nrw.de)</p> <p>Die Nutzung von Wärmepotenzialen des Bodens ist somit nicht ausgeschlossen.</p> <p>Erneuerbare Energiequellen waren in der näheren Umgebung für eine Nutzung nicht vorhanden.</p>
<p>LEP 7. Freiraum</p>	
<p>LEP Grundsatz 7.1-1 Freiraumschutz</p> <p><i>"Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden.</i></p> <p><i>Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutenden Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. (...)</i></p>	<p>Die Berücksichtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums erfolgte u.a. durch die SUP, sowie den Umweltbericht. Im Rahmen der neuen Festlegungen wurden Hinweise auf die Minimierung der Beeinträchtigungen von Freiraumleistungen und -funktionen gegeben, z.B. Minimierung der Versiegelung, Einhaltung von Artenschutzmaßnahmen, bodenfunktionsbezogener Ausgleich, Vermeidung von Klimabeeinträchtigungen durch Platzierung, Ausrichtung und Gestaltung von Baukörpern. Der Grundsatz wurde berücksichtigt und auf nachfolgender Planungsebene vertieft.</p>
<p>LEP Ziel 7.1-2 Freiraumsicherung in der Regionalplanung</p> <p><i>"Die Regionalplanung hat den Freiraum insbesondere durch Festlegung von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen, Waldbereichen und Oberflächengewässern zu sichern. Sie hat den Freiraum durch Festlegung spezifischer Freiraumfunktionen und -nutzungen zu ordnen und zu entwickeln und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen im Freiraum zu treffen."</i> und</p>	<p>Die 32. Änderung des Regionalplans stand in Bezug auf die Festlegungen für GIB im sachlichen Zusammenhang mit der 21. Änderung. Ergebnis der 21. Änderung des Regionalplans war die Aufhebung der GIB-Festlegungen für den „Münsterlandgewerbepark A 31“ im Regionalplan. An die Stelle von GIB Darstellungen sind Freiraum-Festlegungen getreten. Die damit freiwerdenden GIB-Flächenkontingente wurden auf dem Flächenbedarfskonto im Regionalplan gutgeschrieben. Für die Gemeinde Reken waren das 12 ha.</p> <p>Zusätzlicher Freiraum wurde auf der Ebene des Regionalplans bedarfsgerecht (entsprechend Ziel 6.1-1 LEP NRW) in Anspruch genommen. Demnach bestand für die Gemeinde Reken ein Bedarf von 11 ha ASB und 2 ha GIB.</p>

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Betroffenheit / Bewertung zur Vereinbarkeit
	Die Zielvorgabe, den Freiraum durch spezifische Freiraumfunktionen zu ordnen und zu entwickeln, stand demnach nicht im Widerspruch zur 32. Regionalplanänderung.
<p>LEP Grundsatz 7.2-5 Landschaftsschutz und Landschaftspflege</p> <p><i>Auch außerhalb von Gebieten für den Schutz der Natur soll Freiraum, der sich durch eine hohe Dichte an natürlichen oder kulturlandschaftlich bedeutsamen Elementen, an für gefährdete Arten und Lebensräume bedeutsamen Landschaftsstrukturen oder durch besondere Eigenart und Schönheit auszeichnet, vor Inanspruchnahmen bewahrt werden, durch die seine Leistungs- und Funktionsfähigkeit oder besondere Wertigkeit erheblich beeinträchtigt werden kann.</i></p>	Schutzgebiete des Natur- und Landschaftsschutzes waren durch die 32. Änderung des Regionalplans Münsterland nicht betroffen.
<p>LEP Grundsatz 7.1-4 Bodenschutz</p> <p><i>"Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden zu berücksichtigen.</i></p> <p><i>Geschädigte Böden, insbesondere versiegelte, verunreinigte oder erosionsgeschädigte Flächen sollen auch im Freiraum saniert und angemessenen Nutzungen und Freiraumfunktionen zugeführt werden.</i></p> <p><i>Bei der Festlegung von neuen Siedlungsgebieten in erosionsgefährdeten Gebieten soll ausreichende Vorsorge zur Vermeidung von erosionsbedingten Schäden getroffen werden."</i></p>	<p>Durch die Festlegungen der 32. Regionalplanänderung wurden insgesamt ca. 5 ha schutzwürdiger Böden mit (sehr) hoher Funktionserfüllung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte überplant.</p> <p>Im Bereich REK01 kam es zu einem Verlust von ca. 2,2 ha Podsol-Braunerde. Durch das verbreitete Vorkommen des Bodentyps im Bereich des Plangebietes und der Gemeinde Reken bleiben weiterhin große Flächen von Böden mit dieser Schutzfunktion vorhanden, sodass die kulturhistorische Bedeutung weiterhin dokumentiert und nachvollzogen werden kann.</p> <p>Im Übrigen ist nicht auszuschließen, dass durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung die Bodenstruktur durch tiefgreifende Pflugtätigkeiten bereits weitestgehend gestört sind.</p> <p>Die Inanspruchnahme der ca. 3 ha schutzwürdigen Bodens im Bereich REK04 (Plagensch) wurde durch die bereits erfolgte Rücknahme in der 21. Regionalplanänderung und damit ausbleibende Inanspruchnahme schutzwürdigen Bodens auf regionalplanerischer Ebene ausgeglichen.</p> <p>Mögliche Bodenschutzmaßnahmen sind auf Ebene der nachfolgenden Bauleitplanungs- und Baugenehmigungsverfahren zu prüfen</p>

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Betroffenheit / Bewertung zur Vereinbarkeit
	<p>und festzusetzen. Die Gemeinde Reken wurde in diesem Zusammenhang sowohl auf den Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung des Geologischen Dienstes, 3. Auflage 2018 –Entwurf, sowie auf eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19635-2018-05 hingewiesen. Diese Vorgaben sind im Rahmen der nachfolgenden Verfahren von der Gemeinde umzusetzen. Dies wird soweit möglich im Verfahren nach § 34 LPIG überprüft werden.</p> <p>Da keine alternativen Flächen mit geringeren Umweltauswirkungen für die Siedlungsentwicklung zur Verfügung standen, wurde der Verlust der o.a. Böden zugunsten dieser abgewogen.</p>
<p>LEP Ziel 7.4-3 Sicherung von Trinkwasservorkommen</p> <p><i>Grundwasservorkommen und Oberflächengewässer, die für die öffentliche Wasserversorgung genutzt werden oder für eine künftige Nutzung erhalten werden sollen, sind so zu schützen und zu entwickeln, dass die Wassergewinnung und Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser dauerhaft gesichert werden kann. Sie sind in ihren für die Trinkwassergewinnung besonders zu schützenden Bereichen und Abschnitten in den Regionalplänen als Bereiche für den Grundwasserschutz und Gewässerschutz festzulegen und für ihre wasserwirtschaftlichen Funktionen zu sichern</i></p>	<p>Das Plangebiet liegt über dem Grundwasserkörper „Halturner Sande/Hohe Mark“.</p> <p>Der Änderungsbereich REK01 liegt innerhalb der Zone IIIA des Wasserschutzgebiets Reken-Melchenberg.</p> <p>Mögliche Auswirkungen, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind in den der nachfolgenden Bauleitplanungs- und Baugenehmigungsverfahren zu prüfen. Die Gemeinde hat ein Versickerungsgutachten in Auftrag gegeben. Ein Entwässerungskonzept sollte ebenfalls erstellt werden.</p>
<p>LEP Grundsätze 7.5-1 und 7.5-2</p> <p>Räumliche Voraussetzung der Landwirtschaft</p> <p><i>"Im Rahmen der Sicherung des Freiraums sollen die räumlichen Voraussetzungen dafür erhalten werden, dass sich die Landwirtschaft in allen Landesteilen, insbesondere in den überwiegend ländlich strukturierten Räumen Nordrhein-Westfalens, als raumbedeutsamer und für die Kulturlandschaft bedeutsamer Wirtschaftszweig entwickeln kann.</i></p>	<p>Nach den Grundsätzen des LEP NRW sollen landwirtschaftlich genutzte Fläche erhalten werden und wertvolle landwirtschaftliche Böden (Bodenwertzahl > 55 Punkte) sollen möglichst nicht für Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Zudem sollen landwirtschaftliche Betriebe in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden. Für die Änderungsbereiche wurde kein Boden mit hohem oder sehr hohem Ertragspotential überplant.</p> <p>Innerhalb der Plangebiete lagen keine Hofstellen. Die Flächen wurden zwar landwirtschaftlich genutzt, jedoch war die Gemeinde Reken entweder bereits Eigentümer der</p>

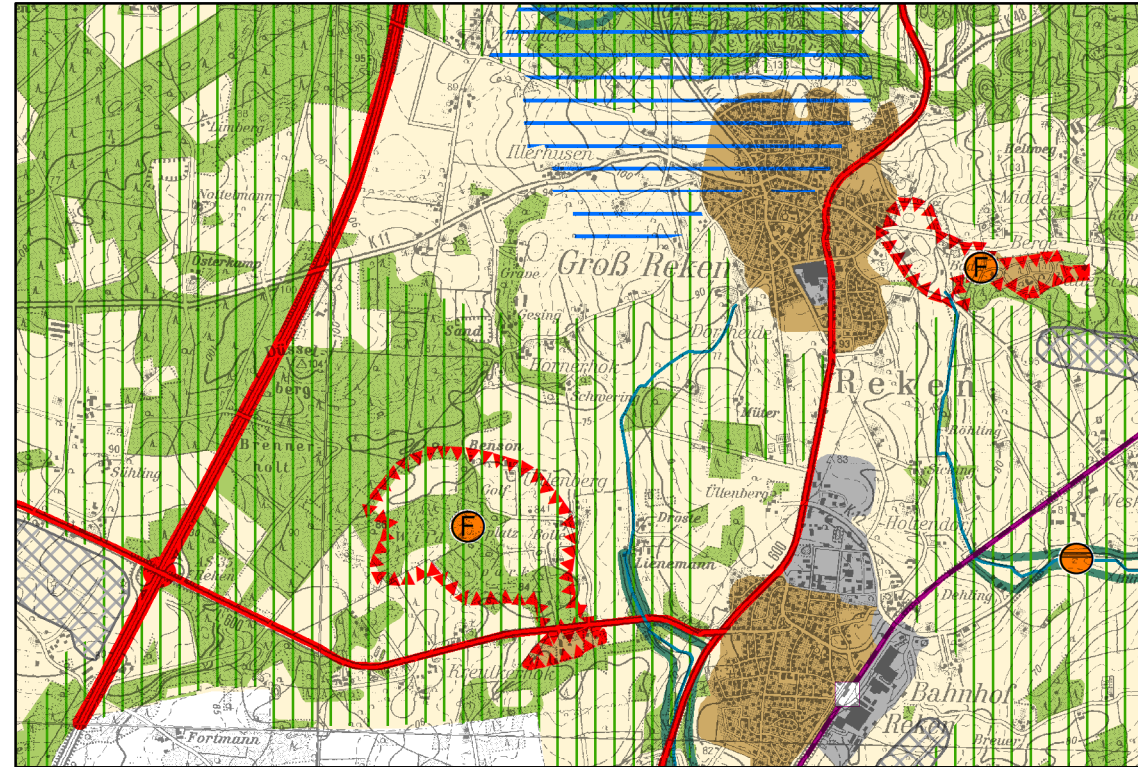
Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Betroffenheit Bewertung zur Vereinbarkeit /
<p><i>Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden."</i></p> <p>Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte</p> <p><i>"Die im Freiraum liegenden, von der Landwirtschaft genutzten Flächen sollen, als wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen erhalten werden.</i></p> <p><i>Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden.</i></p> <p><i>Landwirtschaftliche Betriebe sollen in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden. Bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen sollen negative Wirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe so gering wie möglich gehalten werden.</i></p> <p><i>Unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen und lokalen Gegebenheiten sollen bei der Umsetzung von regionalplanerischen Festlegungen auf der Ebene der Fach- oder Bauleitplanung agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen entwickelt und – falls möglich – durch die Instrumente der ländlichen Bodenordnung begleitet werden.</i></p>	<p>Flächen oder es bestand eine Verkaufsbereitschaft durch den jeweiligen Eigentümer.</p> <p>Zudem wurden teilweise durch die Rücknahme des GIB der 21. Regionalplanänderung Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung zurückgewonnen.</p> <p>Es gab keine Hinweise darauf, dass agrarstrukturelle Belange besonderer Weise berührt werden.</p>
LEP 8 Verkehr und technische Infrastruktur	
<p>LEP Grundsatz 8.1-1 Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung</p> <p><i>„Siedlungsräumliche und verkehrsinfrastrukturelle Planungen sollen aufeinander abgestimmt werden.“</i></p>	<p>Die Änderungsbereiche der 32. Regionalplanänderung liegen in integrierter Lage und sind verkehrsgünstig angebunden.</p>

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Betroffenheit Bewertung zur Vereinbarkeit /
<p>LEP Ziel 8.1-12 Erreichbarkeit</p> <p><i>„In allen Teilräumen des Landes ist von den Kommunen und den Aufgabenträgern des öffentlichen Verkehrs die Erreichbarkeit der Zentralen Versorgungsbereiche der Grund-, Mittel- und Oberzentren von den Wohnstandorten ihres Einzugsbereiches mit dem Öffentlichen Personennahverkehr in angemessener Zeit zu gewährleisten.“</i></p>	<p>Das Ziel 8.12-1 ist nicht an die Regionalplanung adressiert, sondern richtet sich direkt an die Kommunen und Aufgabenträger des ÖPNV. Allerdings wurde darauf hingewiesen, dass alle Änderungsbereiche in angemessener Entfernung zu ÖPNV-Haltestellen liegen.</p> <p>Von der Fläche REK01 (ASB) ist der zentrale Versorgungsbereich, sowie die eine Regionalbushaltestelle in unter 5 Minuten mit dem Fahrrad zu erreichen. Die Flächen REK01 bis REK05 (GIB) weisen eine Erreichbarkeit von weniger als 5 Minuten mit dem Fahrrad zum Bahnhof Reken auf.</p>
<p>LEP-Grundsatz 8.2-1 Transportleitungen</p> <p><i>„Die überregionalen und regionalen Transportleitungen für Energie, Rohstoffe und andere Produkte sollen gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden. (...)“</i></p>	<p>Im nördlichen Teilbereich REK04 verläuft in der nordwestlichen Ecke eine Ferngasleitung mit Begleitkabel.</p> <p>Die Gemeinde Reken wurde darauf hingewiesen, dass der Betreiber in alle weiteren Planungsschritte einzubeziehen ist.</p>

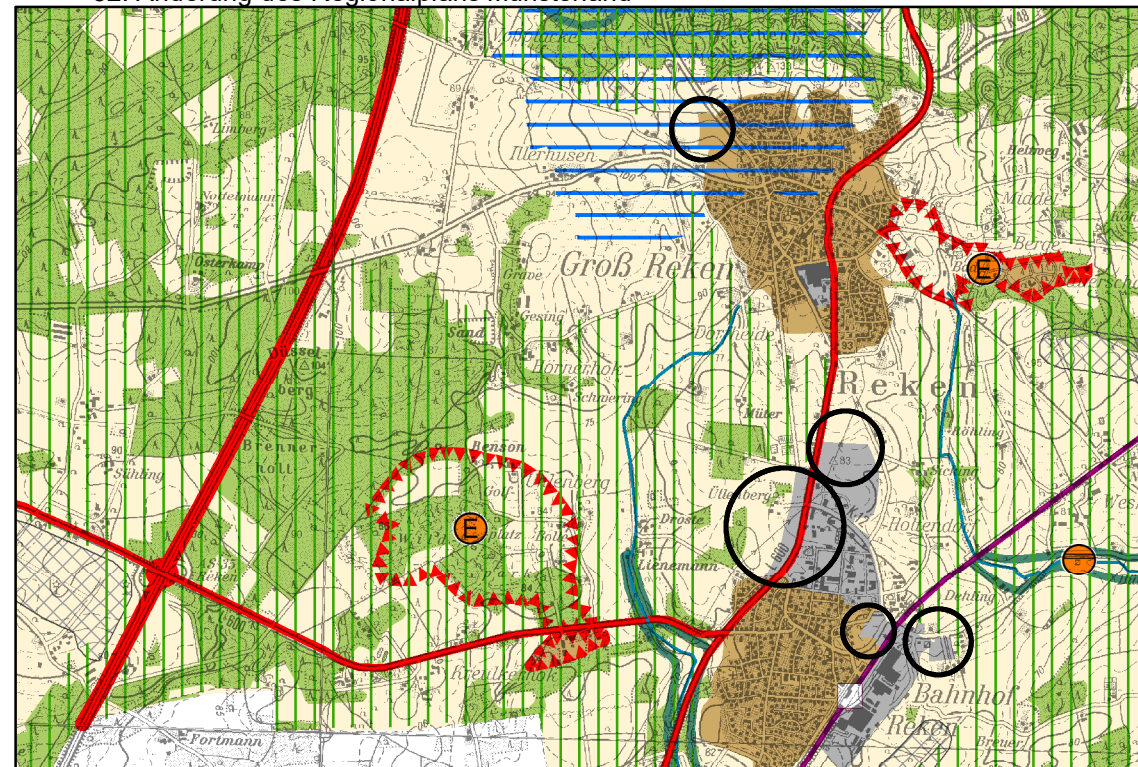
Erweiterung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen (GIB), sowie eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) auf dem Gebiet der Gemeinde Reken

Stand: **Aufstellungsbeschluss gem. § 19 Abs. 4 LPIG**

Regionalplan Münsterland



32. Änderung des Regionalplans Münsterland















1. Siedlungsraum


-  a) Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
-  b) ASB für zweckgebundene Nutzungen, u. a.:
 -  ba) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
 -  bb) Einrichtungen des Gesundheitswesens
 -  bc) Einrichtungen des Bildungswesens
 -  bd) Militärische Nutzungen
 -  be) Standorte für großflächigen Einzelhandel
 -  bf) Technologiepark
-  c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), u. a.:
-  d) Kraftwerksstandorte gem. LEP NRW
-  e) GIB für zweckgebundene Nutzungen, u. a.:
 -  ea) Übermäßige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus
 -  eb) Standorte des kombinierten Güterverkehrs
 -  ec) Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe
 -  ed) Standorte der Baustoffindustrie
 -  ee) Abfallbehandlungsanlagen
 -  ef) Dienstleistungs- und Gewerbezentrum am FMO
 -  eg) Standorte für Regenerative Energiegewinnung

2. Freiraum

-  a) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
-  b) Waldbereiche
-  c) Oberflächengewässer
- d) Freiraumfunktionen
 -  da) Schutz der Natur
 -  db) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
 -  dd) Grundwasser- und Gewässerschutz
 -  de) Überschwemmungsbereiche
- e) Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen
 -  ea) Aufschüttungen und Ablagerungen, u. a.:
 -  ea-1) Abfalldeponien
 -  ea-2) Halden
 -  eb) Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze
 -  ec) Sonstige Zweckbindungen, u. a.:
 -  ec-1) Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen
 -  ec-2) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
 -  ec-3) Militärische Nutzungen
 -  ec-4) Standorte für Regenerative Energiegewinnung
 -  f) Windenergiebereiche

3. Verkehrsinfrastruktur

- a) Straßen unter Angabe der Anschlussstellen
 -  aa-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 -  aa-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 -  ab-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 -  ab-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 -  ac) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen (Bestand und Planung)
- b) Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte und Betriebsflächen
 -  ba-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 -  bb-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 -  bb-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 -  bc) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege (Bestand und Planung)
- c) Wasserstrassen unter Angabe der Güterumschlagshäfen
 -  ca) Fließgewässer
- d) Flugplätze
 -  da) Flughäfen/-plätze für den zivilen Luftverkehr
- e) Grenzen der Lärmschutzbereiche
 - 

 Nachrichtliche Darstellung der aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster – Teilabschnitt Münsterland (Teil 1 und Teil 2)- übernommenen Abgrabungsbereiche für den Rohstoff Kalkstein

 Änderungsbereich

32. Änderung des Regionalplans Münsterland

**Änderung des Flächenbedarfskontos im Regionalplan
(Grundsatz 9, Tabelle III-1, Rdnr. 141)**

Tabelle III-1: „Flächenbedarfskonto“ im Plangebiet

Gemeinde/Stadt	noch nicht im Regionalplan verorteter Bedarf (in ha)
Reken	12,0

Bezirksregierung Münster

Umweltbericht

gemäß Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Nach § 48 UVPG wird eine strategische Umweltprüfung für einen Raumordnungsplan nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes (Umweltprüfung gem. § 8 ROG) durchgeführt.

Stand: Aufstellungsbeschluss gem. §19 (4) LPlG NRW

32. Änderung des Regionalplans Münsterland

32. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Reken
Erweiterung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen (GIB) und eines allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) im Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich (AFAB), Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) und Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) und Umwandlung eines ASB in GIB

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	4
1.1	Rechtsgrundlagen.....	4
1.2	Methodik und Ziele der Umweltprüfung im Regionalplanänderungsverfahren	4
1.3	Kurzdarstellung des Inhalts der Regionalplanänderung.....	5
1.4	Relevante Ziele des Umweltschutzes	7
2	Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung (Nullvariante)	11
2.1	REK01 bis REK04 – Neufestlegungen.....	11
2.1.1	Mensch und menschliche Gesundheit	11
2.1.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	11
2.1.3	Landschaft	11
2.1.4	kulturelles Erbe	11
2.1.5	Wasser	11
2.1.6	Boden	11
2.1.7	Klima.....	11
2.1.8	sonstige Sachgüter	11
2.1.9	Fläche.....	11
2.1.10	Wechselwirkung zwischen Faktoren	11
2.2	REK05	12
2.3	Auswirkung auf die Änderungsbereiche bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung (Nullvariante).....	12
3	Beschreibung und Bewertung der potentiellen erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Regionalplanänderung einschließlich möglicher Wechselwirkungen der Schutzgüter.....	12
3.1	Entwicklung des Umweltzustandes beim Änderungsbereich	12
3.1.1	Untersuchungsraum.....	12
3.1.2	Landschaftsplan „Rekener Berge“	12
3.1.3	Wasserschutzgebiet und Grundwasser.....	13
3.1.4	Boden	13
3.1.5	Schutzgut sonstige Sachgüter	14
3.1.6	Fläche.....	15
3.1.7	Wechselwirkung der Schutzgüter.....	15
3.1.8	Mögliche Umweltauswirkungen auf den nachfolgenden Planungsebenen...	15

4	Alternativenprüfung/ Nullvariante	16
5	Darlegung von geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	16
6	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	17
7	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	17
8	Gesamtbetrachtung (Zusammenfassung).....	18
8.1	Fazit.....	19
9	Quellenangaben	20

1 Einleitung

1.1 Rechtsgrundlagen

Der Regionalplan als Teil des mehrstufigen Planungsprozesses legt, auf der Grundlage des Landesentwicklungsplans, die raumordnerischen Ziele und Grundsätze auf regionaler Ebene für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen fest. Dadurch sollen die vielfältigen Ansprüche und Anforderungen an den Raum – unter Berücksichtigung sämtlicher Interessen wie bspw. Gewerbe, Naturschutz, Erholungsstätten, Landwirtschaft, Verkehrsinfrastruktur, Wohnen etc. – aufeinander abgestimmt werden.

Durch die geplante 32. Änderung des Regionalplans Münsterland sollen im Wesentlichen drei Gewerbe- und Industriebereiche (GIB), sowie ein Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) erweitert werden. Dafür wird Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB), teilweise Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE), sowie ein Bereich für den Gewässer- und Grundwasserschutz (BGG) überplant. Weiterhin soll ein bestehender ASB in GIB umgewandelt werden.

Eine strategische Umweltprüfung (SUP) mit Umweltbericht ist bei Plänen und Programmen, die nach Anlage 5 Nr. 1 UVPG (vgl. §§ 33-35) aufgeführt sind, durchzuführen.

Nach § 48 UVPG wird die SUP für den Raumordnungsplan nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes (ROG) durchgeführt. Die rechtlichen Vorgaben für den Ablauf der Umweltprüfung sowie die Inhalte des Umweltberichts sind in § 8 sowie Anlage 1 ROG geregelt. Nach den Regelungen des Baugesetzbuches ist nachfolgend die kommunale Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Neben den raumordnerischen Vorgaben (LEP, ROG usw.) sind Fachplanungen wie z. B. das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) oder der Bundesverkehrswegeplan sowie das Wasserrecht (WRRL u. a.) zu beachten.

1.2 Methodik und Ziele der Umweltprüfung im Regionalplanänderungsverfahren

Die Umweltprüfung ist integrativer Bestandteil des Verfahrens zur Aufstellung und Änderung von Regionalplänen und beinhaltet die frühzeitige, systematische und transparente Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Plans einschließlich der planerischen Alternativen. Bei Planänderungen umfasst der Prüfgegenstand ausschließlich die zur Entscheidung anstehenden geänderten Inhalte des Plans.

Prüfgegenstand der Umweltprüfung für die Regionalplanänderung ist die zeichnerische Festlegung zur Erweiterung von ASB und GIB auf dem Gebiet der Gemeinde Reken. Die o.g. Änderung der bisherigen zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans erfolgt nach den rechtlichen Vorgaben des ROG, des LEP NRW und des Regionalplans Münsterland. Eine Abweichung bzw. Änderung der textlichen Ziele und Grundsätze ist nicht Gegenstand der 32. Änderung des Regionalplans und werden daher auch in diesem Umweltbericht nicht einer erneuten Umweltprüfung unterzogen. Es ist zu prüfen, ob bzw. inwieweit erhebliche Umweltauswirkungen positiver oder negativer Art auftreten können. Die Prüfintensität sowie die angewendeten Prognosemethoden orientieren sich an der Maß-

stabilität der regionalplanerischen Festlegungen. Dabei wird ggf. auf vorliegende Prognosen aus dem Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland zurückgegriffen. Detailfragen werden ausschließlich auf Ebene der nachfolgenden Bauleitplanung und Genehmigungsplanung erörtert.

Von besonderer Bedeutung für das methodische Vorgehen bei der Umweltprüfung sind die für dieses Regionalplanänderungsverfahren maßgeblichen Ziele des Umweltschutzes, die gem. Anlage 1 Nr. 1b zu § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 40 Abs. 2 Nr. 2 UVPG im Umweltbericht darzustellen sind.

Den Zielen des Umweltschutzes, die im Zusammenhang mit diesem Änderungsverfahren für die Erweiterung eines Siedlungsraumes von sachlicher Relevanz sind, werden geeignete Kriterien zugeordnet, um eine Beschreibung des Umweltzustands bzw. der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Änderung sowie der Beurteilung der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Verfahrens vornehmen zu können (vgl. Umweltprüfung Regionalplan Münsterland, S. 6 ff).

Im Rahmen der Behördenbeteiligung im Zeitraum vom 06.01.2020 bis zum 10.02.2020 zur Festlegung des Untersuchungsrahmens, zum Umfang und zum Detaillierungsgrad des Umweltberichts haben von den 49 Beteiligten 2 Beteiligte Bedenken und 11 Beteiligte wesentliche Anregungen und Hinweise vorgebracht. Die Bedenken sowie die umweltrelevanten Hinweise und Informationen wurden bei der Umweltprüfung berücksichtigt (Scoping, § 8 Abs. 2 ROG). Die Bedenken des LANUV bezogen sich auf den Radius des Untersuchungsraums in Bezug auf FFH-Gebiete und die Methodik der Bewertung der einzelnen Ergebnisse der betroffenen Umweltmedien. Die Bedenken der Landwirtschaftskammer bezogen sich auf die Auswirkungen auf Hofstellen im Umfeld einzelner Änderungsbereiche. Die Hinweise bezogen sich im Wesentlichen auf die Themenbereiche biologische Vielfalt – Landschaftsschutz, Wasser, Boden und sonstige Sachgüter, wie die vorhandene Hochspannungsfreileitung Wulfen – Groß Reken, eine Ferngasleitung, sowie vorhandene Bergrechte und bestehende Aufsuchungserlaubnisse.

Der Untersuchungsraum umfasst den zu ändernden Bereich und zusätzlich ein Umfeld im Abstand von rund 300 m um den Änderungsbereich.

1.3 Kurzdarstellung des Inhalts der Regionalplanänderung

Auf Grund des anhaltend hohen Bedarfs, sowohl an Wohn-, als auch an Gewerbegebieten sollen mit der vorliegenden Regionalplanänderung die planerischen Voraussetzungen für die Entwicklung weiterer ASB und GIB geschaffen werden. Ein Flächentausch ist auf Grund vorhandener Bedarfe nicht erforderlich.

REK01

Durch fehlender Verfügbarkeit von Flächen innerhalb des festgelegten ASB und bestehendem regionalplanerischen Bedarf für ASB von ca. 11 ha bis zum Planungszeitraum Ende 2043 ist die Erweiterung eines ASB um ca. 2,2 ha abgedeckt. Unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit besteht hier die Möglichkeit des Anschlusses an ein bereits im Aufbau befindliches Wohngebiet.

REK02, REK03 und REK04

Durch eine anhaltend hohe Nachfrage nach gewerblichen und industriellen Bauflächen reichen die im FNP der Gemeinde dargestellten gewerblichen Reserveflächen von 3 ha nicht aus. Auf dem Flächenbedarfskonto im Regionalplan (Grundsatz 9, Randnummer 139 ff) besteht für die Gemeinde Reken ein noch nicht im Regionalplan verorteter Bedarf an GIB von 12 ha. Dieser stammt aus der Rücknahme der GIB des „Münsterlandgewerbe-parks A 31“ im Rahmen der 21. Änderung des Regionalplans. Diese sollen im Rahmen der vorliegenden 32. Änderung des Regionalplans verortet werden. Bei allen Flächen handelt es sich um Erweiterungen bereits bestehender Gewerbegebiete, sodass infrastrukturelle Synergien genutzt werden. Zusätzlich befinden sich die Flächen bereits im Eigentum der Gemeinde bzw. es besteht eine grundsätzliche Verkaufsbereitschaft der aktuellen Eigentümer.

REK05

Die Umwandlung von ASB in GIB auf einer Fläche von 1,4 ha ist ebenfalls durch die derzeit bestehenden Flächenbedarfe an gewerblichen Bauflächen von insgesamt ca. 14 ha abgedeckt. Auch hier ist die Verfügbarkeit der Fläche gegeben und es entstehen Synergien durch den Anschluss an ein bestehendes Gewerbegebiet.

Übersicht der Flächengrößen

Tabelle 1 Größe der Änderungsbereiche sowie Bedarfe in ha

Änderungsbe-reich	zeichnerische Festlegung im Regionalplan		Größe (ca.)	regionalplanerischer Bedarf für geplante Änderungen
	Bestand	geplante Änderung		
REK01	AFAB	ASB	2,2	11
REK02	AFAB	GIB	3	12
REK03	AFAB	GIB	6	
REK04	AFAB	GIB	3	
REK05	ASB	GIB	1,4	2
Gesamt			15,6	25

Am 18.09.2019 hat die Gemeinde Reken einen Antrag zur Änderung des Regionalplans Münsterland gestellt, um die regionalplanerischen Voraussetzungen für die Erweiterungen der Wohn- und Gewerbegebiete zu schaffen. Der Rat der Gemeinde Reken hat dazu am 04.09.2019 die Beantragung der 32. Regionalplanänderung beschlossen.

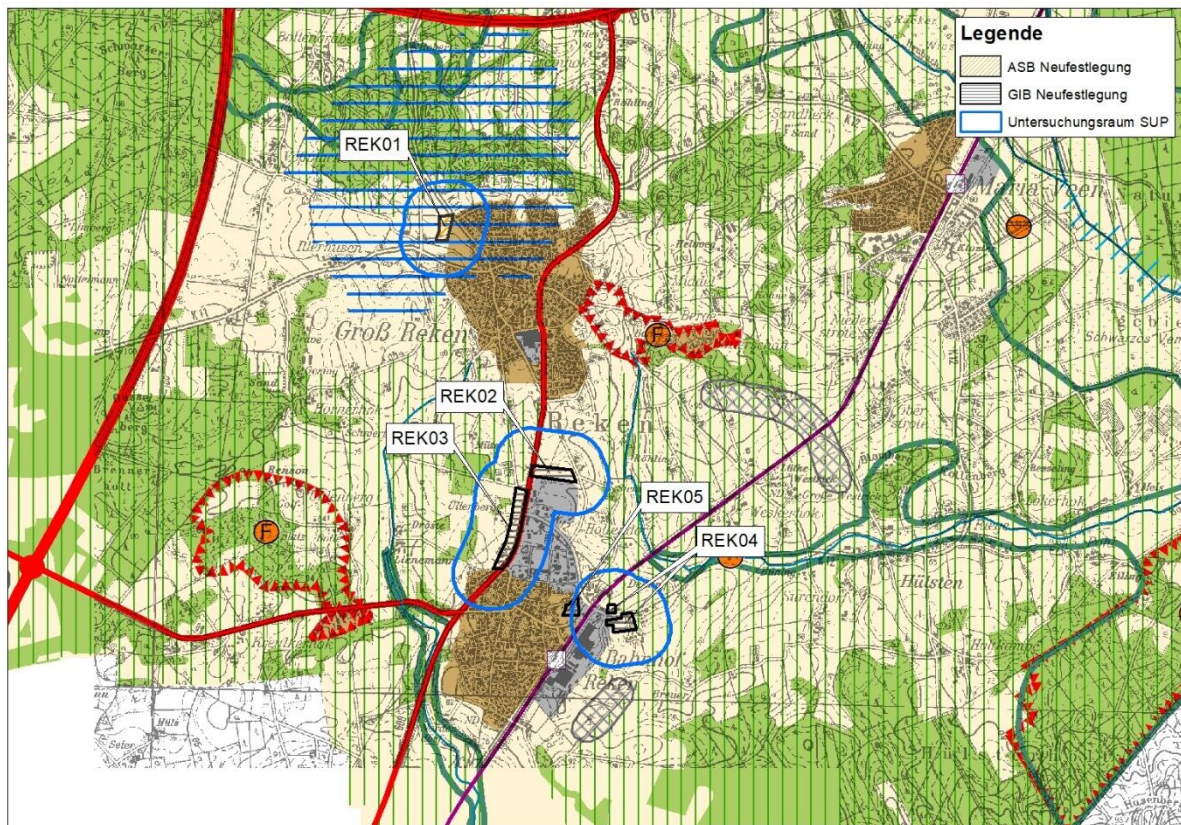


Abbildung 1 Ausschnitt aus dem Regionalplan Münsterland mit Übersicht der Teilflächen zur Neufestlegung sowie der Untersuchungsräume (unmaßstäblich)

Die Beschreibung der Änderungsbereiche erfolgt in Kapitel 2.

1.4 Relevante Ziele des Umweltschutzes

Unter den Zielen des Umweltschutzes sind sämtliche Zielvorgaben zu verstehen, die auf eine Sicherung oder Verbesserung des Zustands der Umwelt gerichtet sind. Die Ziele werden schutzgutbezogen und querschnittsorientiert entsprechend der bundes- und landesrechtlichen Vorgaben aufgeführt. Ergänzend werden EU-rechtliche Umweltziele und Formulierungen der einzelnen Schutzgebietsverordnungen – bei Bedarf – berücksichtigt. Querschnittsorientierte Umweltziele werden neben den Fachgesetzen zusätzlich aus dem Raumordnungsgesetz (ROG) entnommen, z.B. § 2 (2) Nr. 6 ROG: Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; Grundwasservorkommen und die biologische Vielfalt sind zu schützen. [...]

Einen Überblick bietet der Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland. Daraus werden die zu betrachtenden Ziele entsprechend sachlicher Relevanz für den Änderungsbereich abgeleitet.

Tabelle 2 relevante Ziele des Umweltschutzes

Schutzgut	Ziele des Umweltschutzes	Kriterien
<p>Mensch / menschliche Gesundheit</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 BNatSchG, § 10 LNatSchG NRW) • Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht (Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG, § 47 a-f BImSchG, § 2 ROG, §§ 1, 48 BImSchG, 16., 18., 26. und 39. BImSchV, TA Lärm) • Schutz vor schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Luftverunreinigung (Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa, § 2 ROG, Geruchsimmissionsrichtlinie GIRL, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, §§ 1, 48 BImSchG, 39. BImSchV, TA Luft) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Erholungsfunktionen • Auswirkungen durch Immissionen • Auswirkungen auf Kurorte bzw. Kurgemeinden
<p>Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz wildlebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der biologischen Vielfalt (FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, §§ 1, 23, 30, 32, 33, 44 BNatSchG, § 42 LNatSchG, § 2 ROG) • Sicherung sämtlicher Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 6 WHG, § 2 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf naturschutzrechtlich festgesetzte Schutzgebiete • Auswirkungen auf verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevante Pflanzen- und Tierarten • Auswirkungen auf geschützte Biotope • Auswirkungen auf die BSN • Auswirkungen auf Wald/Waldbereiche

	<p>LWG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schaffung eines Biotopverbundsystems (§ 21 BNatSchG) • Erhaltung des Waldes (§ 9 BWaldG) 	
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des Erholungswertes (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) • Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche (Landschaftsbestandteile) • Auswirkungen auf bedeutsame Kulturlandschaften • Auswirkungen auf das Landschaftsbild • Auswirkungen auf die Funktionen der BSLE
Kulturelles Erbe	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Bodendenkmäler, Denkmalbereiche, Bodendenkmäler / archäologischen Fundstellen, Kulturdenkmäler (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG, §§ 1 und 2 DSchG NW) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Denkmäler / denkmalgeschützte Bereiche
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen (Kommunale Abwasserrichtlinie 91/271/EWG sowie Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch 98/83/EG, § 27 WHG) • Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (§ 47 WHG, Art. 4 WRRL) • Erreichen eines guten ökologischen Zustands/Potentials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer (§ 29 WHG, Art. 4 WRRL) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf die Zonen I bis III aller festgesetzten und geplanten Trinkwasser- u. Heilquellenschutzgebiete, Einzugsgebiete von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebiete • Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete • Auswirkungen auf alle Oberflächengewässer / Grundwasser • Auswirkungen auf die Gewässer hinsichtlich der Ziele der EU-Wasserrahmen- und der Hochwassermanagementrichtlinie

	<ul style="list-style-type: none"> • Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschäden und Schutz von Überschwemmungsgebieten (§§ 72-78 WHG, Art. 1 Hochwasserrisikomanagementrichtlinie 2007/60/EG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) • Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung (§§ 48, 50, 51, 52 WHG) 	
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§ 1 LBodSchG) • Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 1 LBodSchG, § 2 ROG) • Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sind zu sanieren (§ 1 BBodSchG, § 1 LBodSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf schutzwürdige Böden • Auswirkungen auf die Bodenfunktionen sowie auf naturnahe Böden • Auswirkungen auf Böden mit hohem Ertragspotential bzw. bedeutender Regulations- und Pufferfunktion
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> • Quantifizierte Vorgabe zur Verringerung der Flächenneuanspruchnahme (ROG) • Begrenzung der Bodenversiegelung (BauGB); sparsamer Umgang mit Grund und Boden (BauGB, LBodSchG NRW) • Vorrangige Innenentwicklung vor Freiraumanspruchnahme im Außenbereich (BNatSchG, BauGB) • Bewahrung großflächiger unzerschnittener Freiräume vor weiterer Zerschneidung (BNatSchG) • Wiedernutzbarmachung von Flächen (ROG, BauGB) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkung auf Flächenneuanspruchnahme (Vermeidung) • Auswirkungen auf Flächennutzungseffizienz (Innenentwicklung, Recycling, Revitalisierung von Brachflächen, Nutzung von Baulücken, Entsiegelung im Bestand) • Auswirkungen auf Flächennutzungsqualität (Zerschneidungsgrad)

	<ul style="list-style-type: none"> Nationale Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme auf max. 30 ha/Tag bis 2020) 	
Klima	<ul style="list-style-type: none"> Vermeidung von Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas (§ 1 BNatSchG, § 1 BImSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> Auswirkungen auf klimatische und lufthygienische Ausgleichsmaßnahmen
Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> Nichtenergetische Rohstoffvorkommen Leitungstrassen Agrarstrukturelle Belange Verliehene Bergrechte 	<ul style="list-style-type: none"> Auswirkung auf die oberirdischen Rohstoffvorkommen Leitungstrassen § 16 NABEG (Veränderungssperre) Auswirkung auf grundlegende agrarstrukturelle Belange

2 Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung (Nullvariante)

2.1 REK01 bis REK04 – Neufestlegungen

Eine detaillierte Beschreibung der Erweiterungsbereiche, sowie die Bestandsaufnahmen und die Bewertungen zu allen folgenden bestehenden und ggf. betroffenen Schutzgütern können dem Abschnitt 2 („Ermittlung, Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen“) der angehängten Prüfbögen der strategischen Umweltprüfung entnommen werden (Anlage I)

2.1.1 Mensch und menschliche Gesundheit

2.1.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

2.1.3 Landschaft

2.1.4 kulturelles Erbe

2.1.5 Wasser

2.1.6 Boden

2.1.7 Klima

2.1.8 sonstige Sachgüter

2.1.9 Fläche

2.1.10 Wechselwirkung zwischen Faktoren

2.2 REK05

Für den Änderungsbereich REK05 wird keine erneute strategische Umweltprüfung durchgeführt, da bei der Änderung der Festlegung von ASB zu GIB auf raumordnerischer Ebene keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die durch die Bauleitplanung entstehenden Auswirkungen, insbesondere im Bereich der durch das Gewerbegebiet ggf. erhöhten Immissionen, sowie Vermeidungs-, Verringerungs- und ggf. notwendige Ausgleichsmaßnahmen werden auf der nachgeordneten Planungsebene geprüft.

2.3 Auswirkung auf die Änderungsbereiche bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung (Nullvariante)

Bei Nichtdurchführung der Planänderung werden sich keine derzeit erkennbaren Verbesserungen bzw. Verschlechterungen des Umweltzustandes ergeben. Der Erweiterungsbereich REK01 bleibt weiterhin als AFAB im Regionalplan Münsterland festgelegt und wird weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Die Bereiche REK02, REK03 und REK04 werden ebenfalls weiterhin als Acker genutzt. Auf der Erweiterungsfläche REK05 wird kurzfristig weiterhin Landwirtschaft betrieben, in Zukunft würde Wohnbebauung geplant.

3 Beschreibung und Bewertung der potentiellen erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Regionalplanänderung einschließlich möglicher Wechselwirkungen der Schutzgüter

3.1 Entwicklung des Umweltzustandes beim Änderungsbereich

Die Ermittlung der Bestandssituation, die Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter und die Bewertung der Umweltauswirkungen sind im Prüfbogen (Anlage I) erfasst. Auf dieser Grundlage sind nur bei den nachfolgend aufgeführten Schutzgütern weitergehende Ausführungen sinnvoll bzw. erhebliche Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planänderung nicht auszuschließen.

3.1.1 Untersuchungsraum

Seitens des LANUV wurden Bedenken gegen den gewählten Radius von 300m für die Untersuchung erheblicher Umweltauswirkungen im Umfeld des Plangebiets in Bezug auf FFH-Gebiete erhoben. Dem Vorschlag wird nicht gefolgt, da durch die vorgeschlagene Vergrößerung auf 750 m weiterhin keine FFH-Gebiete betroffen sind.

3.1.2 Landschaftsplan „Rekener Berge“

REK03 und REK04

Die Plangebiete REK03 und REK04 liegen im Gültigkeitsbereich des Landschaftsplans „Rekener Berge“. Der Landschaftsplan trifft keine Schutzgebiet-Ausweisung für den Planbereich REK03, jedoch wird in der Entwicklungskarte für den Raum das Entwicklungsziel „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteter Lebensraum“ genannt.

Teile des Plangebietes REK04 sind als Landschaftsschutzgebiet (LSG) und auf Grund dessen ebenfalls als BSLE dargestellt. Eine Befreiung des Landschaftsschutzes mit Festsetzung eines im Planbereich REK04 erfolgt nach Maßgabe des Landschaftsplans "Rekenner Berge" mit dem Satzungsbeschluss des jeweiligen Bebauungsplans, wenn die Untere Naturschutzbehörde im Verfahren zur Aufstellung der Bauleitpläne gehört wurde und sich nicht ablehnend geäußert hat. Im zurückliegenden Verfahren bezüglich der Entwicklung des Gewerbeparks A 31, der unter anderem die Fläche REK04 einschloss, wurde seitens der Unteren Naturschutzbehörde bereits die Entlassung des Gebietes aus dem Landschaftsplan in Aussicht gestellt. Zum aktuellen Verfahrensstand hat die UNB ebenfalls weder Bedenken noch Anregungen oder Hinweise vorgebracht. Eine Artenschutzprüfung wird durchgeführt. Gegebenenfalls notwendige Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden auf der nachgeordneten Planungsebene geprüft. Somit entstehen auf raumordnerischer Ebene keine erheblichen Umweltauswirkungen.

3.1.3 Wasserschutzgebiet und Grundwasser

REK01

Im Rahmen der 32. Regionalplanänderung wird die Grundlage für eine spätere Inanspruchnahme durch Wohnbebauung im Bereich des Plangebiets REK01 gelegt. Auf Ebene der Raumordnung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten, da es zu keiner Flächeninanspruchnahme innerhalb einer Wasserschutzgebietszone I oder II kommt. Im betroffenen Bereich des Wasserschutzgebiets Reken - Melchenberg Zone III A mit dem Grundwasserleiter „Halterner Sande / Hohe Mark“ könnte eine Versiegelung im Rahmen der Bauleitplanung zur Verringerung der Grundwassermenge führen und sich auf dessen Qualität auswirken. Dementsprechend werden die wasserwirtschaftlichen Belange vorhaben- und standortbezogen auf der nachgeordneten Planungsebene überprüft. Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen werden über ein in Aufstellung befindliches Entwässerungskonzept, sowie ein in Auftrag gegebenes Versickerungsgutachten geprüft. Hinsichtlich der Grundwasserqualität kann davon ausgegangen werden, dass analog zu der bereits bestehenden Siedlungsfläche im Bereich des Wasserschutzgebiets keine erheblichen Umweltauswirkungen entstehen. Die Vorgaben der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung sind einzuhalten.

3.1.4 Boden

REK01 und REK04

Durch die Regionalplanänderung wird die Grundlage für die Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden mit hoher bzw. sehr hoher Funktionserfüllung als Archiv der Kultur- und Naturgeschichte gelegt. Im Bereich REK01 kommt es zukünftig zu einer Inanspruchnahme von Podsol-Braunerde wodurch erhebliche Umweltauswirkungen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können. Auf Grund des verbreiteten Vorkommens in den Gebieten um die Siedlungsbereiche bleiben im Umkreis der Änderungsbereiche und der Gemeinde Reken weiterhin große Flächen von Böden mit gleichartiger Schutzfunktion vorhanden, sodass die kulturhistorische Bedeutung weiterhin dokumentiert und nachvollzogen werden kann. Im Bereich REK04 ist durch die Inanspruchnahme der schutzwürdigen Böden durch die bereits erfolgte Rücknahme von GIB im Umfang von ca. 12 ha an anderer Stelle (21.

Regionalplanänderung: Münsterlandgewerbepark A31) und die dort ausbleibende Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden auf raumordnerischer Ebene keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Eine abschließende Bewertung der Bodentypen außerhalb der Kartierung des LANUV liegt nicht vor. Somit werden mögliche Auswirkungen und ggf. notwendige Vermeidungs-, Verringerungs- oder Ausgleichsmaßnahmen standort- und vorhabenbezogen auf der nachgeordneten Planungsebene überprüft. Eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) gemäß DIN 19635-2018-05 wird als notwendig erachtet.

3.1.5 Schutzgut sonstige Sachgüter

Ferngasleitung mit Begleitkabel

REK04

Die nördliche Teilfläche des Plangebiets wird in der Nordwestlichen Ecke von einer Ferngasleitung mit Begleitkabel gequert. Durch die 32. Regionalplanänderung dürfen keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der Ferngasleitung entstehen. Da durch die Regionalplanänderung lediglich die Grundlage zur späteren Flächeninanspruchnahme im Rahmen der Bauleitplanung gelegt wird, müssen die Auswirkungen und ggf. notwendige Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen auf der nachgeordneten Ebene geprüft werden. Der Betreiber ist in alle weiteren Planungsschritte einzubeziehen und dessen „Anweisungen zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen“ zu beachten. Somit sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Ferngasleitung zu erwarten.

Landwirtschaftliche Betriebe

REK03

Direkt westlich des Plangebiets liegt eine Hofstelle mit Zufahrt durch den Änderungsbereich. Mit der vorliegenden Regionalplanänderung wird die Grundlage für die Inanspruchnahme der Zufahrt sowie für eine ggf. notwendige Umnutzung oder Abbruch der Hofstelle gelegt. Die Festlegung der Fläche als GIB hat jedoch keine eigentumsrechtliche Wirkung, sodass eine zukünftige Bauleitplanung nur im Einvernehmen mit dem Eigentümer der Flächen und eine Umnutzung bzw. ein Abbruch der Hofstelle ebenfalls nur mit Einverständnis des Eigentümers erfolgen kann. Die Gemeinde Reken ist aktuell im Gespräch mit dem Eigentümer über die weiteren Planungen um ein Einvernehmen herzustellen. Dementsprechend sind auf raumordnerischer Ebene keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

REK04

Im Umfeld des Plangebiets liegen aktive landwirtschaftliche Betriebe, für die grundsätzlich Bestandsschutz besteht. Durch die Regionalplanänderung wird die Grundlage für eine spätere Inanspruchnahme der Fläche innerhalb des Plangebiets gelegt. Im Rahmen der nachgeordneten Bauleitplanung sind die Interessen der Landwirte an der Fortführung ihrer Betriebe angemessen zu berücksichtigen. Konkrete Erweiterungsinteressen sind in die Abwägung einzustellen. (siehe OVG NRW, Beschluss vom 28.3.2019 - 2 B 1425/18.NE -) Die Gemeinde befindet sich aktuell im Gespräch mit den Anliegern. Daher kann davon ausgegangen werden, dass auf raumordnerischer Ebene keine erheblichen Umweltauswirkungen auftreten.

3.1.6 Fläche

Die 32. Regionalplanänderung legt die planungsrechtliche Grundlage für eine zukünftige wohnbauliche und gewerbliche Nutzung in den Änderungsbereichen. Erst auf der nachgeordneten Planungsebene kommt es bei der Umsetzung zu einer direkten Inanspruchnahme von Fläche.

Da auf dem Flächenbedarfskonto im Regionalplan für die Gemeinde Reken ein noch nicht regionalplanerisch verorteter Bedarf an ASB und GIB von insgesamt ca. 25 ha besteht (Regionalplan Münsterland Grundsatz 9, Rand-Nr. 139 ff), werden planungsrechtlich keine zusätzlichen Flächen für eine Versiegelung festgelegt. Etwa die Hälfte des bestehenden Bedarfs (ASB ca. 11 ha, GIB ca. 2 ha) konnte bei der Aufstellung des aktuell gültigen Regionalplans nicht verortet werden und wurde dem Flächenbedarfskonto zugerechnet. Diese Bedarfe sollen im Zuge dieser Regionalplanänderung teilweise verortet werden. Die restlichen 12 ha stammen aus der Rücknahme von GIB im Rahmen der 21. Regionalplanänderung (Münsterlandgewerbepark A 31). Diese wurden ebenfalls dem Flächenbedarfskonto gutgeschrieben und sollen aktuell neu verortet werden.

3.1.7 Wechselwirkung der Schutzgüter

Die Wechselwirkungen werden über die Auswirkungen der einzelnen Schutzfunktionen erfasst. Die Bewertung hat keine erheblichen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern gezeigt.

3.1.8 Mögliche Umweltauswirkungen auf den nachfolgenden Planungsebenen

Bei der nachfolgenden Umsetzung der geplanten gewerblichen Entwicklung in den Änderungsbereichen REK01 bis REK04 sind Umweltauswirkungen in den Bereichen

- zusätzliche Staub- und Lärmimmissionen auf angrenzende Wohn- und Gewerbegebiete und landwirtschaftliche Nutzflächen
- Einschränkung/ Zerstörung von Lebensraum für Tiere und Pflanzen,
- Einschränkung der Funktion des Landschaftsschutzgebiets,
- Einschränkungen für das Wasserschutzgebiet und die Grundwasserneubildung bzw. mögl. Grundwasserverschmutzung durch gewässergefährdende Stoffe
- Einschränkung der Bodenfunktionen,
- Einschränkung klimatischer Ausgleichsfunktionen und des Luftaustauschs,
- zusätzliche Flächenversiegelung,
- Einschränkungen durch die vorhandene Ferngasleitung und Hochspannungsfreileitung
- sowie Reduzierung landwirtschaftlicher Nutzfläche

möglich.

Es ist Aufgabe der nachfolgenden Planungsebenen sich mit den möglichen Auswirkungen detailliert auseinander zu setzen. Dies erfolgt im Rahmen einer, auf die entsprechende Planungsebene bezogenen Umweltprüfung.

4 Alternativenprüfung/ Nullvariante

Grund für die vorliegenden Regionalplanänderung ist der große Bedarf nach Siedlungs- und Gewerbeflächen auf dem Gebiet der Gemeinde Reken.

Der Änderungsbereich REK01 liegt günstig um Synergien mit dem im Anschluss liegenden Neubaugebiet zu nutzen. Zudem ist der direkte Zugriff auf diese Fläche möglich. Die Änderungsbereiche REK02 bis REK05 zeichnen sich ebenfalls durch die günstige Lage im Anschluss jeweils benachbarter Gewerbegebiete aus und befinden sich entweder bereits im Eigentum der Gemeinde oder sind Gegenstand laufender Verhandlungsgespräche.

Alle Flächen werden durch den im Flächenkonto des Regionalplans Münsterland festgelegten Bedarf gedeckt. Alternative Standorte, die mit den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung einhergehen und deren Inanspruchnahme möglich wäre, sind ebenfalls nicht verfügbar. Durch die Änderung des Regionalplans können auf kommunaler Ebene die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die erforderliche Wohn- und Gewerbeflächenentwicklung geschaffen werden.

Auch die Nullvariante kommt aufgrund der hohen Nachfrage nach Bauplätzen und der notwendigen Angebotsplanung für Gewerbeunternehmen nicht in Betracht (s. auch Kapitel 2).

5 Darlegung von geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Grundsätzlich kann der Regionalplan als übergeordnetes, zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen darstellen. Diese werden in den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung konkret festgelegt. Dennoch werden insbesondere im Rahmen der vertieften Prüfung der Bereichsdarstellungen – soweit dies auf regionalplanerischer Ebene möglich ist – Hinweise für mögliche Maßnahmen auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen gegeben (vgl. Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland, S. 81).

Zu nennen ist diesbezüglich insbesondere die Optimierung der Abgrenzung von Bereichsdarstellungen auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen, wodurch sich Eingriffe in bedeutende Schutzgutbereiche (z.B. Biotopverbundflächen, schutzwürdige Biotope und Böden, planungsrelevante Arten) ggfls. deutlich verringern und zum Teil sogar vermeiden lassen.

Jedoch lassen sich erst auf den weiteren Planungsebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wie z.B.

- Minimierung der Versiegelung,
- Maßnahmen als Sicht- und Immissionsschutz,
- Durchführung von Baumaßnahmen außerhalb von Brut- und Laichzeiten, insb. Maßnahmen der Vegetationsbeseitigung,

- Einhaltung von Artenschutzmaßnahmen durch Prüfung von Ausweichhabitaten etc.,
- Sachgemäße Behandlung von Oberboden,
- Lager- und Abstellflächen während der Bauphase nur innerhalb des Gewerbegebietes,
- Grundwasserschutzmaßnahmen wie z.B. Vermeidung von Einträgen,
- Vermeidung von Senkungen des Grundwasserstandes,
- Vermeidung von Klimabeeinträchtigungen durch Platzierung, Ausrichtung und Gestaltung von Baukörpern,
- Maßnahmen zur Verminderung von Emissionen,
- Prüfung und Konkretisierung von Lichtkonzentration und Wahl geeigneter Beleuchtung in Hinblick auf die Fauna
- Einhaltung der „Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen“ der Open Grid Europe GmbH

umsetzen.

6 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Auswahl von Untersuchungskriterien und die Bewertung der GIB-Erweiterung folgen dem Vorgehen im Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland. Es erfolgt die detaillierte Prüfung der Bereichsfestlegungen unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien. Bei der Auswahl dieser Kriterien wurde unter anderem berücksichtigt, dass notwendige Daten- und Informationsgrundlagen für den Geltungsbereich des Regionalplans nicht flächendeckend vorliegen, woraus sich die teilweise limitierte Auswahl der im Rahmen der Umweltprüfung herangezogenen Kriterien begründet.

Faunistische Gutachten liegen für den Änderungsbereich nicht vor, sodass diese im Rahmen der nachgeordneten Bauleitplanverfahren zu erstellen sind. Das Zusammenstellen der Angaben zu den Kultur- und Bodendenkmälern stellt eine Schwierigkeit dar, da hier kein Zugriff auf ein einheitliches Informationssystem besteht.

Konkrete Daten über Eingriffe u.a. in den Boden (z.B. Versiegelung, Verdichtung), sowie der Verlust von Lebensräumen oder Verkehrsaufkommen werden erst im weiteren Planungsprozess bekannt bzw. erhoben und entsprechend beachtet bzw. ausgeglichen.

7 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Gemäß § 8 Abs. 4 ROG sind, auf Grundlage der in der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 3 ROG genannten Überwachungsmaßnahmen, die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt von den für die Raumordnung zuständigen Stellen zu überwachen.

Nach § 4 Abs. 4 LPIG NRW ist die Aufgabe der Überwachung den Regionalplanungsbehörden im jeweiligen Planungsgebiet übertragen worden.

Die Regionalplanung ist als untere Ebene der Raumordnung eine rahmensetzende Planung, die keine konkrete Genehmigung zur Realisierung eines Vorhabens darstellt. Vielmehr sind die durch die Regionalplanung getroffenen Festlegungen je nach Bindungswirkung in nachfolgend durchzuführenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Da das Monitoring erst nach Umsetzung der Planinhalte einsetzt, fehlt der Regionalplanungsbehörde i.d.R. grundsätzlich die Zuständigkeit für die Erarbeitung konkreter Überwachungsmaßnahmen. Vielmehr hat die Belegenheitsgemeinde nach § 4 c BauGB die Verantwortung und auch die Instrumente für die Durchführung der Überwachung auf Ebene der Bauleitplanung. Insofern beschränkt sich das Monitoring auf der regionalplanerischen Ebene darauf zu überwachen, wie die Festlegungen der Raumordnung in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren umgesetzt bzw. eingehalten werden.

Dies ist durch die Beteiligung der Bezirksregierung im Zuge der Bauleitplanung sowie insbesondere im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung (Anpassung der Bauleitplanung) nach § 34 Abs. 1 und 5 LPIG NRW gewährleistet.

8 Gesamtbetrachtung (Zusammenfassung)

Dieser Umweltbericht wird im Rahmen der 32. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Reken zur Erweiterung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen (GIB) und eines allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) im Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich (AFAB), Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) und Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) und Umwandlung eines ASB in GIB verfasst.

Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die Umweltauswirkungen der Planänderung zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Dabei werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter

- **Bevölkerung, Gesundheit der Menschen**
- **Biologische Vielfalt**
- **Landschaft**
- **kulturelles Erbe**
- **Wasser**
- **Boden**
- **Klima**
- **sonstige Sachgüter**
- **Fläche**

geprüft.

Im methodischen Vorgehen werden den Zielen des Umweltschutzes, die sachbezogen aus den Fachgesetzen ausgewählt werden, Kriterien zugeordnet. Anhand dieser Kriterien wird der Ist-Zustand bewertet. Dann wird eine Prognose zu den Umweltauswirkungen der Neufestlegungen gegeben. Prüfgegenstand sind die zeichnerischen Festlegungen zu den ASB- und GIB-Erweiterungsbereich (vgl. u. a. Kapitel 2.1).

Der Untersuchungsraum umfasst im Wesentlichen den ASB-Erweiterungsbereich des Änderungsbereichs REK01, sowie die GIB-Erweiterungsbereiche REK02, REK03, REK04 und REK05 und das jeweilige Umfeld in einem Radius von 300 m.

Um zeitnah der großen Nachfrage nach kurzfristiger Verfügbarkeit von Wohn- und Gewerbeflächen nachzukommen, plant die Gemeinde Reken die neuen Entwicklungsflächen für Siedlung und Gewerbe darzustellen. Die Änderung des Regionalplans ist erforderlich um die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, da Flächen in den bereits als ASB und GIB festgelegten Bereichen des Regionalplans nicht zur Verfügung stehen. Da die Gemeinde noch nicht verortete Bedarfe an Siedlungsflächen auf dem Flächenbedarfskonto des Regionalplans hat (Ziel 6.1-1, LEP NRW), wird das Siedlungsflächenpotential der Gemeinde nicht in unzulässiger Weise vergrößert. Ein GIB Bedarf von 12 ha stammt aus der Rücknahme der GIB Festlegung für den „Münsterlandgewerbepark A31“ im Rahmen der 21. Regionalplanänderung. Die restlichen, im Rahmen der 32. Regionalplanänderung zu verortenden Bedarfe von ca. 3,6 ha (von insgesamt noch ca. 13 ha) konnten im bei Neuaufstellung des Regionalplans nicht verortet werden und wurden ebenfalls dem Flächenbedarfskonto gutgeschrieben.

8.1 Fazit

Insgesamt weist die Prüfung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter darauf hin, dass es auf Ebene der Regionalplanung zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen kommen wird. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter „biologische Vielfalt – Landschaftsschutzgebiet und planungsrelevante Arten – Tiere“, „Wasser – Wasserschutzgebiet und Grundwasser“, „Boden – schutzwürdige Böden“ und „Fläche“ werden auf den nachgeordneten Ebenen gemäß den gesetzlichen Vorgaben geprüft und ausgeglichen. Auswirkungen auf „sonstige Sachgüter“, in Bezug auf die Hochspannungsfreileitung Wulfen – Groß Reken, eine Ferngasleitung mit Begleitkabel, vorhandener Bergwerksrechte und Aufsuchungserlaubnisse für Kohlenwasserstoff und den jeweils umliegenden landwirtschaftlichen Betrieben werden vorhaben- und standortbezogen auf der nachgeordneten Planungsebene geprüft. Mögliche Konflikte in Bezug auf die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen, wurden bzw. werden aktuell durch die Gemeinde Reken an die Betroffenen herangetragen um diese im Einvernehmen zu lösen. Die Bewertung zeigt keine erheblichen Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern auf raumordnerischer Ebene.

9 Quellenangaben

- Regionalplan Münsterland, Hrsg.: Bezirksregierung Münster -Regionalplanungsbehörde-, 48128 Münster, aktueller Stand, incl. der vorliegenden Fachbeiträge
- Umweltbericht Regionalplan Münsterland, Hrsg.: Bezirksregierung Münster -Regionalplanungsbehörde-, 48128 Münster, 27. Juni 2014; erstellt vom Büro Bosch & Partner, 44623 Herne, 12.09.2013
- Informationsdienste des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten_und_informationsdienste/infosysteme_und_datenbanken)
- Fachinformationen des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (www.elwasweb.nrw.de)
- Geodatenbasis der Kommunen und des Landes NRW, Bodenkarte (BK 50) des Geologischen Dienstes über www.geoportal.nrw.de
- Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung des Geologischen Dienstes 3. Auflage 2018- Entwurf
- Geodatenatlas des Kreis Borken (<https://kreis-borken.de/de/kreisregion/geodatenatlas/>)
- Schallimmissionsgutachten zum B-Plan BGR 29 in Reken, erstellt durch Uppenkamp und Partner – Sachverständige für Immissionsschutz, 48683 Ahaus, 23.09.2015
- Darlegung zur Artenschutzprüfung Stufe II zur 69. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Reken/ Bebauungsplan BGR 29 „Heidener Straße“ im Ortsteil Groß Reken, erstellt durch Freese Landschaftsarchitektur, 46282 Dorsten, November 2015
- Darlegung zur Artenschutzprüfung Stufe I zur 74. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Reken und Bebauungsplan Nr. 309 „Gewerbegebiet Bahnhof Reken III“ im Ortsteil Bahnhof Reken, erstellt durch Freese Landschaftsarchitektur, 46282 Dorsten, April 2019
- Darlegung zur Artenschutzprüfung Stufe II zur 74. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Reken und Bebauungsplan Nr. 309 „Gewerbegebiet Bahnhof Reken III“ im Ortsteil Bahnhof Reken, erstellt durch Freese Landschaftsarchitektur, 46282 Dorsten, November 2019
- Darlegung zur Artenschutzprüfung Stufe I zur 75. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Reken, erstellt durch Freese Landschaftsarchitektur, 46282 Dorsten, April 2019

Darüber hinaus wurde auf die fachgesetzlichen Grundlagen und raumordnerischen Vorgaben zurückgegriffen.

Prüfbogen SUP

Regionalplan-Änderungsverfahren:

32. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Reken
 Erweiterung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen (GIB) und eines allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) im Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich (AFAB), Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) und Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) und Umwandlung eines ASB in GIB

1.		Allgemeine Informationen	Kartenausschnitt (unmaßstäblich)
1.01	Kreis	Borken	
1.02	Kommune	Reken	
1.03	Ortsteil	Groß Reken	
1.04	Gebietsbezeichnung	REK 01	
1.05	Größe / Länge	ca. 2,2 ha	
1.06	Geplante Regionalplanfestlegung	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)	
1.07	Bisherige Regionalplanfestlegung	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) mit Überlagerung Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG)	
1.08	FNP-Darstellung	Landwirtschaftliche Fläche	
1.09	Landschaftsplan	Rekener Berge (2008)	
1.10	Realnutzung	Acker	
1.11	Verkehrsanbindung/ Infrastruktur	Velener Straße & Heidener Straße	
1.12	Bemerkung		
1.13	Beschreibung Plangebiet	Das Plangebiet liegt im Nordwesten des Ortsteils Groß Reken der Gemeinde Reken. Die Fläche wird aktuell als Acker genutzt. Im Norden wird die Fläche durch die Ahornstraße und im Südwesten durch eine Bebauung im Außenbereich begrenzt. Östlich bzw. südöstlich schließt das Baugebiet "Heidener Straße" an.	
1.14	Beschreibung Untersuchungsraum (300m)	Der Untersuchungsraum ist geprägt durch landwirtschaftliche Nutzung. Im Norden ragt Wald in den Untersuchungsraum, im Osten befinden sich bereits dargestellte Siedlungsbereiche. Im Nordosten verläuft die Velener Straße, im Süden die Heidener Straße und im Westen die Siepe in nordsüdlicher Richtung.	

2.	Ermittlung, Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen							
	Schutzgut	Betroffenheit		Plangebiet: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Umfeld: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen		
		Plan- gebiet	Um- feld					
2.1.1	Bevölkerung, Gesundheit der Menschen	Kurorte, Kurggebiete	NEIN	NEIN			NEIN	
		Erholung/ Erholungsgebiete	JA	JA	nörtl. Hälfte anerkannter Erholungsort	nordöstlicher Teil siehe Plangebiet	NEIN	Keine Inanspruchnahme von Erholungsgebieten oder Lärm armen Räumen, sonstige mögliche Auswirkungen werden standort- und vorhabenbezogen auf nachgeordneter Planungsebene überprüft
		Immissionen	JA	JA	im direkten Umfeld liegen die Heidener und die Velener Straße (K11). Daher liegt der Änderungsbereich in einem durch Verkehrslärm und Abgase vorbelasteten Bereich.	siehe Plangebiet	NEIN	Der Raum ist durch Immissionen leicht vorbelastet. Ein Schallimmissionsschutzgutachten wurde im Rahmen der Aufstellung des B-Plans 29 (direkt angrenzendes Baugebiet) erstellt. Demnach sind die Grenzwerte für Schallimmissionen nur kleinräumig in Randbereichen zur Heidener- und Velenerstraße überschritten und können durch im Gutachten genannte Maßnahmen unterschritten werden. Von einer ähnlichen Situation kann im hier vorliegenden Plangebiet ausgegangen werden. Ggf. durch Summation entstehende Auswirkungen, sowie Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen werden standortbezogen auf nachgeordneter Planungsebene geprüft.

2.	Ermittlung, Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen							
	Schutzgut	Betroffenheit		Plangebiet: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Umfeld: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen		
		Plan- gebiet	Um- feld					
2.1.2	biologische Vielfalt	FFH / Vogelschutzgebiet	NEIN	NEIN			keine Flächeninanspruchnahme; das nächstgelegene FFH-Gebiet ist ca. 3 km entfernt. Eine mögliche Notwendigkeit zur FFH-Vorprüfung wird auf der nachgeordneten Ebene geprüft.	
		Naturschutzgebiet	NEIN	NEIN			keine Flächeninanspruchnahme; das nächstgelegene NSG ist ca. 2,1 km entfernt.	
		Nationalpark	NEIN	NEIN				
		Landschaftsschutzgebiet	NEIN	JA		LSG-4108-028 "Rekener Berge" (Landschaftsplan Rekener Berge 2.2.2)	NEIN	keine direkte Flächeninanspruchnahme; das LSG "Rekener Berge" erstreckt sich von Norden nach Westen im Umfeld, das LSG "Dorfbauernschaft Reken" ragt im Süden in das Umfeld hinein, eine standort- bzw. vorhabenbezogene Prüfung findet auf der nachgeordneten Planungsebene statt
						LSG-4108-030 "Dorfbauernschaft Reken" (Landschaftsplan Rekener Berge 2.2.4)		
		regionale Biotopverbundfläche - Kernfläche = Bereich zum Schutz der Natur (BSN)	NEIN	JA		VB-MS-4108-104 "Rekener Berge": Wald-Offenland Komplex mit Niederwaldbereichen, Binnendünenbereiche, Abtragungswände als wertvolle Sekundärbiotope	NEIN	keine direkte Flächeninanspruchnahme; die Verbundfläche ragt im Norden in das Umfeld hinein
		Schutzwürdige Biotope	NEIN	JA		BK-4108-0067 "Laub-/Nadelwaldkomplex am Melchenberg": naturnaher Birken-Eichenwald	NEIN	keine direkte Flächeninanspruchnahme; der Wald ragt kleinflächig in den nördlichen Teil des Umfelds
Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 62 LNatSchG NRW	NEIN	NEIN			NEIN			

2.	Ermittlung, Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen							
	Schutzgut	Betroffenheit		Plangebiet: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Umfeld: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen		
		Plan- gebiet	Um- feld					
2.1.2	biologische Vielfalt	Planungsrelevante Arten Tiere	JA	JA	Untersuchungsgebiet der ASP II der 69. FNP Änderung und B-Plan Aufstellung Nr. 129 (2015): Fledermäuse: Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Mausohrfledermäuse (<i>Myotis</i>), keine Quartiere und bedeutenden Jagdlebensräume; Vögel: Wespenbussard (<i>Pernis pitorius</i>), Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>), Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)	Untersuchungsgebiet der ASP II der 69. FNP Änderung und B-Plan Aufstellung Nr. 129 (2015): Fledermäuse: Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Mausohrfledermäuse (<i>Myotis</i>), keine Quartiere und bedeutenden Jagdlebensräume; Vögel: Wespenbussard (<i>Pernis pitorius</i>), Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>), Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)	NEIN	Keine Flächeninanspruchnahme oder Vorkommen von verfahrenskritischen, planungsrelevanten Arten. Im Rahmen der ASP Stufe II zur 69. FNP Änderung/ Aufstellung des B-plans BGR 29 (2015) wurde im jetzigen Plangebiet ein Vorkommen von Turmfalken, als planungsrelevante Art festgestellt, die die Fläche als Nahrungsrevier aufsuchten. Eine weitere Überprüfung aktueller Vorkommen findet im Rahmen einer aktuellen ASP auf der nachgeordneten Planungsebene statt. Es ist nicht zu erwarten, dass auf den nachfolgenden Planungsebenen eine Verletzung der Verbotstatbestände nach §44 (1) BNatSchG ausgelöst wird oder artenschutzrechtliche Konflikte nicht sachgerecht gelöst werden können.
		Planungsrelevante Arten Pflanzen	NEIN	NEIN			NEIN	Sowohl im Plangebiet als auch im Umfeld konnte bei der im Rahmen der 69. FNP Änderung/ Aufstellung des B-plans BGR 29 durchgeführten ASP Stufe II (2015) keine Betroffenheit festgestellt werden. Daher ist nicht zu erwarten, dass auf den nachfolgenden Planungsebenen eine Verletzung der Verbotstatbestände nach §44 (1) BNatSchG ausgelöst wird oder artenschutzrechtliche Konflikte nicht sachgerecht gelöst werden können.
		Waldbereich	NEIN	JA		am nördlichen Rand des Umfelds	NEIN	keine direkte Flächeninanspruchnahme; der Waldbereich ragt kleinflächig im Norden in das Umfeld
		Wald	NEIN	JA		Nadelwald am nördlichen Rand des Umfelds mit besonderer Erholungsfunktion (Stufe II)	NEIN	keine direkte Flächeninanspruchnahme; der Wald ragt kleinflächig in den nördlichen Teil des Umfelds und wird in seiner Funktion nicht gestört

2.	Ermittlung, Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen							
	Schutzgut	Betroffenheit		Plangebiet: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Umfeld: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen		
		Plan- gebiet	Um- feld					
2.1.3	Landschaft	Naturpark	JA	JA	NTP007 "Naturpark Hohe Mark"	siehe Plangebiet	NEIN	keine Inanspruchnahme schützenswerter Strukturen des Naturparks
		Kulturlandschaft	JA	JA	KI 4 "Westmünsterland"	siehe Plangebiet	NEIN	keine Inanspruchnahme landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche
		Landschaftsbild	NEIN	NEIN			NEIN	es liegt keine besondere Wertigkeit des Landschaftsbildes vor; die Planung bildet keine Zäsur eines unzerschnittenen Raumes > 50km ²
2.1.4	Kulturelles Erbe	Kulturdenkmale	NEIN	JA		Wegkapelle Oberdorf an der Velener Straße	NEIN	keine Flächeninanspruchnahme von Bereichen mit Kulturdenkmalen/ Denkmalbereichen
		Bodendenkmale	NEIN	JA			NEIN	keine Flächeninanspruchnahme von Bereichen mit bekannten Bodendenkmalen, im Rahmen der Beteiligung zu den Entwürfen des Bebauungsplans wird der LWL-Archäologie für Westfalen Auflagen zur Wahrung ggf. auftretender archäologischer/ paläontologischer Belange geben

2.	Ermittlung, Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen							
	Schutzgut	Betroffenheit		Plangebiet: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Umfeld: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen		
		Plan- gebiet	Um- feld					
2.1.5	Wasser	Heilquellen	NEIN	NEIN			NEIN	
		Wasserschutzgebiet	JA	JA	Reken-Melchenberg Zone IIIA	Reken-Melchenberg Zone IIIA	NEIN	keine Flächeninanspruchnahme innerhalb der Schutzzone I und II des Wasserschutzgebiets. Durch die Regionalplanänderung wird die Grundlage für eine spätere Flächeninanspruchnahme in der Wasserschutzzone IIIA gelegt. Da durch den bereits im Wasserschutzgebiet bestehenden Wohnbereich im Wasserschutzgebiet keine Auswirkungen hinsichtlich der Grundwasserqualität festgestellt wurden, kann davon ausgegangen werden, dass durch dieselbe Nutzung im Anschluss ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen entstehen. Weitere Auswirkungen, insbesondere auf die Grundwassermenge werden vorhaben- bzw. standortbezogen auf nachgeordneter Planungsebene geprüft. Im Rahmen des Verfahrens gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB zu den Entwürfen der 73. FNP bzw. BPlan-Änderung Nr. 132 wurde seitens des Kreises bereits Stellung genommen. Demnach wurde das Schutzgebiet zunächst ausreichend in den Planungen berücksichtigt. Ein ebenfalls gefordertes Entwässerungskonzept befindet sich in Aufstellung. Ein Versickerungsgutachten soll ebenfalls erstellt werden. Die Vorgaben der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung sind einzuhalten.

2.	Ermittlung, Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen							
	Schutzgut	Betroffenheit		Plangebiet: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Umfeld: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen		
		Plan- gebiet	Um- feld					
2.1.5	Wasser	Grundwasser	JA	JA	Grundwasserkörper "Halturner Sande/ Hohe Mark" mit hoher Ergiebigkeit. Es handelt sich um einen Porengrundwasserleiter aus silikatischem Gestein mit mittlerer bis hoher Durchlässigkeit.	siehe Plangebiet	NEIN	Durch die Regionalplanänderung wird die Grundlage für eine spätere Flächeninanspruchnahme gelegt. Ein hoher Grad der Versiegelung könnte zur Verringerung der Grundwasserneubildung führen. Da durch den bereits im Wasserschutzgebiet bestehenden ASB im Wasserschutzgebiet keine Auswirkungen hinsichtlich der Grundwasserqualität festgestellt wurden, kann davon ausgegangen werden, dass durch dieselbe Nutzung im Anschluss ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind. Die Auswirkungen auf wasserwirtschaftliche Belange werden vorhaben- bzw. standortbezogen auf nachgeordneter Planungsebene geprüft. Ein Entwässerungskonzept befindet sich in Aufstellung. Ein Versickerungsgutachten soll ebenfalls erstellt werden (siehe auch Schutzgut Wasserschutzgebiet)
		Überschwemmungsgebiet	NEIN	NEIN			NEIN	keine Flächeninanspruchnahme im festgesetzten Überschwemmungsgebiet oder von Flächen die laut Hochwassergefahrenkarte mit geringerer Wahrscheinlichkeit gefährdet sind
		Oberflächengewässer	NEIN	NEIN			NEIN	

2.	Ermittlung, Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen							
	Schutzgut	Betroffenheit		Plangebiet: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Umfeld: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen		
		Plan- gebiet	Um- feld					
2.1.6	Boden	Schutzwürdige Böden	JA	JA	L4108_P-B851 Podsol-Braunerde: Bodenwert 20-35, sandig, geringe Feldkapazität, ohne Grund- und Stauwassereinfluss, sehr hohe Funktionserfüllung als Archiv der Naturgeschichte	siehe Plangebiet	Durch die Regionalplanänderung wird die Grundlage für eine spätere Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung gelegt. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wie z.B. die Verwendung von Rasengittersteinen auf Parkplätzen und Wegen sind von der nachgeordneten Planungsebene zu überprüfen. Eine Kompensation kann durch grundbuchliche Absicherung nachweislich gleichwertiger Böden oder durch fachgerechte Dokumentation der beanspruchten Böden erreicht werden. Für die praktische Umsetzung bietet das HLNUG eine Arbeitshilfe "Komensation des Schutzgutes Boden in der Bauleitplanung nach BauGB".	
					L4108_nE855 Plaggenesch: Bodenwert 20-40, sandig, geringe Feldkapazität, ohne Grund- und Stauwassereinfluss, sehr hohe Funktionserfüllung als Archiv der Kulturgeschichte	JA		
					L4108_P-B741 Podsol-Braunerde: Bodenwert 25-40, lehmig-sandig, mittlere Feldkapazität, ohne Grund- und Stauwassereinfluss	siehe Plangebiet		
		Boden / Bodenwert	JA	JA	L4108_pS-B733SW2 Pseudogley-Braunerde: Bodenwert 25-45, lehmig-sandig, mittlere Feldkapazität, geringer Stauwassereinfluss			keine Inanspruchnahme von Böden mit hohem oder sehr hohem Ertragspotential
		Altlasten	NEIN	NEIN			NEIN	

2.	Ermittlung, Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen							
	Schutzgut	Betroffenheit		Plangebiet: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Umfeld: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen		
		Plan- gebiet	Um- feld					
2.1.7	Klima	thermische Situation/ Bedeutung der Ausgleichsfunktion	JA	JA	Freilandklima, thermische Situation und Bedeutung: Grünfläche mit sehr hoher thermischer Ausgleichsfunktion	Freilandklima, Vorstadtklima, Stadtrandklima, Waldklima	NEIN	Durch die Regionalplanänderung wird die Grundlage für eine spätere Inanspruchnahme von Grünflächen mit sehr hoher thermischer Ausgleichsfunktion gelegt. Die Auswirkungen, sowie mögliche Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden vorhaben- bzw. standortbezogen auf der nachgeordneten Planungsebene geprüft.
		Klimawandelvorsorgebereich	NEIN	NEIN			NEIN	
		Luftaustausch: Richtung und Stärke des Kaltluftvolumenstroms (KVS)	JA	JA	Kaltluftvolumenstrom mit geringer Stärke	siehe Plangebiet	NEIN	Die Auswirkungen, sowie mögliche Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden vorhaben- bzw. standortbezogen auf der nachgeordneten Planungsebene geprüft.
2.1.8	Sachgüter				verliehene Bergwerksfelder "Borken" (Eigentum NRW) - Steinkohle und "Fürstlich Salm Salm'sches Regal" (Eigentum Dr. Emanuel Prinz zu Salm Salm, Schlosstraße 4, 464141 Rhede) - Raseneisenerz;	siehe Plangebiet	NEIN	Es sind keine Abbautätigkeiten innerhalb der Bergwerksfelder in Planung.

2.	Ermittlung, Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut	Betroffenheit		Plangebiet: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Umfeld: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
		Plan- gebiet	Um- feld				
2.1.8	Sachgüter			Aufsuchungserlaubnis Kohlenwasserstoff "NRW-Nord" (Eigentum Mobil Erdgas-Erdöl)	siehe Plangebiet	NEIN	Die Aufsuchungserlaubnisse für Kohlenwasserstoffe gewähren das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt, gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.
		JA	JA		Wohnbebauung im Außenbereich südwestlich an des Plangebiet angrenzend	NEIN	

2.	Ermittlung, Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut	Betroffenheit		Plangebiet: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Umfeld: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
		Plan- gebiet	Um- feld				
2.1.9	Fläche			die Fläche für den ASB beträgt ca. 2,2 ha	siehe Plangebiet	NEIN	Durch die Regionalplanänderung wird die Grundlage für eine spätere Flächeninanspruchnahme gelegt. Es besteht noch regionalplanerischer Bedarf von ca. 11 ha für ASB im Planungszeitraum bis 2043. Auf Grund dieses bestehenden Bedarfs ist ein Flächentausch nicht erforderlich
2.1.10	Wechselwirkungen zwischen Faktoren					NEIN	Wechselwirkungen werden über die Bestanderfassung der Schutzgutfunktionen erfasst

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung		
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Bei Nichtdurchführung des Plans werden sich keine derzeit erkennbaren Verbesserungen bzw. Verschlechterungen des Umweltzustandes ergeben. Der Bereich bleibt weiterhin als AFAB und BGG im Regionalplan Münsterland festgelegt und wird weiterhin landwirtschaftlich genutzt.
3.02	Alternativen	Alternativen für die vorliegende Planung sind aus siedlungsstruktureller Sicht aktuell nicht vorhanden. Hinzu kommt die fehlende Flächenverfügbarkeit an anderen potentiellen Standorten. Auf Grund der hohen Nachfrage an Wohnraum kommt die Nullvariante ebenfalls nicht in Betracht.
3.03	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs	Das Plangebiet grenzt an bestehende Wohnbauflächen, sowie den im Regionalplan Münsterland festgelegten ASB. Es ist ein direkter Anschluss an vorhandene Infrastrukturen vorhanden. Eine kurzfristige Umsetzbarkeit für die Schaffung von Wohnraum ist möglich.
3.04	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Die Möglichkeiten der Vermeidung, Verringerung oder des Ausgleichs von negativen Umweltauswirkungen sind auf nachgeordneter Ebene - nach Optimierung der Abgrenzung des Plangebietes - zu prüfen. Z.B. könnten hinsichtlich der Inanspruchnahme von Flächen mit Vorkommen planungsrelevanter Arten Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden, wasserwirtschaftliche Belange müssen beachtet/ überprüft werden, ggf. notwendiger bodenbezogener Ausgleich für die Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden, klimatischer Belange, etc.
3.05	Maßnahmen der Überwachung	Gemäß § 8 Abs. 4 ROG sind erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Raum-ordnungsplänen eintreten können, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Aus-wirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Konkrete Monitoringmaßnahmen können auf Ebene der Regionalplanung jedoch noch nicht definiert wer-den, da in der Regel erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung rechtsverbindliche Festsetzungen für die zukünftige Flächenentwicklung vorgegeben werden, die Kontrollmöglichkeiten bieten. Auf der Ebene der Regionalplanung wird gem. § 34 LPIG die Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung geprüft. Für das Schutzgut Fläche wird ein GIS gestütztes Siedlungsflächenmonitoring durchgeführt.
3.06	weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen (erheblichen) Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: Immissionen, planungsrelevante Arten (für den Bereich "Tiere" liegen Hinweise vor, die für ein Vorkommen planungsrelevanter Arten sprechen, hierfür, sollten aktuelle Gutachten im Zuge des Bauleitplanverfahrens erstellt werden), Wasser (Entwässerungskonzept, Versickerungsgutachten), Boden (Bestimmung des Bodentyps), Lokalklima, sowie das Schutzgut Fläche.

4. Gesamtbewertung		
4.	erhebliche Umweltauswirkung	Für die betrachteten Schutzgüter kann aktuell davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen auf raumordnerischer Ebene entstehen. Die Auswirkungen auf der nachgeordneten Planungsebene insbesondere auf das Schutzgut "schutzwürdige Böden" wird geprüft. Die Bodenkarte des LANUV weist die Böden im Planungsbereich als Plaggenesch mit sehr hoher Funktionserfüllung als Archiv der Naturgeschichte aus. Eine abschließende Bewertung der Bodentypen liegt nicht vor und muss auf der nachgeordneten Planungsebene durchgeführt werden. Somit werden mögliche Auswirkungen und ggf. notwendige Vermeidungs-, Verringerungs- oder Ausgleichsmaßnahmen standort- und vorhabenbezogen auf der nachgeordneten Planungsebene überprüft. Auswirkungen auf wasserwirtschaftliche und klimatische Belange werden ebenso wie das Schutzgut "Sachgüter" mit auf den Flächen verliehenen Bergwerksfeldern, sowie Aufsuchungserlaubnisse für Kohlenwasserstoff auf nachgeordneter Planungsebene geprüft. Die Betrachtung aller Schutzgüter zeigt keine Wechselwirkungen, die erhebliche negative Umweltauswirkungen auslösen.
	NEIN	

Prüfbogen SUP

Regionalplan-Änderungsverfahren:

32. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Reken
Erweiterung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen (GIB) und eines allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) im Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich (AFAB), Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) und Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) und Umwandlung eines ASB in GIB

1.		Allgemeine Informationen	Kartenausschnitt (unmaßstäblich)
1.01	Kreis	Borken	
1.02	Kommune	Reken	
1.03	Ortsteil	Bahnhof Reken	
1.04	Gebietsbezeichnung	REK 02	
1.05	Größe / Länge	ca. 3 ha	
1.06	Geplante Regionalplanfestlegung	Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB)	
1.07	Bisherige Regionalplanfestlegung	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB)	
1.08	FNP-Darstellung	Landwirtschaftliche Fläche	
1.09	Landschaftsplan	Rekener Berge (2008)	
1.10	Realnutzung	Acker	
1.11	Verkehrsanbindung/ Infrastruktur	Dorstener Straße (L600)	
1.12	Bemerkung		
1.13	Beschreibung Plangebiet	Das Plangebiet liegt im Norden des Ortsteils Bahnhof Reken, östlich der Dorstener Straße und schließt nördlich an das vorhandene Gewerbegebiet "Bahnhof Reken II" an. Nach Osten wird die Fläche durch den Holtendorf begrenzt. Die Nutzung ist aktuell landwirtschaftlich geprägt. In Nordsüd Richtung wird die Fläche von einer Hochspannungsfreileitung überspannt.	
1.14	Beschreibung Untersuchungsraum (300m)	Der Untersuchungsraum ist im Regionalplan hauptsächlich als AFAB festgelegt. Im Westen der Dorstener Straße wird dieser von BSLE überlagert. Der Südliche Teil ist bereits als GIB festgelegt und als Gewerbefläche im Bplan umgesetzt. Östlich ragt kleinräumig ein Waldbereich in den Untersuchungsraum. Der Untersuchungsraum wird in nord-südlicher Richtung von der Dorstener Straße durchschnitten und durch eine Hochspannungsfreileitung überspannt. Östlich des Plangebiets und des Holtendorf, sowie nord-westlich und westlich an der Dorstener Straße befindet sich Wohnbebauung im Außenbereich.	

2.	Ermittlung, Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen							
	Schutzgut	Betroffenheit		Plangebiet: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Umfeld: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen		
		Plan-gebiet	Um-feld					
2.1.1	Bevölkerung, Gesundheit der Menschen	Kurorte, Kurgelände	NEIN	NEIN			NEIN	
		Erholung	NEIN	NEIN			NEIN	
		Immissionen			Das Plangebiet grenzt an die Dorstener Straße (L600) , sowie das zu erweiternde Gewerbegebiet "Bahnhof Reken II" im Süden an. Außerdem überspannt eine Hochspannungsfreileitung das Plangebiet. Daher liegt eine Vorbelastung durch Verkehrslärm, Abgase, Licht und elektromagnetische Felder vor.	siehe Plangebiet	NEIN	Es handelt sich um einen durch Immissionen vorbelasteten Raum. Die Auswirkungen, auch durch ggf. summierte Immissionen werden vorhaben- und standortbezogen auf der nachgeordneten Planungsebene geprüft.
2.1.2	biologische Vielfalt	FFH / Vogelschutzgebiet	NEIN	NEIN			NEIN	Das nächstgelegene FFH-Gebiet befindet sich in ca. 4,2 km Entfernung. Eine mögliche FFH-Vorprüfung wird auf der nachgeordneten Ebene geprüft.
		Naturschutzgebiet	NEIN	NEIN			NEIN	Das nächstgelegene NSG befindet sich in ca. 3,3 km Entfernung.
		Nationalpark	NEIN	NEIN			NEIN	
		Landschaftsschutzgebiet	NEIN	JA		LSG-4108-030 "Dorfbauernschaft Reken" (Landschaftsplan Rekener Berge 2.2.4) LSG-4108-028 "Rekener Berge" (Landschaftsplan Rekener Berge 2.2.2)	NEIN	keine direkte Flächeninanspruchnahme; die LSG erstrecken sich westlich bzw. östlich zum größten Teil außerhalb des Umfelds, eine vorhaben- bzw. standortbezogene Prüfung erfolgt auf nachgeordneter Planungsebene
		regionale Biotopverbundfläche - Kernfläche = Bereich zum Schutz der Natur (BSN)	NEIN	NEIN			NEIN	
		Schutzwürdige Biotope	NEIN	NEIN			NEIN	
		Biotop gem. § 30 BNatSchG bzw. § 62 LNatSchG NRW	NEIN	NEIN			NEIN	

Ermittlung, Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen								
2.	Schutzgut		Betroffenheit		Plangebiet: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Umfeld: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
			Plan- gebiet	Um- feld				
2.1.2	biologische Vielfalt				Betroffenheit planungsrelevanter Arten durch ASP I nicht ausgeschlossen, ASP II Brutvogelfund Kiebitz-Paar mit Jungtier (Plangebiet = Untersuchungsgebiet der ASP Stufe I und II zur 74. FNP Änderung/ Aufstellung des B-plans 309)	Faunistische Untersuchungen zum Neubau der K11 (2009) konnten eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten nicht ausschließen, daher kann davon ausgegangen werden, dass dies auch aktuell nicht der Fall ist.		Keine Inanspruchnahme von Flächen oder Vorkommen verfahrenskritischer, planungsrelevanter Arten. Im Rahmen der ASP Stufe I zur 74. FNP Änderung/ Aufstellung des B-plans 309 (2019) sowie vorangegangenen faunistischen Untersuchungen zum Neubau der K11 (2015) konnten im jetzigen Plangebiet und Umfeld Betroffenheiten planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden. Die anschließende ASP Stufe II (2019) zeigt eine Betroffenheit eines Kiebitz-Brutpaars. Bei Durchführung der Planung sind auf nachgeordneter Planungsebene Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG notwendig. Die Gemeinde ist hinsichtlich einer Grünlandbereitstellung für den gefundenen Kiebitz im Gespräch mit verschiedenen Flächeneigentümern.
	Planungsrelevante Arten Tiere		JA	JA			NEIN	

2.		Ermittlung, Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
		Schutzgut	Betroffenheit		Plangebiet: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Umfeld: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
			Plan- gebiet	Um- feld				
2.1.2	biologische Vielfalt							
		Planungsrelevante Arten Pflanzen	NEIN	NEIN			NEIN	Sowohl im Plangebiet als auch im Umfeld konnte bei der im Rahmen der 74. FNP Änderung/ Aufstellung des B-plans 309 durchgeführten ASP Stufe I (2019) keine Betroffenheit festgestellt werden. Daher ist nicht zu erwarten, dass auf den nachfolgenden Planungsebenen eine Verletzung der Verbotstatbestände nach §44 (1) BNatSchG ausgelöst wird oder artenschutzrechtliche Konflikte nicht sachgerecht gelöst werden können.
		Waldbereich	NEIN	JA		Im Osten ragt kleinflächig ein Waldbereich in das Umfeld.	NEIN	keine direkte Flächeninanspruchnahme
		Wald	NEIN	JA		Der Laubwald im östlichen Umfeld hat die Funktion eines Klimaschutzwaldes.	NEIN	keine direkte Flächeninanspruchnahme; der Wald ragt kleinflächig in das Umfeld hinein und wird in seiner Funktion nicht beeinträchtigt
2.1.3	Landschaft	Naturpark	JA	JA	NTP007 "Naturpark Hohe Mark"	siehe Plangebiet	NEIN	keine Inanspruchnahme schützenswerter Strukturen des Naturparks
		Kulturlandschaft	JA	JA	Kl 4 "Westmünsterland"	siehe Plangebiet K 4.31 "Raum nördl. und westl. Reken" K 4.32 "Raum östlich Reken"	NEIN	keine Inanspruchnahme landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche
		Landschaftsbild	NEIN	NEIN			NEIN	keine besondere Wertigkeit des Landschaftsbildes; die Planung bildet keine Zäsur eines unzerschnittenen Raumes >50km ²
2.1.4	Kulturelles Erbe	Kulturdenkmale	NEIN	NEIN			NEIN	
		Bodendenkmale	NEIN	NEIN			NEIN	

2.		Ermittlung, Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
		Schutzgut	Betroffenheit		Plangebiet: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Umfeld: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
			Plan-gebiet	Um-feld				
2.1.5	Wasser							
		Grundwasser	JA	JA	Grundwasserkörper "Halterner Sande/ Hohe Mark" mit hoher Ergiebigkeit. Es handelt sich um einen Porengrundwasserleiter aus silikatischem Gestein mit mittlerer bis hoher Durchlässigkeit.	siehe Plangebiet	NEIN	Durch die bereits erfolgte Rücknahme von GIB im Umfang von ca. 12 ha an anderer Stelle (21. Regionalplanänderung: Münsterlandgewerbepark A31) und die dort ausbleibende Versiegelung innerhalb desselben Grundwasservorkommens sind auf raumordnerischer Ebene keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Ein hoher Grad der Versiegelung im Rahmen der weiteren Bauleitplanung könnte zur Verringerung der Grundwasserneubildung führen. Die Auswirkungen, sowie Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen werden vorhaben- bzw. standortbezogen auf nachgeordneter Planungsebene geprüft.
		Wasserschutzgebiet	NEIN	NEIN			NEIN	
		Überschwemmungsgebiet	NEIN	NEIN			NEIN	
		Oberflächengewässer	NEIN	JA		Gewässer Nr. 182 Zufluss zum Boombach	NEIN	keine Flächeninanspruchnahme im direkten Umfeld, für den Fall, dass es durch das geplante Gewerbegebiet zu Einleitungen in den Zufluss des Boombachs kommt, ist vor dem Hintergrund des Verschlechterungsverbotes und des Zielerreichungsgebotes (§ 27 WHG) durch die nachgeordnete Planungsebene zu untersuchen, inwieweit sich die hydraulische und stoffliche Situation des Gewässers dadurch verändert und ggf. Vermeidungs- oder Verringerungsmaßnahmen zu prüfen.

2.		Ermittlung, Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
		Schutzgut	Betroffenheit		Plangebiet: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Umfeld: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
			Plan- gebiet	Um-feld				
2.1.6	Boden	Schutzwürdige Böden	NEIN	JA		L4108_S-K751SW2 Pseudogley-Kolluvisol: Bodenwert 20-40, lehmig-sandig, mittlere Feldkapazität, geringer Stauwassereinfluss, Wasserspeicher im 2-Meter Raum, hohe Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion	NEIN	keine Flächeninanspruchnahme schutzwürdiger Böden
		Boden / Bodenwert	JA	JA	L4108_B-S822SW3 Braunerde-Podsolgly: Bodenwert 30-45, sandig, geringe Feldkapazität, ohne Grund- und Stauwassereinfluss	siehe Plangebiet	NEIN	keine Inanspruchnahme von Böden mit hohem oder sehr hohem Ertragspotential
					L4108_G-S541GW4SW3 Gley-Pseudogley: Bodenwert 25-45, stark lehmig-sandig, mittlere Feldkapazität, mittlerer Grundwassereinfluss			
					L4108_G-B741GW4 Gley-Braunerde: Bodenwert 25-45, lehmig-sandig, mittlere Feldkapazität, mittlerer Grundwassereinfluss			
					L4108_pS-B733SW2 Pseudogley-Braunerde: Bodenwert 25-45, lehmig-sandig, mittlere Feldkapazität, geringer Stauwassereinfluss			
					L4108_G-K751GW4 Gley-Kolluvisol, Bodenwert 20-40, lehmig-sandig, mittlere Feldkapazität, mittlerer Grundwassereinfluss			
					L4108_S-K751SW2 Pseudogley-Kolluvisol: Bodenwert 20-40, lehmig-sandig, mittlere Feldkapazität, geringer Stauwassereinfluss			
		Altlasten	NEIN	NEIN			NEIN	

Ermittlung, Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen								
2.	Schutzgut		Betroffenheit		Plangebiet: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Umfeld: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
			Plan- gebiet	Um-feld				
2.1.7	Klima	Thermische Situation/ Bedeutung der Ausgleichsfunktion	JA	JA	Freilandklima, thermische Situation und Bedeutung: Grünfläche mit mittlerer thermischer Ausgleichsfunktion	Freilandklima, Stadtrandklima, Vorstadtklima, Gewerbe- & Industrieklima (offen), Waldklima	NEIN	Mögliche Auswirkungen, sowie Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen werden vorhaben- bzw. standortbezogen auf der nachgeordneten Planungsebene geprüft.
		Klimawandelvorsorgebereich	NEIN	NEIN			NEIN	
		Luftaustausch: Richtung und Stärke des Kaltluftvolumenstroms (KVS)	JA	JA	Kaltluftvolumenstrom in West-Ost Richtung wird bei mittel eingestuft	siehe Plangebiet	NEIN	Mögliche Auswirkungen, sowie Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen werden vorhaben- bzw. standortbezogen auf der nachgeordneten Planungsebene geprüft.
2.1.8	Sachgüter				Hochspannungsfreileitung Wulfen - Groß Reken (110 kV) und damit zusammenhängend beschränkt persönliche, grundbuchlich gesicherte Dienstbarkeiten.		NEIN	Mögliche Auswirkungen werden vorhaben- und standortbezogen auf nachgeordneter Planungsebene geprüft. Betroffene Unternehmen haben keine Bedenken gegen die 32. Regionalplanänderung geäußert und werden im folgenden Bauleitplanverfahren erneut beteiligt.
			JA	JA	verliehene Bergwerksfelder "Borken" (Eigentum NRW) - Steinkohle und "Fürstlich Salm Salm'sches Regal" (Eigentum Dr. Emanuel Prinz zu Salm Salm, Schlosstraße 4, 464141 Rhede) - Raseneisenerz;			Es sind keine Abbautätigkeiten innerhalb der Bergwerksfelder in Planung.

Ermittlung, Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
2.	Schutzgut	Betroffenheit		Plangebiet: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Umfeld: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
		Plan-gebiet	Um-feld			
2.1.8	Sachgüter			Aufsuchungserlaubnis Kohlenwasserstoff "NRW-Nord" (Eigentum Mobil Erdgas-Erdöl)	siehe Plangebiet	<p>Die Aufsuchungserlaubnisse für Kohlenwasserstoffe gewähren das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt, gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.</p>
		JA	JA		Wohnbebauung im Außenbereich: östlich des Holtendorf, im Nord-Westen und Westen des Umfelds sowohl östlich, als auch westlich der Dorstener Straße	<p>Mögliche Auswirkungen werden vorhaben- und standortbezogen auf nachgeordneter Planungsebene geprüft.</p>

Ermittlung, Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen								
2.	Schutzgut		Betroffenheit		Plangebiet: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Umfeld: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
			Plan- gebiet	Um- feld				
2.1.9	Fläche		JA	JA	Die Fläche für den GIB hat eine Größe von ca. 3 ha	siehe Plangebiet	NEIN	Durch die Regionalplanänderung wird die Grundlage für eine spätere Flächeninanspruchnahme gelegt. Durch die bereits erfolgte Rücknahme von GIB von ca. 12 ha an anderer Stelle (21. Regionalplanänderung: Münsterlandgewerbepark A31) sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.
2.1.10	Wechselwirkungen zwischen Faktoren		NEIN	NEIN			NEIN	Wechselwirkungen werden über die Bestanderfassung der Schutzgutfunktionen erfasst.

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung		
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Bei Nichtdurchführung des Plans werden sich keine derzeit erkennbaren Verbesserungen bzw. Verschlechterungen des Umweltzustandes ergeben. Der Bereich bleibt weiterhin als AFAB im Regionalplan Münsterland festgelegt und wird weiterhin landwirtschaftlich genutzt.
3.02	Alternativen	Derzeit befinden sich im FNP der Gemeinde nur noch ca. 3ha Reserveflächen. Hiermit kann die bestehende Nachfrage an gewerblichen und industriellen Bauflächen nicht abgedeckt werden. Alternativen für die vorliegende Planung sind aus siedlungsstruktureller Sicht aktuell nicht vorhanden. Hinzu kommt die fehlende Flächenverfügbarkeit an anderen potentiellen Standorten. Auf Grund der hohen Nachfrage an Gewerbeflächen kommt die Nullvariante ebenfalls nicht in Betracht.
3.03	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs	Das Plangebiet erweitert das bestehende Gewerbegebiet "Reken Bahnhof II" und grenzt an einen bereits im Regionalplan Münsterland festgelegten GIB. Es ist ein direkter Anschluss an vorhandene Infrastrukturen vorhanden. Eine kurzfristige Umsetzbarkeit für die Schaffung für die Gewerbeentwicklung ist möglich.
3.04	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Die Möglichkeiten der Vermeidung, Verringerung oder des Ausgleichs von negativen Umweltauswirkungen sind auf nachgeordneter Ebene - nach Optimierung der Abgrenzung des Plangebietes - zu prüfen. Z.B. Berücksichtigung vorhandener planungsrelevanter Arten (Kiebitz) , wasserwirtschaftlicher, sowie klimatischer Belange, etc.
3.05	Maßnahmen der Überwachung	Gemäß § 8 Abs. 4 ROG sind erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Raum-ordnungsplänen eintreten können, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Aus-wirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Konkrete Monitoringmaßnahmen können auf Ebene der Regionalplanung jedoch noch nicht definiert wer-den, da in der Regel erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung rechtsverbindliche Festsetzungen für die zukünftige Flächenentwicklung vorgegeben werden, die Kontrollmöglichkeiten bieten. Auf der Ebene der Regionalplanung wird gem. § 34 LPIG die Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung geprüft. Für das Schutzgut Fläche wird ein GIS gestütztes Siedlungsflächenmonitoring durchgeführt.
3.06	weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen (erheblichen) Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: Immissionen, planungsrelevante Arten (Kiebitz), wasserwirtschaftliche und klimatische Belange sowie das Schutzgut Fläche.

4. Gesamtbewertung		
	erhebliche Umweltauswirkung	Auf Ebene der Regionalplanung wird es voraussichtlich zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen kommen. Die Auswirkungen insbesondere auf das Schutzgut "planungsrelevante Arten - Tiere" wird auf den nachgeordneten Ebenen gemäß den gesetzlichen Vorgaben überprüft und ausgeglichen. Auswirkungen auf wasserwirtschaftliche und klimatische Belange werden ebenso wie das Schutzgut "Sachgüter" mit einer über der Fläche verlaufenden Hochspannungsfreileitung, auf den Flächen verliehenen Bergwerksfeldern, sowie einer Aufsuchungserlaubnis für Kohlenwasserstoff auf nachgeordneter Planungsebene geprüft. Demnach sind nach derzeitigem Kenntnisstand auf regionalplanerischer Ebene keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Bewertung zeigt keine erheblichen Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern auf raumordnerischer Ebene.
	NEIN	

Prüfbogen SUP

Regionalplan-Änderungsverfahren:

32. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Re-ken
 Erweiterung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen (GIB) und eines allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) im Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich (AFAB), Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) und Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) und Umwandlung eines ASB in GIB

1.		Allgemeine Informationen	Kartenausschnitt (unmaßstäblich)
1.01	Kreis	Borken	
1.02	Kommune	Reken	
1.03	Ortsteil	Bahnhof Reken	
1.04	Gebietsbezeichnung	REK 03	
1.05	Größe / Länge	ca. 6 ha	
1.06	Geplante Regionalplanfestlegung	Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB)	
1.07	Bisherige Regionalplanfestlegung	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB)	
1.08	FNP-Darstellung	Landwirtschaftliche Fläche	
1.09	Landschaftsplan	Rekener Berge (2008)	
1.10	Realnutzung	Acker	
1.11	Verkehrsanbindung/ Infrastruktur	Dorstener Straße (L600)	
1.12	Bemerkung		
1.13	Beschreibung Plangebiet	<p>Das Plangebiet liegt im Nord-Osten des Ortsteils Bahnhof Reken, westlich der Dorstener Straße (L600) und schließt an das östlich der Dorstener Straße bereits vorhandene Gewerbegebiet an. Im Süden wird das Plangebiet durch das Wohngebiet an der Schillerstraße im festgelegten ASB begrenzt. Im Norden endet das Plangebiet an dem Wirtschaftsweg Uhlenberg. Entlang der Dorstener Straße befinden sich einzelne Bäume bzw. teilweise eine Baumreihe. Auf Höhe der Straße "Alte Ziegelei" wird das Plangebiet durch eine Hofzufahrt mit Einzelbäumen geteilt. Auf gleicher Höhe wird die Fläche von südwestlicher in nordöstlicher Richtung von einer Hochspannungsfreileitung überspannt.</p>	
1.14	Beschreibung Untersuchungsraum (300m)	<p>Der Untersuchungsraum wird durch die Dorstener Straße in nord-süd Richtung geteilt. Im Regionalplan ist die Fläche östlich der Dorstener Straße als GIB bzw. ASB festgelegt. Im Westen der Straße ist hauptsächlich AFAB mit einer kleinräumigen Überlagerung eines BSLE sowie kleinere Waldbereiche vorhanden. Der südliche Teil des Untersuchungsraumes ist ebenfalls AFAB. Der Untersuchungsraum wird von Süd-Westen nach Nord-Osten durch eine Hochspannungsfreileitung überspannt. Östlich des Plangebiets befindet sich eine Hofstelle im Außenbereich.</p>	

2.		Ermittlung, Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
		Schutzgut	Betroffenheit		Plangebiet: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Umfeld: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
			Plan- gebiet	Um-feld				
2.1.1	Bevölkerung, Gesundheit der Menschen	Kurorte, Kurgebiete	NEIN	NEIN			NEIN	
		Erholung	NEIN	NEIN			NEIN	
		Immissionen	JA	JA	Das Plangebiet liegt an die Dorstener Straße (L600) und grenzt im Anschluss daran an ein vorhandenes Gewerbegebiet im Osten. Außerdem überspannt eine Hochspannungsfreileitung das Plangebiet. Daher liegt eine Vorbelastung durch Verkehrslärm, Abgase, Licht und elektromagnetische Felder vor.	siehe Plangebiet	NEIN	Es handelt sich um einen durch Immissionen vorbelasteten Raum. Die Auswirkungen, auch durch ggf. summierte Immissionen werden vorhaben- und standortbezogen auf der nachgeordneten Planungsebene geprüft.
2.1.2	biologische Vielfalt	FFH / Vogelschutzgebiet	NEIN	NEIN			NEIN	Das nächstgelegene FFH-Gebiet liegt in ca. 3,7 km entfernt von dem Planungsgebiet; die Notwendigkeit einer FFH-Vorprüfung wird auf der nachgeordneten Ebene geprüft.
		Naturschutzgebiet	NEIN	NEIN			NEIN	Das nächstgelegene NSG liegt in ca. 2,8 km entfernt von dem Planungsgebiet.
		Nationalpark	NEIN	NEIN			NEIN	

Ermittlung, Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen							
2.	Schutzgut	Betroffenheit		Plangebiet: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Umfeld: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
		Plan- gebiet	Um- feld				
2.1.2	biologische Vielfalt	Landschaftsschutzgebiet	NEIN	JA	kein LSG; Darstellung in der Entwicklungskarte des Landschaftsplans "Rekener Berge", als Fläche zur "Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschafts"	LSG-4108-030 "Dorfbauernschaft Reken" (Landschaftsplan Rekener Berge 2.2.4)	Keine direkte Flächeninanspruchnahme des LSG, es erstreckt sich nordwestlich des Plangebiets zum größten Teil außerhalb des Umfelds, eine vorhaben- bzw. standortbezogene Prüfung erfolgt auf nachgeordneter Planungsebene. Durch die Regionalplanänderung wird die Grundlage für eine spätere Inanspruchnahme von Flächen innerhalb des BSLE bzw. der in der Entwicklungskarte dargestellten Flächen gelegt. Eine mögliche Rücknahme der Entwicklungsziele erfolgt nach Maßgabe des Landschaftsplans "Rekener Berge" mit dem Satzungsbeschluss des jeweiligen Bebauungsplans, wenn die Untere Naturschutzbehörde im Verfahren zur Aufstellung der Bauleitpläne gehört wurde und sich nicht ablehnend geäußert hat. Die UNB hat zum jetzigen Verfahrensstand keine Bedenken oder Hinweise geäußert. Ggf. notwendige Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen werden auf nachgeordneter Planungsebene geprüft.

2.		Ermittlung, Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
		Schutzgut	Betroffenheit		Plangebiet: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Umfeld: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
			Plan- gebiet	Um-feld				
2.1.2	biologische Vielfalt	regionale Biotopverbundfläche - Kernfläche = Bereich zum Schutz der Natur (BSN)	NEIN	JA		VB-MS-4108-114 "Kleingewässer zwischen Groß-Reken und Bahnhof Reken" Kleingewässer als wertvolle Trittsteinbiotope für Amphibien	NEIN	keine direkte Flächeninanspruchnahme
		Schutzwürdige Biotope	NEIN	JA		BK-4108-0024 "Abtragungsgewässer an der ehem. Ziegelei nördlich Bahnhof Reken"	NEIN	keine direkte Flächeninanspruchnahme; etwaige Auswirkungen werden vorhaben- bzw. standortbezogen auf der nachgeordneten Planungsebene geprüft
		Biotope gem. § 30 BNatschG bzw. § 62 LNatSchG NRW	NEIN	NEIN			NEIN	
		Planungsrelevante Arten Tiere	JA	JA	Planungsgebiet als Gegenstand der ASP Stufe I im Rahmen der 75. FNP Änderung, die Betroffenheit Planungsrelevanter Arten konnte nicht ausgeschlossen werden	Umfeld als Gegenstand der ASP Stufe I zur 74. und 75. Änd. FNP und zum B-Plan 327, eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten konnte nicht ausgeschlossen werden.	NEIN	Im Rahmen der ASP Stufe I zur 75. FNP Änderung (2019) sowie vorangegangenen faunistischen Untersuchungen zum Neubau der K11 (2015) konnte im jetzigen Plangebiet und Umfeld eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden. Eine weitere Überprüfung aktueller Vorkommen findet im Rahmen einer aktuell laufenden ASP Stufe II auf der nachgeordneten Planungsebene statt. Es wird davon ausgegangen, dass etwaige artenschutzrechtliche Konflikte durch Vermeidungs-, Verringerungs- oder Ausgleichsmaßnahmen sachgerecht gelöst werden können.

2.	Ermittlung, Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen							
	Schutzgut	Betroffenheit		Plangebiet: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Umfeld: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen		
		Plan- gebiet	Um-feld					
2.1.2	biologische Vielfalt	Planungsrelevante Arten Pflanzen	NEIN	NEIN			NEIN	Sowohl im Plangebiet als auch im Umfeld konnte bei der im Rahmen der 75. FNP Änderung/ durchgeführten ASP Stufe I (2019) keine Betroffenheit festgestellt werden. Daher ist nicht zu erwarten, dass auf den nachfolgenden Planungsebenen eine Verletzung der Verbotstatbestände nach §44 (1) BNatSchG ausgelöst wird oder artenschutzrechtliche Konflikte nicht sachgerecht gelöst werden können.
		Waldbereich	NEIN	JA		Kleinflächige Waldbereiche befinden sich im direkten Anschluss westlich des Plangebiets nördlich der Hofstelle, im Nord-Westen, sowie im Süd-Westen des Umfelds.	NEIN	keine direkte Flächeninanspruchnahme
		Wald	NEIN	JA		Wald befindet sich im direkten Anschluss westlich an das Plangebiet nördlich der Hofstelle, im Nord-Westen, im Süd-Westen des Umfelds, jeweils mit Funktion als Klimaschutzwald. Um das Kleingewässer östlich der Dorstener Straße (siehe schutzwürdige Biotope) befindet sich ebenfalls ein Wald mit Klima- und Immissionsschutzfunktion.	NEIN	keine direkte Flächeninanspruchnahme

Ermittlung, Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen								
2.	Schutzgut		Betroffenheit		Plangebiet: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Umfeld: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
			Plan- gebiet	Um-feld				
2.1.3	Landschaft	Naturpark	JA	JA	NTP007 "Naturpark Hohe Mark"	siehe Plangebiet	NEIN	keine Inanspruchnahme schützenswerter Strukturen des Naturparks
		Kulturlandschaft	JA	JA	KI 4 "Westmünsterland" K 4.31 "Raum nördl. und westl. Reken"	siehe Plangebiet siehe Plangebiet	NEIN	keine Inanspruchnahme landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche
		Landschaftsbild	NEIN	NEIN			NEIN	es liegt keine besondere Wertigkeit des Landschaftsbildes vor; die Planung bildet keine Zäsur eines unzerschnittenen Raumes >50km ²
2.1.4	Kulturelles Erbe	Kulturdenkmale	NEIN	NEIN			NEIN	
		Bodendenkmale	NEIN	NEIN			NEIN	
2.1.5	Wasser	Grundwasser	JA	JA	Grundwasserkörper "Halterner Sande/ Hohe Mark" mit hoher Ergiebigkeit. Es handelt sich um einen Porengrundwasserleiter aus silikatischem Gestein mit mittlerer bis hoher Durchlässigkeit.	siehe Plangebiet	NEIN	Durch die bereits erfolgte Rücknahme von GIB im Umfang von ca. 12 ha an anderer Stelle (21. Regionalplanänderung: Münsterlandgewerbepark A31) und die dort ausbleibende Versiegelung innerhalb desselben Grundwasservorkommens sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.
		Wasserschutzgebiet	NEIN	NEIN			NEIN	
		Überschwemmungsgebiet	NEIN	NEIN			NEIN	
		Oberflächengewässer	NEIN	JA		Abtragungsgewässer an der ehem. Ziegelei nördlich Bahnhof Reken östlich der Dorstener Straße	NEIN	keine direkte Inanspruchnahme, die Auswirkungen werden vorhaben - und standortbezogen auf nachgeordneter Planungsebene geprüft (siehe schutzwürdige Biotope)

2.	Ermittlung, Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen							
	Schutzgut	Betroffenheit		Plangebiet: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Umfeld: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen		
		Plan- gebiet	Um-feld					
2.1.6	Boden	Schutzwürdige Böden	NEIN	NEIN			NEIN	
		Boden / Bodenwert			L4108_B-S822SW3 Braunerde-Podsogley: Bodenwert 30-45, sandig, geringe Feldkapazität, ohne Grund- und Stauwassereinfluss	siehe Plangebiet		
					L4108_pS-B733SW2 Pseudogley-Braunerde: Bodenwert 25-45, lehmig-sandig, mittlere Feldkapazität, geringer Stauwassereinfluss	siehe Plangebiet		
					L4108_S-P831SW2 Pseudogley-Podsol: Bodenwert 20-35, sandig, geringe Feldkapazität, geringer Stauwassereinfluss			
				L4108_G-K751GW4 Gley-Kolluvisol: Bodenwert 20-40, lehmig-sandig, mittlere Feldkapazität, mittlerer Grundwassereinfluss		NEIN	keine Inanspruchnahme von Böden mit hohem oder sehr hohem Ertragspotential	
	Altlasten	NEIN	NEIN	aktuell keine Altlastenverdachtsfläche, erneute Prüfung bei Umnutzung/ ggf. Abbruch der Hofstelle erforderlich		NEIN	Mögliche Auswirkungen werden vorhaben- bzw. standortbezogen auf der nachgeordneten Planungsebene geprüft.	

Ermittlung, Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen								
2.	Schutzgut		Betroffenheit		Plangebiet: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Umfeld: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
			Plan- gebiet	Um-feld				
2.1.7	Klima	Thermische Situation/ Bedeutung der Ausgleichsfunktion	JA	JA	Freilandklima, thermische Situation und Bedeutung: Grünfläche mit geringer mit (kleinräumig) mittlerer thermischer Ausgleichsfunktion	Freilandklima, Klima innerstädtischer Grünflächen, Waldklima, Gewässer- und Seenklima, Vorstadtklima, Stadtrandklima, Gewerbe- und Industrieflächenklima (offen)	NEIN	Mögliche Auswirkungen, sowie Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen werden vorhaben- bzw. standortbezogen auf der nachgeordneten Planungsebene geprüft.
		Klimawandelvorsorgebereich	NEIN	NEIN			NEIN	
		Luftaustausch: Richtung und Stärke des Kaltluftvolumenstroms (KVS)	JA	JA	Kaltluftvolumenstrom in West-Ost Richtung wird bei mittel eingestuft	siehe Plangebiet	NEIN	Mögliche Auswirkungen, sowie Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen werden vorhaben- bzw. standortbezogen auf der nachgeordneten Planungsebene geprüft.
2.1.8	Sachgüter				Hochspannungsfreileitung Wulfen - Groß Reken (110 kV) und damit zusammenhängend beschränkt persönliche, grundbuchlich gesicherte Dienstbarkeiten.	siehe Plangebiet	NEIN	Mögliche Auswirkungen werden vorhaben- und standortbezogen auf nachgeordneter Planungsebene geprüft. Betroffene Unternehmen haben keine Bedenken gegen die 32. Regionalplanänderung geäußert und werden im folgenden Bauleitplanverfahren erneut beteiligt.
					verliehene Bergwerksfelder "Borken" (Eigentum NRW) - Steinkohle und "Fürstlich Salm Salm'sches Regal" (Eigentum Dr. Emanuel Prinz zu Salm Salm, Schlosstraße 4, 464141 Rhede) - Raseneisenerz	siehe Plangebiet	NEIN	Es sind keine Abbautätigkeiten innerhalb der Bergwerksfelder in Planung.

Ermittlung, Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen								
2.	Schutzgut		Betroffenheit		Plangebiet: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Umfeld: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
			Plan- gebiet	Um-feld				
2.1.8	Sachgüter				Aufsuchungserlaubnis Kohlenwasserstoff "NRW-Nord" (Eigentum Mobil Erdgas-Erdöl)	siehe Plangebiet	NEIN	<p>Die Aufsuchungserlaubnisse für Kohlenwasserstoffe gewähren das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt, gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.</p>

Ermittlung, Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen								
2.	Schutzgut		Betroffenheit		Plangebiet: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Umfeld: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
			Plan- gebiet	Um-feld				
2.1.8	Sachgüter				Zufahrt der Hofstelle durch das Plangebiet	Hofstelle westlich des Plangebiets ggf. mit Umnutzung oder Aufgabe	JA	Durch die Regionalplanänderung wird die Grundlage für eine spätere Überplanung der Zufahrt gelegt. Zukünftig könnte es zu einer Umnutzung oder Abbruch der westlich gelegenen Hofstelle kommen.
2.1.9	Fläche		JA	JA	Die Fläche für den GIB hat eine Größe von ca. 6 ha	siehe Plangebiet	NEIN	Durch die Regionalplanänderung wird die Grundlage für eine spätere Flächeninanspruchnahme gelegt. Durch die bereits erfolgte Rücknahme von GIB von ca. 12 ha an anderer Stelle (21. Regionalplanänderung: Münsterlandgewerbepark A31) sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.
2.1.10	Wechselwirkungen zwischen Faktoren		NEIN	NEIN			NEIN	Wechselwirkungen werden über die Bestanderfassung der Schutzgutfunktionen erfasst.

3 Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung		
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Bei Nichtdurchführung des Plans werden sich keine derzeit erkennbaren Verbesserungen bzw. Verschlechterungen des Umweltzustandes ergeben. Der Bereich bleibt weiterhin als AFAB im Regionalplan Münsterland festgelegt und wird weiterhin landwirtschaftlich genutzt.
3.02	Alternativen	Derzeit befinden sich im FNP der Gemeinde nur noch ca. 3ha Reserveflächen. Hiermit kann die bestehende Nachfrage an gewerblichen und industriellen Bauflächen nicht abgedeckt werden. Alternativen für die vorliegende Planung sind aus siedlungsstruktureller Sicht aktuell nicht vorhanden. Hinzu kommt die fehlende Flächenverfügbarkeit an anderen potentiellen Standorten. Auf Grund der hohen Nachfrage an Gewerbeflächen kommt die Nullvariante ebenfalls nicht in Betracht.
3.03	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs	Das Plangebiet erweitert ein bestehendes Gewerbegebiet und grenzt an einen bereits im Regionalplan Münsterland festgelegten GIB. Es ist ein direkter Anschluss an vorhandene Infrastrukturen vorhanden. Eine kurzfristige Umsetzbarkeit für die Schaffung für die Gewerbeentwicklung ist möglich.
3.04	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Die Möglichkeiten der Vermeidung, Verringerung oder des Ausgleichs von negativen Umweltauswirkungen sind auf nachgeordneter Ebene - nach Optimierung der Abgrenzung des Plangebietes - zu prüfen. Dazu gehören z.B. die Berücksichtigung schutzwürdiger Biotope, der planungsrelevanten Arten, der wasserwirtschaftlichen Belange, usw..
3.05	Maßnahmen der Überwachung	Gemäß § 8 Abs. 4 ROG sind erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Raum-ordnungsplänen eintreten können, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Aus-wirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Konkrete Monitoringmaßnahmen können auf Ebene der Regionalplanung jedoch noch nicht definiert wer-den, da in der Regel erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung rechtsverbindliche Festsetzungen für die zukünftige Flächenentwicklung vorgegeben werden, die Kontrollmöglichkeiten bieten. Auf der Ebene der Regionalplanung wird gem. § 34 LPIG die Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung geprüft. Für das Schutzgut Fläche wird ein GIS gestütztes Siedlungsflächenmonitoring durchgeführt.
3.06	weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen (erheblichen) Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: Immissionen, planungsrelevante Arten (für den Bereich "Tiere" liegen Hinweise vor, die für ein Vorkommen planungsrelevanter Arten sprechen, hierfür, sowie für den fehlenden Bereich der Pflanzen sollten aktuelle Gutachten im Zuge des Bauleitplanverfahrens erstellt werden), sowie das Schutzgut Fläche.

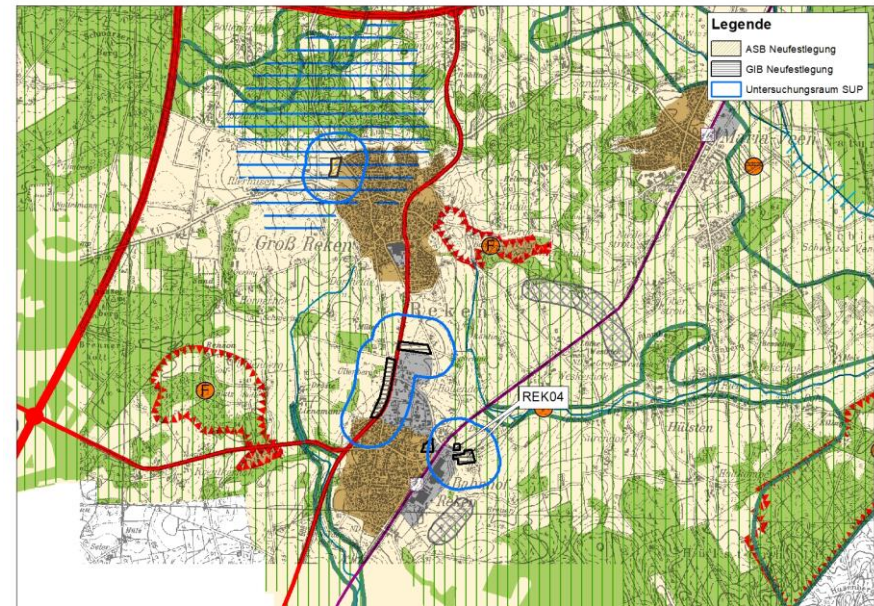
4. Gesamtbewertung		
4.	erhebliche Umweltauswirkung	Auf Ebene der Regionalplanung wird es voraussichtlich zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen kommen. in Bezug auf das Schutzgut "Sachgüter - Hofstelle" steht die Gemeinde Reken in Kontakt mit dem Eigentümer und möchte ein Einvernehmen erreichen. Eine Zukünftige Bauleitplanung und Umnutzung bzw. Abbruch der Hofstelle kann ohnehin nur mit dem Einverständnis des Eigentümers stattfinden. Die Auswirkungen insbesondere auf das Schutzgut "Biologische Vielfalt - planungsrelevante Arten - Tiere" wird auf den nachgeordneten Ebenen gemäß den gesetzlichen Vorgaben weiter geprüft und ggf. ausgeglichen. Auswirkungen auf wasserwirtschaftliche und klimatische Belange werden ebenso wie das Schutzgut "Sachgüter" mit einer über der Fläche verlaufenden Hochspannungsfreileitung, auf den Flächen verliehenen Bergwerksfeldern, sowie einer Aufsuchungserlaubnis für Kohlenwasserstoff und die anliegende Hofstelle mit Zufahrt im Plangebiet auf nachgeordneter Planungsebene geprüft. Demnach sind nach derzeitigem Kenntnisstand auf regionalplanerischer Ebene keine erheblichen Umweltauswirkugnen zu erwarten. Die Bewertung zeigt keine erheblichen Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern auf raumordnerischer Ebene.
	NEIN	

Prüfbogen SUP

Regionalplan-Änderungsverfahren:

32. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Reken
Erweiterung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen (GIB) und eines allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) im Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich (AFAB), Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) und Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) und Umwandlung eines ASB in GIB

1. Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (unmaßstäblich)
1.01	Kreis	Borken
1.02	Kommune	Reken
1.03	Ortsteil	Bahnhof Reken
1.04	Gebietsbezeichnung	REK 04
1.05	Größe / Länge	ca. 3 ha
1.06	Geplante Regionalplanfestlegung	Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB)
1.07	Bisherige Regionalplanfestlegung	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB)
1.08	FNP-Darstellung	Landwirtschaftliche Fläche
1.09	Landschaftsplan	Rekener Berge (2008)
1.10	Realnutzung	Acker
1.11	Verkehrsanbindung/ Infrastruktur	K 12 "Aeckern"
1.12	Bemerkung	
1.13	Beschreibung Plangebiet	Das Plangebiet liegt im Osten des Ortsteils Bahnhof Reken und schließt an das vorhandene GIB östlich der Bahnschienen an. Die zwei Teilgebiete erstrecken sich nördlich und südlich der K12 "Aeckern". Das nördliche Teilgebiet wird im Westen durch die Stichstraße "Aeckern" und im Osten durch eine Wohnbebauung im Außenbereich begrenzt. Das südliche Teilgebiet wird im Norden teilweise durch die K12, sowie durch ein Regenrückhaltebecken begrenzt. Im Westen wird die Fläche ebenfalls durch die Stichstraße "Aeckern", sowie das dahinter liegende IGLO-Werk begrenzt. Im Osten schließt eine Stichstraße mit Baumreihe an. An die süd-östliche Ecke des Plangebiets grenzen zwei Hofstellen.
1.14	Beschreibung Untersuchungsraum (300m)	Der Untersuchungsraum wird in West-Ost Richtung durch die K12 und von Süd-Westen nach Nord-Osten durch eine Bahntrasse durchschnitten. Im Regionalplan ist die Fläche größtenteils als AFAB festgelegt. Der nord-östliche Teil des Untersuchungsraumes wird durch einen BSLE überdeckt. Im Süd-Westen ist GIB sowie kleinräumig ASB im Regionalplan festgelegt. Im Nord-Westen, sowie im Süd-Osten liegen Hofstellen im Außenbereich.



2.	Ermittlung, Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen							
	Schutzgut	Betroffenheit		Plangebiet: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Umfeld: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen		
		Plan-gebiet	Um-feld					
2.1.1	Bevölkerung, Gesundheit der Menschen	Kurorte, Kurgebiete	NEIN	NEIN			NEIN	
		Erholung	NEIN	NEIN			NEIN	
		Immissionen	NEIN	JA	Das Plangebiet liegt an die K12 "Aeckern" und grenzt an ein vorhandenes Gewerbegebiet im Westen. Daher liegt eine Vorbelastung durch Verkehrslärm (Straße und Bahntrasse), Abgase und Licht vor.	Das Umfeld wird durch die K12 "Aeckern", sowie durch eine Bahntrasse durchschnitten. Außerdem liegt ein Gewerbegebiet, der Teil eines Siedlungsbereiches, sowie ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Rindern und Milchvieh in Offenhaltung im Untersuchungsraum. Daher liegt eine Vorbelastung durch Verkehrslärm (Straße und Bahntrasse), Abgase, Licht und landwirtschaftlicher Immissionen vor.	NEIN	Es handelt sich um einen durch Immissionen vorbelasteten Raum. Die Auswirkungen, auch durch ggf. summierte Immissionen werden vorhaben- und standortbezogen auf der nachgeordneten Planungsebene geprüft.
2.1.2	biologische Vielfalt	FFH / Vogelschutzgebiet	NEIN	NEIN			NEIN	Das nächstgelegene FFH-Gebiet liegt in ca. 3,5km Entfernung des Planungsgebiets. Eine mögliche FFH-Vorprüfung wird auf der nachgeordneten Ebene geprüft.
		Naturschutzgebiet	NEIN	NEIN			NEIN	Das nächstgelegene NSG liegt in ca. 2 km Entfernung des Planungsgebiets.
		Nationalpark	NEIN	NEIN			NEIN	

2.	Ermittlung, Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen							
	Schutzgut	Betroffenheit		Plangebiet: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Umfeld: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen		
		Plan- gebiet	Um- feld					
2.1.2	biologische Vielfalt	Landschaftsschutzgebiet	JA	JA	LSG-4108-028 "Rekener Berge" (Landschaftsplan Rekener Berge 2.2.2) Das Teilgebiet nördlich der K12 liegt innerhalb des LSG und ist in der Entwicklungskarte als Fläche zur „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ ausgewiesen.	siehe Plangebiet, das LSG erstreckt sich im Osten des Umfelds. Südlich der K12 liegt ein Regenrückhaltebecken, das als Biotop für Insekten & Amphibien dienen könnte	NEIN	Durch die Regionalplanänderung wird die Grundlage für eine teilweise spätere Inanspruchnahme von Flächen innerhalb des BSLE bzw. LSG gelegt. Eine mögliche Befreiung des Landschaftsschutzes erfolgt nach Maßgabe des Landschaftsplans "Rekener Berge" mit dem Satzungsbeschluss des jeweiligen Bebauungsplans, wenn die Untere Naturschutzbehörde im Verfahren zur Aufstellung der Bauleitpläne gehört wurde und sich nicht ablehnend geäußert hat. Zum aktuellen Verfahrensstand hat die UNB weder Bedenken noch Anregungen und Hinweise vorgebracht. Entsprechende Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen werden auf nachgeordneter Planungsebene geprüft und festgeschrieben. Bezüglich des Regenrückhaltebeckens kommt es zu keiner direkten Flächeninanspruchnahme, zum aktuellen Zeitpunkt sind keine vorkommen verfahrenskritischer planungsrelevanter Arten bekannt; eventuelle Vorkommen planungsrelevanter Arten werden im Zuge einer ASP auf der nachgeordneten Planungsebene geprüft, ebenso Vermeidungs-, Verminderungs- und ggf. notwendige Ausgleichsmaßnahmen.
		regionale Biotopverbundfläche - Kernfläche = Bereich zum Schutz der Natur (BSN)	NEIN	NEIN			NEIN	
		Schutzwürdige Biotope	NEIN	NEIN		Regenrückhaltebecken, das als Biotop für Insekten & Amphibien dienen könnte	NEIN	Die Betroffenheit möglicherweise vorkommender schutzwürdiger Arten wird im Rahmen einer ASP auf der nachgeordneten Planungsebene durchgeführt und geprüft.

2.	Ermittlung, Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen							
	Schutzgut	Betroffenheit		Plangebiet: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Umfeld: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen		
		Plan- gebiet	Um- feld					
2.1.2	biologische Vielfalt	Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 62 LNatSchG NRW	NEIN	NEIN			NEIN	
		Planungsrelevante Arten Tiere	NEIN	NEIN			NEIN	Auf Grund der Nichtbetroffenheit, laut aktueller Datenlage (LANUV Naturschutzinformationen 03/2020) und der bestehenden Struktur des Plangebiets (Ackerflächen) ist hinsichtlich der Belange des Artenschutzes nicht zu erwarten, dass durch die Planung auf den nachfolgenden Planungsebenen eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG ausgelöst wird oder etwaige artenschutzrechtliche Konflikte nicht sachgerecht gelöst werden können. Es wird eine ASP durchgeführt.
		Planungsrelevante Arten Pflanzen	NEIN	NEIN			NEIN	
		Waldbereich	NEIN	NEIN			NEIN	
		Wald	NEIN	JA		Wald befindet sich kleinflächig im Norden des Umfelds mit der Funktion Immissions- und Klimaschutzwald, sowie Süd-Westen in Form von Baumreihen/ Feldgehölzen jeweils mit der Funktion eines Klimaschutzwaldes.	NEIN	keine direkte Flächeninanspruchnahme

2.	Ermittlung, Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut	Betroffenheit		Plangebiet: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Umfeld: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
		Plan- gebiet	Um- feld				
2.1.3	Landschaft	Naturpark	JA	JA	NTP007 "Naturpark Hohe Mark"	siehe Plangebiet	keine Inanspruchnahme schützenswerter Strukturen des Naturparks
		Kulturlandschaft	JA	JA	KI 4 "Westmünsterland"	siehe Plangebiet KI 4.32 Raum östlich Reken	NEIN keine Inanspruchnahme landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche
		Landschaftsbild	NEIN	NEIN			NEIN es liegt keine besondere Wertigkeit des Landschaftsbildes vor; die Planung bildet keine Zäsur eines unzerschnittenen Raumes >50km ²
2.1.4	Kulturelles Erbe	Kulturdenkmale	NEIN	NEIN			NEIN
		Bodendenkmale	NEIN	NEIN			NEIN
2.1.5	Wasser	Grundwasser	JA	JA	Grundwasserkörper "Halturner Sande/ Hohe Mark" mit hoher Ergiebigkeit. Es handelt sich um einen Porengrundwasserleiter aus silikatischem Gestein mit mittlerer bis hoher Durchlässigkeit.	siehe Plangebiet	NEIN Durch die bereits erfolgte Rücknahme von GIB im Umfang von ca. 12 ha an anderer Stelle (21. Regionalplanänderung: Münsterlandgewerbepark A31) und die dort ausbleibende Versiegelung innerhalb desselben Grundwasservorkommens sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.
		Wasserschutzgebiet	NEIN	NEIN			NEIN
		Überschwemmungsgebiet	NEIN	NEIN			NEIN
		Oberflächengewässer	NEIN	JA		GEWKZ 2788822 "N.N." : Verbindung Boombach - Regenrückhaltebecken	NEIN keine direkte Inanspruchnahme, für den Fall, dass es durch das geplante Gewerbegebiet zu Einleitungen in den Zufluss des Boombachs kommt, ist vor dem Hintergrund des Verschlechterungsverbotes und des Zielerreichungsgebotes (§ 27 WHG) durch die nachgeordnete Planungsebene zu untersuchen, inwieweit sich die hydraulische und stoffliche Situation des Gewässers dadurch verändert und ggf. Vermeidungs- oder Verringerungsmaßnahmen zu prüfen.

2.	Ermittlung, Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut	Betroffenheit		Plangebiet: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Umfeld: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
		Plan- gebiet	Um- feld				
2.1.6	Boden	schutzwürdige Böden	JA	JA	L4108_mE721 Plaggenschicht: Bodenwert 30-50, lehmig-sandig, mittlere Feldkapazität, ohne Stau- und Grundwassereinfluss, hohe Funktionserfüllung als Archiv der Kulturgeschichte	siehe Plangebiet	Durch die Regionalplanänderung wird die Grundlage für eine spätere Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden mit hoher Funktionserfüllung gelegt. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wie z.B. die Verwendung von Rasengittersteinen auf Parkplätzen und wegen sind von der nachgeordneten Planungsebene zu überprüfen. Eine Kompensation kann durch grundbuchliche Absicherung nachweislich gleichwertiger Böden oder durch fachgerechte Dokumentation der beanspruchten Böden erreicht werden. Für die praktische Umsetzung bietet das HLNUG eine Arbeitshilfe "Kompensation des Schutzgutes Boden in der Bauleitplanung nach BauGB".
					L4108_S-K751SW2 Pseudogley-Kolluvisol: Bodenwert 20-40, lehmig-sandig, mittlere Feldkapazität, geringer Stauwassereinfluss, Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlfunktion	JA	
					L4108_pS-B733SW2 Pseudogley-Braunerde: Bodenwert 25-45, lehmig-sandig, mittlere Feldkapazität, geringer Stauwassereinfluss	siehe Plangebiet	
					L4108_G-K751GW4 Gley-Kolluvisol: Bodenwert 20-40, lehmig-sandig, mittlere Feldkapazität, mittlerer Grundwassereinfluss	siehe Plangebiet	
		L4108_P-B741 Podsol-Braunerde: Bodenwert 20-40, lehmig-sandig, mittlere Feldkapazität, ohne Grund- und Stauwassereinfluss					
Boden / Bodenwert			L4108_B-S822SW3 Braunerde-Podsogley: Bodenwert 30-45, sandig, geringe Feldkapazität, ohne Grund- und Stauwassereinfluss	NEIN	keine Inanspruchnahme von Böden mit hohem oder sehr hohem Ertragspotential		
Altlasten	NEIN	NEIN			NEIN		

2.	Ermittlung, Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen							
	Schutzgut	Betroffenheit		Plangebiet: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Umfeld: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen		
		Plan- gebiet	Um- feld					
2.1.7	Klima	Thermische Situation/ Bedeutung der Ausgleichsfunktion	JA	JA	Freilandklima, thermische Situation und Bedeutung: Grünfläche mit hoher thermischer Ausgleichsfunktion	Freilandklima, Klima innerstädtischen Grüns, Waldklima, Vorstadtklima, Gewerbe- und Industrieklima (offen), Gewerbe- und Industrieklima (dicht), Gewässer- und Seenklima	NEIN	Durch die Regionalplanänderung wird die Grundlage für eine spätere Inanspruchnahme von Grünflächen mit sehr hoher thermischer Ausgleichsfunktion gelegt. Die Auswirkungen, sowie mögliche Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden vorhaben- bzw. standortbezogen auf der nachgeordneten Planungsebene geprüft.
		Klimawandelvorsorgebereich	NEIN	NEIN			NEIN	
		Luftaustausch: Richtung und Stärke des Kaltluftvolumenstroms (KVS)	JA	JA	Kaltluftvolumenstrom aus Süden mit mittlerer Stärke	siehe Plangebiet	NEIN	Mögliche Auswirkungen, sowie Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen werden vorhaben- bzw. standortbezogen auf der nachgeordneten Planungsebene geprüft.
2.1.8	Sachgüter				Hochspannungsfreileitung Wulfen - Groß Reken (110 kV) und damit zusammenhängend beschränkt persönliche, grundbuchlich gesicherte Dienstbarkeiten.	siehe Plangebiet	NEIN	mögliche Auswirkungen werden vorhaben und standortbezogen auf der nachgeordneten Planungsebene geprüft; der Betreiber muss im weiteren Planverfahren beteiligt werden.
			JA	JA	verliehenes Bergwerksfeld "Anholt IV" (Eigentum Dr. Emanuel Prinz zu Salm Salm, Schlosstraße 4, 464141 Rhede) - Raseneisenerz	siehe Plangebiet	NEIN	Es sind keine Abbautätigkeiten innerhalb der Bergwerksfelder in Planung.

2.	Ermittlung, Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut	Betroffenheit		Plangebiet: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Umfeld: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
		Plan- gebiet	Um- feld			
2.1.8	Sachgüter			Aufsuchungserlaubnisse Kohlenwasserstoffe: "NRW-Nord" (Eigentum Mobil Erdgas-Erdöl) & "CBM- RWTH" (wissenschaftl. Eigentum RWTH Aachen)	siehe Plangebiet	NEIN Die Aufsuchungserlaubnisse für Kohlenwasserstoffe gewähren das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt, gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren. Eine Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken kann auch neben einer auf denselben Bodenschatz erteilten Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken bestehen.

2.	Ermittlung, Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut	Betroffenheit		Plangebiet: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Umfeld: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
		Plan- gebiet	Um- feld			
2.1.8	Sachgüter			Ferngasleitung mit Begleitkabel inkl. eines 10m Schutzstreifens quert die nordöstliche Ecke, des nördlichen Plangebietteils		Durch die Regionalplanänderung wird die Grundlage für eine spätere Inanspruchnahme der Fläche gelegt. Dabei ist im Rahmen der Bauleitplanung darauf zu achten, dass keine Nachteile für den Bestand und Betrieb der Ferngasleitung entstehen. Der Schutzstreifen ist durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten gesichert. Die Anweisungen zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen sind von der Gemeinde Reken einzuhalten bzw. ist die Einhaltung sicherzustellen. Dementsprechend werden Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen vorhaben- bzw. standortbezogen auf der nachgeordneten Planungsebene geprüft.
		JA	JA		Hofstellen im Außenbereich	Durch die Regionalplanänderung wird die Grundlage für eine spätere Inanspruchnahme der Flächen innerhalb des Plangebiets gelegt. Die Festlegung der Fläche als GIB hat jedoch keine Eigentumsrechtliche Wirkung, sodass eine zukünftige Bauleitplanung nur im Einvernehmen mit den jeweiligen Eigentümern der Flächen erfolgen kann. Des weiteren haben alle aktiven landwirtschaftlichen Betriebe Bestandsschutz. Im Rahmen der nachgeordneten Bauleitplanung sind die Interessen der der Landwirte an der Fortführung ihrer Betriebe angemessen zu berücksichtigen. Konkrete Erweiterungsinteressen sind in die Abwägung einzustellen. (siehe OVG NRW, Beschluss vom 28.3.2019 - 2 B 1425/18.NE -) Die Gemeinde befindet sich aktuell im Gespräch mit den Anliegern.

2.	Ermittlung, Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Betroffenheit		Plangebiet: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Umfeld: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plan- gebiet	Um- feld			
2.1.9	Fläche		JA	JA	Die Fläche für den GIB hat eine Größe von ca. 3 ha	siehe Plangebiet	NEIN Durch die Regionalplanänderung wird die Grundlage für eine spätere Flächeninanspruchnahme gelegt. Durch die bereits erfolgte Rücknahme von GIB von ca. 12 ha an anderer Stelle (21. Regionalplanänderung: Münsterlandgewerbepark A31) sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.
2.1.10	Wechselwirkungen zwischen Faktoren		NEIN	NEIN			NEIN Wechselwirkungen werden über die Bestanderfassung der Schutzgutfunktionen erfasst.

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung		
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Bei Nichtdurchführung des Plans werden sich keine derzeit erkennbaren Verbesserungen bzw. Verschlechterungen des Umweltzustandes ergeben. Der Bereich bleibt weiterhin als AFAB im Regionalplan Münsterland festgelegt und wird weiterhin landwirtschaftlich genutzt.
3.02	Alternativen	Derzeit befinden sich im FNP der Gemeinde nur noch ca. 3ha Reserveflächen. Hiermit kann die bestehende Nachfrage an gewerblichen und industriellen Bauflächen nicht abgedeckt werden. Alternativen für die vorliegende Planung sind aus siedlungsstruktureller Sicht aktuell nicht vorhanden. Hinzu kommt die fehlende Flächenverfügbarkeit an anderen potentiellen Standorten. Auf Grund der hohen Nachfrage an Gewerbeflächen kommt die Nullvariante ebenfalls nicht in Betracht.
3.03	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs	Das Plangebiet erweitert ein bestehendes Gewerbegebiet und grenzt an einen bereits im Regionalplan Münsterland festgelegten GIB. Es ist ein direkter Anschluss an vorhandene Infrastrukturen vorhanden. Eine kurzfristige Umsetzbarkeit für die Schaffung für die Gewerbeentwicklung ist möglich.
3.04	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Die Möglichkeiten der Vermeidung, Verringerung oder des Ausgleichs von negativen Umweltauswirkungen sind auf nachgeordneter Ebene - nach Optimierung der Abgrenzung des Plangebietes - zu prüfen. Z.B. Berücksichtigung des Landschaftsschutzgebietes, bzw. der Flächen die dem Landschaftsplan "Rekerner Berge" unterliegen, der wasserwirtschaftlichen Belange, des Schutzguts Klima usw..
3.05	Maßnahmen der Überwachung	Gemäß § 8 Abs. 4 ROG sind erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Raumordnungsplänen eintreten können, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Konkrete Monitoringmaßnahmen können auf Ebene der Regionalplanung jedoch noch nicht definiert werden, da in der Regel erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung rechtsverbindliche Festsetzungen für die zukünftige Flächenentwicklung vorgegeben werden, die Kontrollmöglichkeiten bieten. Auf der Ebene der Regionalplanung wird gem. § 34 LPlG die Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung geprüft. Für das Schutzgut Fläche wird ein GIS gestütztes Siedlungsflächenmonitoring durchgeführt.
3.06	weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen (erheblichen) Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: Immissionen, Landschaftsschutzgebiet, planungsrelevante Arten (ASP) insbesondere in den Bereichen des Regenrückhaltebeckens, sowie an das Plangebiet anschließende Gehölzstrukturen, Grundwasser, schutzwürdige Böden, lokales Klima, sowie das Schutzgut Fläche.

4. Gesamtbewertung		
	erhebliche Umweltauswirkung	Die vorliegende Regionalpländerung ist Grundlage für eine spätere Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden mit hoher Funktionserfüllung. Durch die bereits erfolgte Rücknahme von GIB im Umfang von ca. 12 ha an anderer Stelle (21. Regionalplanänderung: Münsterlandgewerbepark A31) und die dort ausbleibende Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden sind auf raumordnerischer Ebene keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Bodenkarte des LANUV weist die Böden im Planungsbereich als Plaggenesch mit sehr hoher Funktionserfüllung als Archiv der Naturgeschichte aus. Eine Abschließende Bewertung der Bodentypen liegt nicht vor. Daher werden die Auswirkungen auf der nachgeordneten Planungsebene weiter geprüft und ggf. ausgeglichen. Auswirkungen auf Belange des Landschaftsschutzes, der Wasserwirtschaft oder des Klimas werden ebenso wie das Schutzgut "Sachgüter" mit der, die Fläche überspannenden Höchstspannungsleitung, auf den Flächen verliehenen Bergwerksfeldern, sowie Aufsuchungserlaubnisse für Kohlenwasserstoff, den umliegenden Landwirtschaftlichen Betrieben, sowie die im Plangebiet verlaufende Ferngasleitung auf nachgeordneter Planungsebene geprüft & berücksichtigt. Die Betrachtung aller Schutzgüter zeigt keine Wechselwirkungen, die erhebliche negative Umweltauswirkungen auslösen.
	NEIN	

Bezirksregierung Münster – Regionalplanungsbehörde

32. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Reken

Inhalt

Synopse der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der öffentlichen Stellen gem. § 9 Abs. 2 ROG2
Synopse der eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichen Auslegung26

32. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Reken

Synopse der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der öffentlichen Stellen gem. § 9 Abs. 2 ROG

Anzahl der zur Stellungnahme aufgeforderten öffentlichen Stellen	48
eingegangene Stellungnahmen	25
Stellungnahmen mit Bedenken	1
Stellungnahmen mit Hinweise und Anregungen	9
Stellungnahmen ohne Hinweise, Anregungen und Bedenken	15

32. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Reken

Beteiligter: 004 Kreis Borken	
keine Anregungen und Hinweise	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: 025 Stadt Dülmen	
keine Anregungen und Hinweise	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: 034 Kreis Recklinghausen	
keine Anregungen und Hinweise	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: 037 Stadt Dorsten	
keine Anregungen und Hinweise	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: 039 Stadt Haltern am See	
keine Anregungen und Hinweise	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: 100 Eisenbahn-Bundesamt	
keine Anregungen und Hinweise	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: 100 Eisenbahn-Bundesamt	
19.10.2020 Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die Hinweise an die Stadt Reken für die nachfolgenden Bauleitplanungen weitergeleitet.

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

32. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Reken

<p>die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Gegen die Erteilung einer Genehmigung zu dem o. g. Vorhaben habe ich keine Bedenken, sofern Bahnanlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden. Im Übrigen ist sicherzustellen, dass bei der Realisierung des Vorhabens weder die Substanz der benachbarten Eisenbahnbetriebsanlagen noch der darauf stattfindende Eisenbahnverkehr gefährdet wird. Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin DB Netz AG, Duisburg als Trägerin öffentlicher Belange empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.</p>	
<p>Beteiligter: 100-1 Deutsche Bahn AG Immobilien – Region West</p>	
<p>29.09.2020</p> <p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme:</p> <p>Die Änderungsbereiche REK 4 und REK 5 befinden sich in Nachbarschaft zur Strecke 2273 Bottrop Nord – Quakenbrück, ca. in km 40,7xx – 41,0xx. Folgende Punkte bitten wir zu berücksichtigen, bzw. mit aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kein Anspruch auf Schutz vor Immissionen aus dem Bahnbetrieb; → Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Betriebsanlagen entstehen Immissionen. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen. • Bei konkreten Bauvorhaben zur Bahntrasse ist die DB Netz AG zu beteiligen. Die Bauanträge (Baubeschreibung, maßstabsgetreue / prüfbare Pläne, Querschnitte, etc.) sind der Deutschen Bahn AG, 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die Hinweise an die Stadt Reken für die nachfolgenden Bauleitplanungen weitergeleitet.</p>

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

32. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Reken

<p>DB Immobilien, Region West, Kompetenzteam Baurecht einzureichen.</p> <ul style="list-style-type: none"> Hierbei sind die Abstandsflächen gemäß LBO § 6 BauO NRW sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten. <p>Zudem bitten wir zu berücksichtigen, dass sich in km 41,193 der Bahnübergang (BÜ) Hallendorferstraße / Ackerstraße befindet. Somit ist bei der Planung von Zufahrten in der Nähe von Bahnübergängen zu beachten, dass Zufahrten nur in einem Mindestabstand von ≥ 25 Meter zum BÜ zulässig sind. Hierzu sind die gültigen Richtlinien zu beachten, welche die Räumstrecke, Aufstelllänge regelt.</p>	
<p>Beteiligter: 106 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - BAIUDBw</p>	
<p>keine Anregungen und Hinweise</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 108 Landwirtschaftskammer NRW</p>	
<p>Allgemein:</p> <p>Der Bedarf der Kommunen nach Produktionsflächen und der damit verbundenen Versiegelung von landwirtschaftlichen Flächen ist nachvollziehbar. Gleichzeitig ist die regionale Landwirtschaft der Produktionszweig, der durch kommunalen Planungen die stärkste Betroffenheit durch Entzug der Produktionsgrundlage `Boden´ zu spüren bekommt. Einerseits durch den Flächenverlust der Bauvorhaben selbst und in dessen Folge durch die Überplanung von landwirtschaftlichen Flächen zur Kompensation des Eingriffs. Aus agrarstruktureller Sicht steht sowohl der Flächenverlust durch Einzelvorhaben im Fokus, als auch die Summe aller Planvorhaben in der Vergangenheit, die Auswirkungen auf die Landwirtschaft haben. Die landwirtschaftlichen Flächenverluste werden nicht nur in kurzen Zeiträumen spürbar, sondern haben generationsübergreifend Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Betriebe. Die Verknappung von landwirtschaftliche</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Entsprechend des Grundsatzes 7.5-2 LEP NRW wird die Erhaltung, sowie konkret geplante Weiterentwicklungen von Betriebsstandorten in der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen sowohl durch die Regionalentwicklung, als auch in der nachfolgenden Bauleitplanung berücksichtigt.</p> <p>Grundsätzlich hat der Regionalplan keine eigentumsrechtliche Wirkung und hat keinen Einfluss auf Einzelentscheidungen, die einen möglichen Verkauf von Flächen beinhalten. Die Stadt Reken ist mit Stand vom 05.11.2020 bereits im Besitz der Flächen REK01 und 02, teilweise im Besitz der Flächen REK04 und 05, wobei es sich bei den Eigentümern der jeweils anderen Flächenteile um Gewerbebetriebe handelt. Mit den übrigen Eigentümern der Fläche REK04 sowie dem Eigentümer von REK03 befindet sich die Stadt Reken in Verhandlungsgesprächen.</p>

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

32. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Reken

<p>Fläche hat enorme Auswirkungen auf den Bodenmarkt (Pacht) und die Extensivierungsvorgaben bei Kompensationsflächen reduzieren die Ertragsfähigkeit/Produktivität der landwirtschaftlichen Fläche. Eine kleinräumige isolierte vorhabenbezogene Betrachtung auf der Ebene der Regionalplanung wird einer ganzheitlichen Betrachtung im Hinblick auf die agrarstrukturellen Konsequenzen nicht gerecht. Hier bedarf es ein Umdenken bei den Entscheidungsträgern.</p>	
<p>Umweltbericht / SUP</p> <p>In der SUP wird versucht, die Folgen der Planung (Auswirkungen auf die Schutzgüter) abzuschätzen und zu bewerten. Im Umweltbericht wird darauf hingewiesen, dass notwendige Daten- und Informationsgrundlagen für den Geltungsbereich nicht flächendeckend vorliegen. Dadurch stehen einer „normalen“ Bewertung nicht alle zu einer vergleichbaren Bewertung mit anderen Verfahren notwendigen Datengrundlagen zur Verfügung - hier wird auf die nachfolgende Planungsebene verwiesen. Die SUP kommt auf der Ebene der Regionalplanung in ihrer Bewertung zu den Umweltbelangen überwiegend zu dem Ergebnis: keinen erheblichen Umweltauswirkungen. Diese pauschale Bewertung (Klima und Fläche) wird in Frage gestellt: Der Entzug und die Versiegelung von landwirtschaftlichen Flächen bedingt auch den Entzug von Potentialflächen für die Bindung von CO₂. Beispielsweise hat Mais und Getreide eine CO₂-Bindung von 20-30 t/ha. In diesem Zusammenhang wird angeregt, den Verlust landwirtschaftlicher Fläche als 'unerhebliche Umweltauswirkung' neu zu bewerten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Bezirksregierung Münster hält sich bei der Durchführung der strategischen Umweltprüfung und der Erstellung des Umweltberichts an die Vorgaben des aktuellen Entwurfs (Stand September 2020) „Leitfaden zur Durchführung der Umweltprüfung in der nordrhein-westfälischen Regionalplanung“ des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW.</p> <p>Dementsprechend werden der im Umweltbericht zu überprüfende Umfang von Kriterien und Schutzgütern, sowie ggf. entstehende erhebliche Umweltauswirkungen im Rahmen des Scopings festgelegt. Die Bewertung mittels SUP wurde entsprechend durchgeführt. Bei der Betrachtung des Schutzgutes Klima wird die thermische Situation bzw. die Bedeutung der Ausgleichsfunktion der Fläche, eine mögliche Ausweisung als Klimawandelvorsorgebereich, sowie der stattfindende Luftaustausch im Plangebiet einbezogen.</p>
<p>Alternativenprüfung:</p> <p>Es wird angeregt die Fläche (rd. 2 ha) zwischen bestehenden Gewerbegebiet und den Straßeneck „Alte Ziegelei / Holtendorf“ als Alternative zu prüfen. Diese Fläche dient der Abrundung bestehender versiegelter Gewerbeflächen.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die vorgeschlagene Alternativfläche ist im Flächennutzungsplan als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt und dient als Ausgleichsfläche für den Bebauungsplan 315.4 der Stadt Reken.</p>

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

32. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Reken

<p>Abschließende Gesamtbetrachtung:</p> <p>Die fünf Planungsgebiete mit einer Planungsfläche von 15 ha werden differenziert im Umweltbericht betrachtet. Dort wo auf Ebene der Regionalplanung im Umweltbericht eine „mögliche negative Auswirkung“ oder ein erheblicher Eingriff in den Natur- und Artenschutz festgestellt wird, wird auf eine Prüfung auf nachgeordneter Ebene verwiesen. Die Folgen für die Agrarstruktur (Flächenverlust) werden weggewogen. Die Kommunen benötigen für ihre Planungsvorhaben neue zu versiegelnde Flächen, die Auswirkungen auf den Naturschutz werden anschließend zu Lasten der landwirtschaftlichen Produktionsfläche ausgeglichen – und der Verlust der Landwirtschaftlichen Produktionsfläche, wer gleicht diesen Flächenverlust aus?</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei der vorliegenden Regionalplanänderung handelt es sich im Wesentlichen um einen Flächentausch von GIB aus der bereits durchgeführten Rücknahme des „Münsterland Gewerbeparks A31“ im Rahmen der 21. Regionalplanänderung. Die zusätzliche kleinräumige Festlegung erfolgt bedarfsgerecht.</p>
<p>Anregung / Forderung:</p> <p>Es findet auf dieser Planungsebene der Regionalplanung eine fachliche unverbindliche Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen statt. Gleichzeitig müsste auf dieser Planungsebene eine überschlägige Abschätzung der notwendigen Kompensation möglich sein. Diese unverbindliche Abschätzung hilft schon jetzt auf dieser Planungsebene den beteiligten Akteuren bei der Zustimmung zum Meinungsausgleich. Insbesondere sind aus Agrarstruktureller Sicht Aussagen zu Trägern/Verortung der Kompensation (Privat, Ökokonto, Stiftung Westfälische Kulturlandschaft, usw.) hilfreich. Da auf dieser Planungsebene diesbezüglich keine Aussagen getroffen werden, kann aus agrarstruktureller Sicht zurzeit kein Meinungsausgleich zugesagt werden.</p> <p>Es ist ein Umdenken bei der Überplanung von landwirtschaftlichen Flächen notwendig. Alle beteiligten Akteure der jetzigen Regionalplanung</p>	<p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und insbesondere die Hinweise zu den Trägern möglicher Kompensationsmaßnahmen an die Stadt Reken für die nachfolgenden Bauleitplanungen weitergeleitet.</p> <p>Der Regionalplan als übergeordnetes und rahmensetzendes Planwerk legt keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der strategischen Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen fest. Der Grundsatz 16.4 weist zur Sicherung der nicht vermehrbaren landwirtschaftlichen Nutzflächen darauf hin, erforderliche Kompensationsmaßnahmen, wenn möglich, in den dargestellten Bereichen zum Schutz der Natur, Überschwemmungsbereichen und Waldbereichen zu platzieren. Die Ermittlung des Kompensationsbedarfes erfolgt im Rahmen der bauleitplanerischen Eingriffs- und Kompensationsermittlung schutzgut- und funktionsbezogen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben.</p>

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

32. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Reken

<p>sind gefordert, intelligentere Lösungen zu suchen, die den aktuellen Flächenverbrauch landwirtschaftsorientierter berücksichtigt und umsetzt. Hierzu gehören auch vom Vorhabenträger qualifizierter Aussagen/Betrachtungen zur Verdichtung von Wohneinheiten / ha. Schon jetzt absehbare hohe Flächenbedarfe mit ihren Konsequenzen (Versiegelung und Kompensationsnotwendigkeit) müssen auf dieser Planungsebene fachlich tiefgreifender bewertet werden. Eine Verlagerung auf nachgelagerte Ebene ist nicht zielführend, wenn schon auf dieser Planungsebene schwerwiegende Konsequenzen für Umwelt und Landwirtschaft erkennbar sind. Bei den Auswirkungen der Planungen (Ausgleich) wird grundsätzlich auf nachfolgende Planungsebenen verwiesen. Es wird gefordert, die örtlichen landwirtschaftlichen Vertreter bei den nachfolgenden Planungen mit einzubeziehen.</p>	<p>Die Möglichkeiten der Regionalentwicklung zur Begrenzung des Flächenverbrauches liegen in der bedarfsgerechten Inanspruchnahme von Flächen. Die Bedarfe werden entsprechend den Vorgaben des Ziels 6.1-1 LEP NRW errechnet. Zwar werden im Rahmen der Bedarfsberechnung die unterschiedlichen Dichtevorgaben entsprechend des genannten Ziels des LEP berücksichtigt, jedoch liegt die Vorgabe dieser Dichten für die Bauleitplanung nicht in der Kompetenz der Regionalplanung.</p>
<p>Flächenverbrauch:</p> <p>An dieser Stelle ist doch ein aktueller Hinweis auf den allgemeinen Flächenverbrauch in NRW gestattet (LWK NRW, IT.NRW): „Im Schnitt verlor der Agrarsektor in NRW im Jahr 2018 täglich 23 ha land- und gartenbauliche Nutzfläche. Dies entspricht der Fläche ... von 32 Fußballfeldern“. Markant ist die seit 2014 deutliche Zunahme der Gehölzflächen, die im letzten Jahr um fast 17 ha täglich zulegen. Es bleibt festzuhalten: „Hält der Flächenschwund so an, gibt es in 215 Jahren in NRW kein Agrarland mehr“, das als Ernährungsgrundlage zur Verfügung stünde. In Deutschland werden pro Sekunde 9 m² Fläche der Landwirtschaft entzogen; 5,6 m² sind für die Versorgung eines Bundesbürgers notwendig (top agrar 3/2020).</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zwar ist der Flächenverlust für die Landwirtschaft in NRW noch immer beträchtlich, es ist jedoch festzustellen, dass dieser in den vergangenen Jahren stetig zurückgegangen ist. Der durchschnittliche Rückgang der landwirtschaftlichen Fläche im Münsterland ist ebenfalls weiter gesunken und bleibt mit 3,3 ha/Tag ebenfalls weiter deutlich hinter der NRW-weiten Veränderung zurück.</p>
<p>Beteiligter: 109 Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Münster</p>	
<p>keine Anregungen und Hinweise</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 110 Landesbetrieb Geologischer Dienst NRW</p>	

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

32. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Reken

<p>19.10.2020</p> <p>Hydrogeologie Gegen die geplanten Erweiterungen von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen habe ich aus hydrogeologischer Sicht keine Bedenken.</p> <p>Die Erweiterungsfläche REK01 befindet sich in der Wasserschutzzone IIIA des Wasserschutzgebietes „Reken-Melchenberg“. Ich begrüße es, dass laut Umweltbericht Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen über ein in Aufstellung befindliches Entwässerungskonzept sowie ein in Auftrag gegebenes Versickerungsgutachten geprüft werden sollen.</p> <p>Schutzgut Boden Mit der vorliegenden Regionalplanänderung wird die Grundlage für eine spätere Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden mit örtlich sehr hoher Funktionserfüllung gelegt.</p> <p>Hierfür sind auf den nachgelagerten Planungsebenen Kompensationsmaßnahmen durchzuführen bzw. ist der Nachweis für bereits durchgeführte bodenbezogene Kompensationen zu erbringen.</p> <p>Aus ingenieurgeologischer Sicht habe ich keine Anmerkungen zu den in der Planänderung angesprochenen Flächen.</p> <p>Durch die Flächeninanspruchnahme sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine festgesetzten Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) betroffen, ebenso wenig befinden sich ausgewiesene Geotope innerhalb der genannten Flächen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die Hinweise an die Stadt Reken für die nachfolgenden Bauleitplanungen weitergeleitet.</p>
<p>Beteiligter: 112 Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Zentrale</p>	
<p>keine Anregungen und Hinweise</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

32. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Reken

Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen	
<p>Zur Änderung REK 1 (Erweiterung ASB im Nordwesten Groß Rekens) bringen wir weder Anregungen noch Bedenken vor.</p> <p>Bezüglich der Änderungen REK 2 bis 5 nehmen wir wie folgt Stellung. Wir begrüßen, dass auf Ebene der Regionalplanung die planerischen Voraussetzungen zur Ausweisung gewerblicher Baufläche auf kommunaler Ebene geschaffen werden. Insbesondere befürworten wir, dass die Erweiterung bestehender Gewerbegebiete ermöglicht wird, wodurch prosperierenden Unternehmen Erweiterungs- und Entwicklungsmöglichkeiten eröffnet werden.</p> <p>Vor dem Hintergrund, dass die Gemeinde Reken nur noch über 3 Hektar verortete Reserveflächen zur gewerblich-industriellen Nutzung verfügt, welchen ein nicht verorteter Bedarf von 12 Hektar gegenübersteht, ist die Ausweisung neuer gewerblich-industrieller Bereiche zur weiteren wirtschaftlichen Entwicklung Rekens notwendig.</p> <p>Darüber hinaus wurden durch die 21. Änderung des Regionalplanes Münsterland vormals für den „Münsterlandgewerbepark A31“ vorgesehene GIB-Flächen aufgehoben. Die Ausweisung von Gewerblich-Industriellen Bereichen an anderer Stelle auf dem Gebiet der Gemeinde Reken halten wir daher für notwendig und begrüßen aus diesen Gründen die Regionalplanänderungen REK 2 bis 5.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
Beteiligter: 117 Handwerkskammer Münster	
<p>keine Anregungen und Hinweise</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	
<p>19.10.2020</p> <p>Umweltbericht</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

32. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Reken

<p>Zu 1.3 Kurzdarstellung des Inhalts der Regionalplanung REK01</p> <p>Hier werden Zahlen zugrunde gelegt, die den Geltungszeitraum des Regionalplans überschreiten („Planungszeitraumende 2043“). Der hier ermittelte Bedarf von ca. 11 ha ASB kann somit nicht nachvollzogen werden, da hier auf einer anderen Berechnungsgrundlage als für den derzeit rechtsgültigen Regionalplan von Juni 2014 aufgesetzt wird. Diese „Neuberechnungen“ werden vermutlich auch für den Bedarf an GIB herangezogen, was zu einem neuen Bedarf von 25 ha führt. Mit Aufhebung des interkommunalen „Gewerbepark A 31“ wurden der Gemeinde Reken, die damals eingebrachten 12 ha wieder dem Bedarfskonto zugeschlagen.</p> <p>Gegen das Vorgehen mittels neuer Bedarfsrechnungen Neuausweisungen von ASB und GIB auf Kosten des Freiraums umzusetzen bestehen seitens des LANUV erhebliche Bedenken.</p>	<p>Die Bedarfsberechnung, die dem aktuellen Regionalplan zugrunde liegt, entspricht nicht den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes (Ziel 6.1-1 LEP NRW). Mit Inkrafttreten des neuen LEP NRW sind die dort vorgegebenen Methoden auch bei Änderungen von Regionalplänen, die vor Inkrafttreten des neuen LEPs Anfang 2017 rechtsgültig wurden, zu verwenden. Dies entspricht auch dem Ziel 3.2 des Regionalplans. Mit Blick auf die Flächenbedarfe für Wohnbauflächen wurde die im LEP NRW beschriebene Methodik unter Anwendung von Erlass-Vorgaben der Landesplanungsbehörde hinsichtlich des Planungszeitraums komplett umgesetzt und damit die aktuellen Vorausschätzungen und Modellrechnungen von IT.NRW angewendet. Demnach kann ein Planungszeitraum von bis zu 25 Jahren auf der Ebene der Regionalplanung angesetzt werden. Daraus erklären sich die Bedarfsbetrachtungen bis 2043. Dies bedeutet u.a., dass bei Regionalplanänderungsverfahren die aktuelle Berechnungsmethodik des LEP NRW auf Basis aktuell verfügbarer Daten angelegt wird. Auf Grundlage dieser Berechnungen hat die Stadt Reken einen höheren Bedarf an Siedlungsbereichen als im Regionalplan Münsterland 2014 verortet worden ist (für ASB sind dies 11 ha), sodass in diesem Fall kein Flächentausch erforderlich ist.</p>
<p>Abbildung 1</p> <p>Wie bereits in der Stellungnahme vom 07.02.2020 dargelegt, ist die Abb. 1 entgegen der Angaben in der Bildunterschrift nicht maßstabsgerecht. Die Darstellung in Bezug zu der realen Flächengröße ist demnach irreführend, die Lesbarkeit des Planes sowie die Bearbeitung der Stellungnahme im Verfahren wird dadurch erschwert. Das LANUV regt an, in Bezug auf die Darstellungsgenauigkeit nachzubessern. Hierzu ist auch auf die Stellungnahme vom 07.02.2020 zu verweisen</p> <p>Ebenso werden gegen die so aufbereiteten Verfahrensunterlagen mit Blick auf § 39 Absatz 4 Satz 2 UVPG und die Eignung der Unterlagen die Bedenken weiter aufrechterhalten. Diese gelten in gleicher Weise auch für die somit dargestellte Inanspruchnahme von Freiraum.</p>	<p>Den Bedenken wird in Teilen gefolgt.</p> <p>Die Angabe der Maßstäblichkeit entfällt zukünftig, um Missverständnissen vorzubeugen. Der Umweltbericht wird diesbezüglich geändert.</p> <p>Die rechtsgültige zeichnerische Darstellung des Regionalplanes erfolgt im Kartenmaßstab 1:50.000. Bedingt durch diesen Maßstab können zeichnerische Ziele daher ohnehin lediglich in deren allgemeinen Größenordnung und annähernden räumlichen Lage im Plan wiedergegeben werden. Die Darstellung der zeichnerischen Ziele erfolgt grundsätzlich nicht parzellenscharf. Die Ziele der Raumordnung sind demnach nicht auf eine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung angelegt, sondern sie schaffen die planungsrechtliche Voraussetzung für eine Umsetzung in der kommunalen Bauleitplanung. Die nicht maßstabsgerechte Abbildung im Umweltbericht soll (im Vergleich zu einem Maßstab von 1:50.000) die Lesbarkeit verbessern. Zudem werden die</p>

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

32. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Reken

	<p>Flächen und die damit einhergehende Inanspruchnahme von Freiraum detailliert beschrieben. Abbildungen sind immer im Zusammenhang mit dem zugehörigen Text zu betrachten.</p> <p>Insgesamt sind die Unterlagen so gewählt worden, dass sie allen Beteiligten die Möglichkeit zur Stellungnahme geben.</p>
<p>1.4. Relevante Ziele des Umweltschutzes Hier heißt es „Querschnittsorientierte Umweltziele werden neben den Fachgesetzen zusätzlich aus dem Raumordnungsgesetz (ROG) entnommen, z. B. § 2 (2) Nr. 6 ROG: Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit ... zu entwickeln, zu sichern oder, ... wiederherzustellen“. Hier sollte im Sinne der Freirauminanspruchnahme der gesamte Planungsraum/Änderungsbereich betrachtet werden und keine Einzelbetrachtung der Änderungen erfolgen. Das LANUV hat bereits im Scoping angeregt, dass die vielen „kleinen“ Regionalplanänderungen mit einer Gesamtgröße von 25 ha in einem gemeinsamen Raum betrachtet werden sollten, um besser sich überlagernde Sachverhalte zu aggregieren und Kriterien gewichten zu können. Dies geschieht hier nicht. Daher wird mit Verweis auf die Stellungnahme vom 07.02.2020 gegen diese Vorgehensweise Bedenken erhoben, da aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege die kumulative Wirkung der Gesamtplanung nicht berücksichtigt wird.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Zunächst ist anzumerken, dass die Gesamtgröße der Regionalplanänderung nicht bei 25 ha sondern bei ca. 15 ha liegt (vgl. Umweltbericht Tabelle 1)</p> <p>Bei dieser Regionalplanänderung handelt es sich um konkrete Einzeländerungen mit direktem Bezug zu der Stadt Reken und den direkt um die Plangebiete liegenden Räumen. Diese werden im Rahmen der SUP als „Umfeld“ betrachtet und geprüft. Der Radius kann bei konkreten Hinweisen auf weiterreichende Beeinträchtigungen vergrößert werden. Zusätzlich handelt es sich hier um sehr heterogene Flächen mit unterschiedlichen Ausgangslagen (AFAB in ASB, AFAB in GIB und ASB in GIB). Bei den in unmittelbarer Nähe liegenden Plangebiet und Überschneidung der Untersuchungsräume werden die Auswirkungen dessen unter „Wechselwirkungen der Faktoren“ einbezogen und entsprechend wie im SUP angegeben unter den jeweiligen Schutzgütern geprüft.</p>
<p>3.1.3 Wasserschutzgebiet und Grundwasser (GW) Die Aussage, dass auf „Ebene der Raumordnung ... keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (sind), da es zu keiner Flächeninanspruchnahme innerhalb einer Wasserschutzgebietszone I oder II kommt“, kann seitens des LANUV so nicht mitgetragen werden.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Bezirksregierung Münster hält sich bei der Durchführung der strategischen Umweltprüfung und der Erstellung des Umweltberichts an die Vorgaben des aktuellen Entwurfs (Stand September 2020) „Leitfaden zur Durchführung der Umweltprüfung in der nordrhein-westfälischen Regionalplanung“ des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW.</p>

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

32. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Reken

<p>Der gesamte Änderungsbereich betrifft direkt (REK01-03 oder indirekt (REK04-05) den Bereich des „Wasserschutzgebiets Reken - Melchenberg Zone III A mit dem Grundwasserleiter „Halturner Sande / Hohe Mark“.</p> <p>Zum einen wird festgestellt, dass die GW-neugewinnungsrate abnimmt und dies Auswirkungen auf die GW-qualität haben kann, zum anderen wird gefolgert, dass das Grundwasser nicht beeinträchtigt wird. Gerade im Hinblick auf den Klimawandel, den letzten Extremsommern und das (le-</p>	<p>Dementsprechend wird die Betroffenheit von Schutzgütern und Kriterien die zu einer erheblichen Umweltauswirkung führen im Rahmen des Scopings festgelegt.</p> <p>Dies entspricht dem abgestimmten Vorgehen der Aufstellung des Regionalplans, auch auf Grundlage der Inhalte der Verordnungen von Wasserschutzgebieten (WSG) in denen regelmäßig die Errichtung von baulichen Anlagen in Zone III (unter bestimmten Voraussetzungen & mit Genehmigung) erlaubt ist. Demnach führt lediglich die Flächeninanspruchnahme in WSG I & II zu einer erheblichen Umweltauswirkung. Konkret erlaubt die WSG Verordnung Reken Melchenberg die Errichtung baulicher Anlagen in Zone IIIA mit Genehmigungspflicht durch die zuständige Wasserbehörde. Wie im Umweltbericht (SUP Bogen REK 01 Schutzgut Wasserschutzgebiet) beschrieben sieht die UWB als Genehmigungsbehörde die Belange des WSG ausreichend berücksichtigt, Eine Genehmigung kann erst mit Aufstellung des Bebauungsplans erfolgen. Dementsprechend gibt es für die Regionalentwicklung keine Grundlage zur Feststellung erheblicher Umweltauswirkungen.</p> <p>Den Aussagen kann nicht gefolgt werden.</p> <p>Die Aussage zur direkten Betroffenheit des Wasserschutzgebiets durch die Flächen REK 02 und 03 kann nicht nachvollzogen werden, da REK02 und 03 außerhalb des WSG liegen. Eine indirekte Wirkung aller Flächen durch die Lage über demselben Grundwasserleiter wird unter dem Schutzgut Grundwasser aufgeführt und bewertet.</p> <p>Die Verringerung der Grundwasserneubildung wird keinesfalls festgestellt, im Rahmen des Umweltberichts wird diese als möglich erachtet. Auf Ebene der Regionalplanung kann dies weder eindeutig vorhergesagt, noch bewertet</p>
--	---

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

32. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Reken

bens-) wichtige Schutzgut Wasser sollte das Schutzgut hier sorgfältig abgewogen werden und eine vermuteten vermeintlich auszuschließenden Beeinträchtigung in Zusammenhang mit der GW-Qualität positiv gewichtet werden.

Im Kreis Borken stellen die Halter Sande **einen** nicht unerheblichen Anteil an die Grundwasserspeicherung. Betrachte man den Gesamtkreis so kann man feststellen, dass Wasserschutzzonen der Stufe I gar nicht, der Stufe II nur sehr kleinflächig und erst ab Stufe IIIA die Sicherung großflächig erfolgen kann, hieran grenzt unmittelbar die Stufe IIIB an.

Gegen die in den Prüfbögen gemachte Aussage, dass durch die Rücknahme der Flächen aus der 21. Regionalplanänderung und „die dort ausbleibende Versiegelung innerhalb desselben Grundwasservorkommens keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten“ sind bestehen seitens des LANUV Bedenken, da anstelle von Flächen mit Schutzstatus IIIB (zurückgenommene Flächen) nun Flächen in der Stufe IIIA betroffen sind. Hier fehlt eine differenzierte Gewichtung zwischen den beiden Schutzzonen in den Prüfbögen.

Aus Sicht des Naturschutzes und der nachhaltigen Sicherung wertvoller Ressourcen bestehen Bedenken gegen die potentielle Beeinträchtigung des Grundwassers.

werden. Da dieser Faktor entscheidend von späteren Bebauungsdichten und Versiegelungsgeraden abhängt, die im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung festgelegt werden, kann eine Prüfung dessen auch nur auf dieser Ebene stattfinden. Die Vermeidung & Verminderung von Auswirkungen wird durch das von der Stadt in Auftrag gegebene Versickerungsgutachten und das in Entwicklung befindliche Entwässerungskonzept sichergestellt.

Dem WSG Reken-Melchenberg, dass durch den Grundwasserkörper Halterner Sande/ Hohe Mark gespeist wird, werden per WSG Verordnung alle typischen zu einem WSG gehörenden Schutzzone zugewiesen. Die Schutzzone der Stufe I umfasst grundsätzlich den Fassungsbereich der Brunnen zur Wassergewinnung. Die Schutzzone II wird als engere Schutzzone beschrieben und ist dementsprechend typischerweise kleinräumiger als die weiter gefassten Schutzzone IIIA und B.

Grundsätzlich bezieht sich der gleichwertige Flächentausch auf die Kategorien der Regionalplanung, in diesem Fall Bereiche für das Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG).

Die in den Prüfbögen getroffenen Aussagen wurden im Zusammenhang mit den Planungsbereichen REK02-04 zur Festlegung von GIB getroffen. Keiner dieser Bereiche liegt innerhalb eines Wasserschutzgebietes. Somit werden durch die Rücknahme aus der 21. Regionalplanänderung Flächen innerhalb der Wasserschutzzone IIIB des Wasserschutzgebiets Holsterhausen/Üfter Mark frei gezogen und im Rahmen der hier vorliegenden 32. Regionalplanänderung Flächen außerhalb jeglichen Wasserschutzgebietes festgelegt. Bezogen auf den Grundwasserleiter handelt es sich also um einen gleichwertigen Tausch, bezogen auf das Wasserschutzgebiet tritt eine Verbesserung auf Ebene der Regionalplanung ein.

32. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Reken

<p>8.1 Fazit Die Prüfung der Auswirkungen auf die Schutzgüter „biologische Vielfalt – Landschaftsschutzgebiet und planungsrelevante Arten – Tiere“, „Wasser – Wasserschutzgebiet und Grundwasser“, „Boden – schutzwürdige Böden“ und „Fläche“ auf die nachgeordnete Ebenen herunter zu brechen wird hier insbesondere beim Schutzgut Wasser und Boden/Fläche seitens des LANUV kritisch gesehen.</p> <p>„Mögliche Konflikte in Bezug auf die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen, wurden bzw. werden aktuell durch die Gemeinde Reken an die Betroffenen herangetragen, um diese im Einvernehmen zu lösen.“ Dies auf die nachgeordnete Ebene zu verschieben hat sich bereits bei der 21. Regionalplanänderung des letzten Regionalplans als nicht zielführend erwiesen. Gerade hier sind die Schutzgüter Wasser und Boden durch die vor Ort erfolgende Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte existenzielle Faktoren, die auf der übergeordneten Ebene zu betrachten wären.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Prüfung und Bewertung der Schutzgüter wurde nicht grundsätzlich auf die nachgeordnete Planungsebene verschoben, sondern vielmehr differenziert und, soweit auf regionalplanerischer Ebene möglich, entsprechend § 8 Abs. 1 Satz 3 ROG durchgeführt. Ob Beeinträchtigungen eintreffen, kann auf Ebene der Regionalplanung, als übergeordnetes, rahmensetzendes Planwerk nicht immer abschließend bewertet werden, da diese oft von den konkret geplanten Baumaßnahmen und entsprechenden Vermeidungs-, Verminderungs- und ggf. Ausgleichsmaßnahmen im Bauleitplanverfahren abhängen.</p> <p>Die Aufgabe der Regionalplanung ist es vor allem zu überprüfen, ob die Bauleitplanung in den nachfolgenden Verfahren umsetzbar ist.</p> <p>Regionalplanerische Festlegungen haben grundsätzlich keine eigentumsrechtliche Wirkung. Auf Rückfrage hat die Gemeinde Reken am 05.11.2020 berichtet, dass sich die Flächen REK01 und 02 in ihrem Eigentum befinden. Die Gemeinde ist mit dem Eigentümer der Fläche REK03 in Verhandlung. Die Fläche REK04 befindet sich teilweise im Eigentum der Gemeinde und teilweise eines in Reken ansässigen Gewerbebetriebs. Mit zwei weiteren Eigentümern, die Teile dieser Fläche besitzen ist die Gemeinde Reken ebenfalls im Gespräch. Die Fläche REK05 ist ebenfalls teilweise im Besitz der Gemeinde und teilweise im Besitz eines weiteren Gewerbebetriebes.</p>
<p>Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW</p>	
<p>08.12.2020 Erwidern auf die Ausgleichsvorschläge der Bezirksregierung:</p> <p>Umweltbericht 1.3. Kurzdarstellung des Inhaltes der Regionalplanung Kein Meinungsausgleich</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

32. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Reken

Der Ansatz der Bezirksregierung kann nicht nachvollzogen werden. Die Begründung für die Bedarfsberechnung für Neuausweisungen bezieht sich auf den aktuellen LEP von 2018. In diesem wird bei einer angestrebten Fortschreibung der Regionalpläne empfohlen, einen Planungszeitraum von 20 bis max. 25 Jahre für Siedlungsausweisungen anzustreben. Bei dem hier vorliegenden Vorgang handelt es sich aber um eine Regionalplanänderung und nicht um eine Fortschreibung. Die hier durchgeführte Neuberechnung erscheint auch nicht sinnvoll, da der derzeitige Regionalplan noch bis mindestens 2029 Rechtsgültigkeit besitzen dürfte und demnach auch die damals dazu erstellte Berechnungsgrundlage. Eine Hochrechnung zum jetzigen Zeitpunkt weit über diesen Zeitraum hinaus, die auch nicht dem im LEP gesetzten Leitziel der Flächenreduzierung entspricht, erscheint auch deshalb nicht notwendig, weil eine geplante, etwaige Fortschreibung des Regionalplanes (Vorbereitungen hierzu laufen ja gerade) diesen Flächenansatz viel besser im Gesamtkontext aller sonstigen Absichten zur Inanspruchnahme von Freiraum bewerten kann und die geplanten Zeithorizonte des Fortschreibungsverfahrens ein derartiges Vorziehen auch gar nicht erfordern.

Nach eigenem Bekunden der Regionalplanungsbehörde im letzten Gespräch mit den Vertretungen von UNB, HNB und LANUV befindet sich das Berechnungsmodell zudem noch in der Entwicklungsphase und weist außerdem noch Inhomogenität auf.

Auch das Bewertungs- und Berechnungsverfahren dieser hier bereits genutzten neuen Berechnungsgrundlage bedarf insgesamt einer eingehenderen Betrachtung, zu deren Zweck das LANUV im o. g. Termin die dort vorgestellten Unterlagen ja auch angefordert hat.

Das im LEP formulierte politische Ziel, Wachstum von Siedlung und Verkehr weiterhin zu senken, bleibt explizit bestehen. Die durchgeführte Hochrechnung gibt hier diesbezüglich das falsche Signal und ist aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege kontraproduktiv. Dem Argument hiermit eine nachhaltige Planung zu entwickeln, kann ebenso nicht gefolgt werden, da dieser Bereich eine hohe Grundwasserhöflichkeit besitzt, die nachhaltig zu sichern wäre.

Es ist hier grundsätzlich die Frage zu stellen, ob es in der Zuständigkeit des LANUV liegt die Methodik der Siedlungsflächenbedarfsberechnung im Rahmen eines Einzeländerungsverfahrens zu diskutieren. Die Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe erfolgt in Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde im Rahmen der Vorgaben des LEP NRW.

32. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Reken

<p>1.4 Relevante Ziele des Umweltschutzes Auch wenn es sich um Flächen von „nur“ insgesamt 15 ha handelt, sollten in einer Gesamtbetrachtung die Auswirkungen der Flächeninanspruchnahme auf den Planungsraum, insbesondere auf Natur und Landschaft erfolgen. Daher kann zum grundsätzlichen Vorgehen kein Meinungsausgleich erklärt werden. In diesem besonderen Fall, kann aber zu den Arrondierungen der ASB-Flächen REK 02, REK 04, REK 05 Meinungsausgleich erklärt werden.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Bei dieser Regionalplanänderung handelt es sich um konkrete Einzeländerungen mit direktem Bezug zu der Stadt Reken und den direkt um die Plangebiete liegenden Räumen. Diese werden im Rahmen der SUP als „Umfeld“ betrachtet und geprüft. Der Radius kann bei konkreten Hinweisen auf weiterreichende Beeinträchtigungen vergrößert werden. Zusätzlich handelt es sich hier um sehr heterogene Flächen mit unterschiedlichen Ausgangslagen (AFAB in ASB, AFAB in GIB und ASB in GIB). Bei den in unmittelbarer Nähe liegenden Plangebiet und Überschneidung der Untersuchungsräume werden die Auswirkungen dessen unter „Wechselwirkungen der Faktoren“ einbezogen und entsprechend wie im SUP angegeben unter den jeweiligen Schutzgütern geprüft.</p> <p>Weiterhin ist zu bedenken, dass die vorangegangenen Änderungsverfahren abgeschlossen sind und im Fazit ohne erhebliche Umweltbeeinträchtigungen erfolgten.</p>
<p>3.1.3 Wasserschutzgebiet und Grundwasser Grundsätzlich sollten die Einflussnahme auf Wasserschutzgebiete, auch auf die der Stufe III, künftig immer unter dem Aspekt des Klimawandels und der daraus resultierenden Wasserknappheit (die z. B. bereits durch nur zwei aufeinanderfolgende trockene Sommer 2018 und 2019 entstanden ist) im Umweltbericht betrachtet werden. Es ist nicht mehr ausreichend und zeitgemäß, auch in den nachfolgenden Verfahren nur die WSG der Stufe I und II zu betrachten. Diese Anregung sollte an die Bauleitplanung und an die Unteren Wasserbehörden weitergeleitet werden. Eine weitere Bebauung des Wasserschutzgebietes ist hier aus Sicht des Naturschutzes bedenklich, da es sich hier um wasserhöffige Gebiete handelt, in denen im Sinne des Gewässerschutzes schon der Einbau von Recyclingprodukten zu einer Beeinträchtigung führen kann. Alle Wasserschutzgebiete, unabhängig ihrer Schutzstufe werden zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung eingesetzt. Daher</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die hier geforderte detaillierte Prüfung geht weit über die Kompetenz der regionalplanerischen Planungsebene hinaus.</p> <p>Die Bedenken und Anregungen werden an die planende Kommune weitergegeben. Im Rahmen der weiterführenden Planungsebenen können dann die Vorschläge des LANUV (z.B. Berechnung Grundwasserneubildungsrate, Versiegelungsgrad und Bebauungsdichte) mit der unteren Wasserbehörde des Kreises Borken ermittelt werden.</p>

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

32. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Reken

<p>kann insbesondere für die Ausweisung von REK 01 kein Meinungsausgleich erklärt werden.</p> <p>Die bereits auf der Ebene der Regionalplanung geäußerte „Vermutung“, dass die Grundwasserneubildungsrate abnehmen könnte, sollte im Umweltbericht auch bewertet werden, indem die WSG der Stufe III gewichtet werden und daraus entsprechende Ziele und Grundsätze im Regionalplan für die nachfolgende Bauleitplanung abgeleitet werden. Dies gilt insbesondere für Bebauungsdichte und den Versiegelungsgrad. Dies würde auch den vorhandenen Prüfmechanismus im baurechtlichen Genehmigungsfall vereinfachen, da die Vorgaben auf regionalplanerischer Ebene bereits benannt wären und als „Checkliste“ (für die von Ihnen benannte „Gegenprüfung des Versickerungsgutachtens und Entwässerungskonzeptes“) dienen könnten. Aus Sicht des Natur- und Ressourcenschutzes wäre dies eine zukunftsorientierte und zielführende Maßnahme.</p> <p>Die Aussage „Siedlungsplanung bis 2045 sei ein Mittel des Ressourcenschutzes“ kann man als Axiom einer Planung vortragen, jedoch nicht als Abwägungskriterium nutzen. Zudem gibt es durchaus andere Planungsaxiome für eine am Freiraumschutz orientierte Siedlungsplanung, als das Eröffnen einer vermeintlich langen Zeitschiene.</p> <p>Siedlungsentwicklung ist nur ein Belang unter vielen. Hier sind die aus Sicht der Regionalplanung „ausreichend“ vorhandenen freien Siedlungsräume in der Planung mit allen Belangen (Boden, Wasser, Natur, Landschaft) abzuwägen.</p>	
<p>Fazit</p> <p>Zu Ihrem Fazit „Die Aufgabe der Regionalplanung ist es vor allem zu überprüfen, ob die Bauleitplanung in den nachfolgenden Verfahren umsetzbar ist.“ kann aufgrund der vorher gemachten Ausführungen auf keinen Fall ein Meinungsausgleich erklärt werden.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die vorgebrachten Bedenken, Anregungen und Hinweise setzen sich nur im geringen Umfang mit den Auswirkungen der Planung auf die Änderungsgebiete auseinander, sondern behandeln überwiegend methodische und systematische Fragen zum Umweltbericht. Hierbei werden die Möglichkeiten der regionalplanerischen Planungsebene oftmals verkannt.</p> <p>Die Bezirksregierung Münster hält sich bei der Durchführung der strategischen Umweltprüfung und der Erstellung des Umweltberichts an die Vorga-</p>

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

32. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Reken

	<p>ben des aktuellen Entwurfs (Stand September 2020) „Leitfaden zur Durchführung der Umweltprüfung in der nordrhein-westfälischen Regionalplanung“ des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW.</p> <p>Ebenso erfolgt die Ermittlung des Flächenbedarfes im Rahmen der vom LEP NRW und der Erlasslage vorgegebenen Rahmen und Vorgaben.</p>
<p>Beteiligter: 153 Deutsche Telekom Technik GmbH TI NL West</p>	
<p>keine Anregungen und Hinweise</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 154 Landesbetrieb Straßenbau NRW</p>	
<p>12.10.2020</p> <p>Die Änderungsbereiche REK 02 und REK 03 grenzen unmittelbar an die Landesstraße 600 an. Die Erschließung der geplanten GIB wird erst in den folgenden konkretisierenden Planungsstufen geregelt. Zusätzliche Anbindungen an der Freien Strecke von klassifizierten Straßen können in der Regel nicht zugelassen werden. Neue Anbindungen und die wesentliche Änderung bestehender Anbindungen an der freien Strecke der Landesstraße 600 sind genehmigungspflichtig und im Rahmen der späteren verbindlichen Bauleitplanung mit der Straßenbauverwaltung unter Berücksichtigung der Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Verkehrs einvernehmlich abzustimmen. Hierbei darf die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Dies ist als Hinweis für die nachfolgenden Planverfahren zu verstehen. Vorsorglich weise ich bereits darauf hin, dass die anbaurechtlichen Regelungen, Anbaubeschränkungszone nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW), in den nachgeordneten Verfahren zu beachten sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die Hinweise an die Stadt Reken für die nachfolgenden Bauleitplanungen weitergeleitet.</p>
<p>Beteiligter: 213 Landschaftsverband Westfalen-Lippe Archäologie für Westfalen – Außenstelle Münster</p>	

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

32. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Reken

<p>24.09.2020</p> <p>Meine Stellungnahme vom 14.01.2020, Gr/Ti/M 62/60 B, hat auch weiterhin bestand.</p> <p>14.01.2020</p> <p>Gegen die o. g. Änderung des Regionalplanes bestehen aus bodendenkmalpflegerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Im Rahmen der Beteiligung zu Bebauungsplanentwürfen werden Auflagen zur Wahrung archäologischer/paläontologischer Belange gegeben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die Hinweise an die Stadt Reken für die nachfolgenden Bauleitplanungen weitergeleitet.</p>
<p>Beteiligter: 233 Amprion GmbH</p>	
<p>keine Anregungen und Hinweise</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 237 Thyssengas GmbH</p>	
<p>keine Anregungen und Hinweise</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 238 Nowega GmbH</p>	
<p>19.10.2020</p> <p>In Bezug auf unsere Stellungnahme vom 20.01.2020 (Az.: N2020-008-1) im bisherigen Verfahren ergeben sich keine neuen Anregungen oder Bedenken.</p> <p>20.01.2020</p> <p>Von dem Vorhaben sind nachfolgende Anlagen der Nowega GmbH betroffen: Gashochdruckleitung BTG 13 Bentheim - Dorsten, Schutzstreifenbreite 10,00 m</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Pledoc GmbH ist ebenfalls Beteiligter in diesem Verfahren.</p>

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

32. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Reken

<p>Die oben angegebene BTG-Gashochdruckleitung befindet sich im Eigentum einer Bruchteilsgemeinschaft. Die Betriebsführung der Anlage obliegt der Open Grid Europe GmbH. Wenden Sie sich daher bitte direkt an die PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH.</p>	
Beteiligter: 239 Westnetz GmbH Assetmanagement HS Nord Abt. DRW-O-HN	
<p>30.09.2020</p> <p>mit unserem Schreiben DRW-S-LK/1619/DS/133.894/Ts vom 04.02.2020 haben wir zur o. g. Änderung des Regionalplans eine Stellungnahme abgegeben. Diese behält auch weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p>Abschließend bitten wir Sie, uns weiterhin am Verfahrensablauf zu beteiligen.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes.</p> <p>04.02.2020</p> <p><u>Betreff:</u> 110-kV-Hochspannungsfreileitung Wulfen - Groß Reken, Bl. 1619 (Mäste 54 bis 57)</p> <p>Über das Gebiet der Gemeinde Reken verläuft die im Betreff genannte Hochspannungsfreileitung. Die Leitungsführung entnehmen Sie bitte den beigefügten Lageplänen, wobei wir darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungssachse und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben.</p> <p>Bei Ihren weiteren Planungen, bitten wir Sie folgendes zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Die bestehenden Hochspannungsleitungen sind durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten grundbuchlich gesichert.• In den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Hochspannungsleitungen mit dazugehörigen Masten und ihrem	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die Hinweise und Anlagen an die Stadt Reken für die nachfolgenden Bauleitplanungen weitergeleitet.</p>

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

32. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Reken

<p>Zubehör einschließlich Fernmeldeluftkabel in Anspruch genommen und betreten werden dürfen. Im Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bäume und Sträucher dürfen die Leitungen nicht gefährden, auch Montage- und Unterhaltungsarbeiten sowie Arbeitsfahrzeuge nicht behindern. Entfernung und Kurzhaltung der die Leitungen gefährdenden Bäume und Sträucher ist zulässig, auch soweit sie in die Schutzstreifen hineinragen. Die Ausübung dieses Rechts kann einem Dritten übertragen werden. Leitungsgefährdende Verrichtungen ober- und unterirdisch müssen unterbleiben. <p>Sollten höher wachsende Bäume nachträglich in den Randbereichen der Schutzstreifen bzw. außerhalb der Schutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch v. g. Hochspannungsfreileitungen beschädigt werden. Es können demzufolge in solchen Fällen nur Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind.</p> <p>Für diese Bereiche des Regionalplans haben Bestandschutz. Alle Planungsmaßnahmen im Bereich der Hochspannungsleitungen sind rechtzeitig mit uns abzustimmen. Insbesondere sind die in den DIN VDE-Bestimmungen festgelegten Mindestabstände einzuhalten. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes. Abschließend bitten wir Sie uns weiterhin am Verfahrensablauf zu beteiligen.</p>	
<p>Beteiligter: 239 Westnetz GmbH Assetmanagement HS Nord Abt. DRW-O-HN</p>	
<p>16.10.2020 In dem von Ihnen angegebenen Bereich verläuft die Erdgashochdruckleitung L.-Str. 2394, DN 150. Die o. g. Erdgashochdruckleitung befindet sich im Eigentum der Westnetz GmbH.</p> <p>Die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die o. g. Erdgashochdruckleitung mit einem Betriebsdruck $\geq 5\text{bar}$. Für die eventuell vorhandenen Versorgungsleitungen anderer Druckstufen und Sparten</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die Hinweise und Anlagen an die Stadt Reken für die nachfolgenden Bauleitplanungen weitergeleitet.</p>

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

32. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Reken

(Strom, Wasser, Fernwärme) erteilt das Regionalzentrum Münster (posteingang-netzplanungmuenster@westnetz.de <mailto:planauskunft-recklinghausen@westnetz.de>) eine Stellungnahme.

Die örtliche Betreuung der Erdgashochdruckleitung erfolgt durch unseren anlagenverantwortlichen Meister, Herrn Pausch, Tel.: 02191 10-2816...(Pause)..261.

Anliegend übersenden wir Ihnen einen Übersichtsplan im Maßstab M 1:5000 aus dem Sie die Lage der Erdgashochdruckleitung entnehmen können. Die Änderungsbereiche des Regionalplans haben wir nachrichtlich mit aufgenommen. Der Verlauf der Leitungen ist in generalisierter Form dargestellt. Mit Abweichungen der tatsächlichen Leitungslage muss gerechnet werden. Leitungslagen sind grundsätzlich nicht abzugreifen.

Die Schutzstreifenbreiten der o. g. Erdgashochdruckleitung entnehmen Sie bitte folgender Tabelle:

Leistungsnummer: 1L002394

Betriebszustand: in Betrieb

Nennweite: DN 150

Schutzstreifenbreite: 4,0 m (2,0 m beidseitig der Leitungsachse)

Der tatsächlich grundbuchrechtlich gesicherte Schutzstreifen kann ggf. von den o. g. Angaben abweichen. Der Schutzstreifen schafft die räumliche Voraussetzung zur Überwachung nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 466/I.

Die Gasfernleitungen – besonders deren Betriebssicherheit – unterliegen den Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), sowie der Gashochdruckleitungsverordnung (GasHDrLtgV). Für die Betriebssicherheit der Leitungen gilt das DVGW- Regelwerk.

32. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Reken

<p>Die von der Westnetz GmbH zur Verfügung gestellten Leitungsdaten, sind auf das o. g. Projekt beschränkt und dürfen nicht für die Bauausführung, sondern nur zu Planungszwecken verwendet werden.</p>	
<p>Beteiligter: 240 Pledoc GmbH</p>	
<p>22.10.2020</p> <p>Die uns über Ihren Online-Speicher zur Verfügung gestellten Unterlagen haben wir ausgewertet. Beiliegend erhalten Sie eine Kopie der zeichnerischen Darstellung mit Eintragung der eingangs genannten Ferngasleitung und entsprechender Beschriftung. Beachten Sie bitte, dass die Eintragung aufgrund des Maßstabes nur als grobe Übersicht geeignet ist.</p> <p>Desweiteren erhalten Sie die Bestandspläne der Ferngasleitung mit Kennzeichnung der Änderungsbereiche in roter Farbe. Die Höhenangaben in den Längenschnitten beziehen sich auf den Verlegungszeitpunkt. Zwischenzeitliche Niveauänderungen wurden nicht nachgetragen.</p> <p>Die Darstellung der Ferngasleitung ist in den Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.</p> <p>Es dürfen sich durch die 32. Änderung des Regionalplans für die Fläche REK04 keinerlei Nachteile für den Bestand und Betrieb der Ferngasleitung und die Versorgungssicherheit sowie keinerlei Einschränkungen oder Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben. Diese Arbeiten werden zur dringenden Abwehr einer Gefahr oder Beseitigung eines Schadens erforderlich. Wir weisen darauf hin, dass alle Maßnahmen, die Einfluss auf den Bestand und den Betrieb der Ferngasleitung haben, mit uns abzustimmen sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die Hinweise und Anlagen an die Stadt Reken für die nachfolgenden Bauleitplanungen weitergeleitet.</p>

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

32. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Reken

Unter Punkt 6 der Begründung wird auf die im nördlichen Teilbereich der Fläche REK04 verlaufende Ferngasleitung hingewiesen. In diesem Zusammenhang findet sich unter Punkt 5 der Begründung auch der Hinweis, dass die Auswirkungen der Änderung auf der nachgeordneten Planungsebene geprüft werden. Mit den Aussagen sind wir einverstanden und bitten um weitere Beteiligung an diesem bzw. den nachgeordneten Planverfahren.

Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass sich im Geltungsbereich der hier angezeigten Regionalplanänderungen keine von uns verwalteten Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH & Co. KG befinden.

32. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Reken

Synopse der eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichen Auslegung

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit	2
---------------------------------------	---

32. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Reken

Stellungnahme 01 vom 11. November 2020	
<p>Einspruch</p> <p>gegen die 32. Änderung des Regionalplans Münsterland, gegen die Erweiterung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen(GIB) auf dem Gebiet der Gemeinde Reken, gegen die Umwandlung des Allgemeinen Freiraums und Agrarbereichs (AFAB), bisher genutzt als landwirtschaftliche Fläche,/ derzeitiger Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) in Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich, benannt in der Regionalplanänderung als REK 5, Änderungsbereich gelegen im Ortsteil Bahnhof Reken südlich und östlich des Wibbeltweges und südwestlich der K 12 „Alte Ziegelei“ sowie nordwestlich der Straße „Holtendorf.</p> <p>Begründung</p> <p>Bei diesem Bereich handelt es sich um ein Gebiet, das unmittelbar an den Ortskern von Bahnhof Reken grenzt. In weniger als 100m Entfernung befinden sich Einkaufsmarkt, Altenwohnheim, Pflegeeinrichtung, Ergotherapie, Apotheke, Arztpraxis, Podologie, Wohnungen, konzipiert auf engem Raum. In weniger als 200m steht die Elisabethkirche an der Bahnhofstraße, westlich davon gegenüber der Kirche ein Kindergarten.</p> <p>Es ist zu erwarten, dass mit einem Industrie/Gewerbegebiet massive Veränderungen einhergehen, die die Lebensqualität der Anwohner einschränken: Verkehrsaufkommen, Lärm, Lichtverschmutzung, Emissionen als Luftverschmutzung. Alles das ist hier unzumutbar. Die zuletzt angetriebene Gewerbe- und Industrieansiedlung hat sich auf den Bereich zwischen den Ortsteilen Reken Bahnhof und Groß Reken konzentriert, also außerhalb.</p> <p>Ein so nah am Ortskern gelegenes, bis jetzt noch freies Gelände der Industrie/ dem Gewerbe zu opfern ist keine zukunftsträchtige Idee. Zukünftigen Generationen wird damit jede planerische und gestalterische Option</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Aufgabe der Regionalplanung ist es vor allem zu überprüfen, ob die Bauleitplanung in den nachfolgenden Verfahren umsetzbar ist, oder, ob bereits auf Ebene der Regionalplanung erhebliche Umweltauswirkungen auftreten, die ein weiteres Bauleitplanverfahren nicht ermöglichen.</p> <p>Die grundsätzliche Eignung der betreffenden Fläche als Siedlungsbereich wurde bereits mit der Festlegung als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) im Regionalplan Münsterland festgestellt.</p> <p>Die Änderung in einen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) kann, wie im Umweltbericht beschrieben Auswirkungen insbesondere im Bereich der Immissionen haben. Bei der betreffenden Fläche handelt es sich durch den bereits bestehenden direkten Anschluss an GIB um eine Innenverdichtung in einem vorgeprägten Raum.</p> <p>Auch wenn eine abschließende Bewertung auf Ebene der Regionalplanung nicht erfolgen kann, da diese maßgeblich von der Ausführung der Bauleitplanung und den sich ansiedelnden Betrieben abhängt, kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die geltenden Gesetze zum Schutz der ansässigen Bevölkerung (z.B. BImSchG, TA Lärm, ...) durch Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung eingehalten werden und eine Umsetzung somit möglich ist.</p> <p>Um eine wohnverträgliche Gestaltung des Gewerbegebiets sicherzustellen wurde dies zur Verdeutlichung im Umweltbericht entsprechend ergänzt.</p>

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

32. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Reken

<p>genommen, was die bedürfnisorientierte Nutzung von Freiräumen im Dorfkern angeht.</p> <p>Die politische Gemeinde Reken hat für Reken, das aus 5 Ortsteilen besteht, im Ortsteil Groß Reken, diese ortskernnahen Optionen anders und bürgerfreundlich genutzt: mit Freizeitpark, Sportanlagen, Schwimmbad, Campingplatz, Festwiese etc. Gleichzeitig war sie bestrebt, Gewerbe hier auszusiedeln, auch damit sie nicht das Ortsbild stören.</p> <p>Nun ist dieselbe Haltung für die Bewohner des Ortsteils Bahnhof Reken angemessen: Ein bürgerfreundliches Wohnumfeld mit Freiräumen zu erhalten und alle Belästigungen, die von Industrie und Gewerbe ausgehen, von vorneherein abzuwehren. Hier in Bahnhof Reken östlich der Bahnlinie ist mit dem Hochregal lager der iglo GmbH das Wohnumfeld der Anässigen schon genügend beeinträchtigt.</p> <p>Das bezeichnete Gebiet soll im Sinne der Bahnhof Rekener frei von Gewerbe und Industrie bleiben.</p>	
<p>Stellungnahme 02 vom 31.01.2021 (verfristet)</p>	
<p>Mit diesem Brief erhebe ich Einwand gegen die Umsetzung der 32. Änderung des Regionalplans Münsterland Änderungsbereiche REK04</p> <p>Begründung:</p> <p>Mein landwirtschaftlicher Betrieb umfasst insbesondere Rinder- und Milchviehhaltung in einer vorwiegend offenen Haltung. Die mit diesem Betrieb üblichen Immissionen aus der Landwirtschaft sind bei den Planungen zu berücksichtigen. Die Entfernung der geplanten Gewerbeflächenenerweiterung zu meinem landwirtschaftlichen Betrieb beträgt keine 500 Meter!</p> <p>Dabei ist meinem landwirtschaftlichen zukunftsorientierten Betrieb im Rahmen einer gewachsenen Betriebsentwicklung ein Erweiterungsbestand zu-</p>	<p>Der Eingang der Stellungnahme 02 erfolgte nach der Frist zur Beteiligung der Öffentlichkeit vom 09.10. bis 13.11.2020. Die Regionalplanungsbehörde nimmt wie folgt Stellung:</p> <p>Durch die Änderung des Regionalplans wird die planerische Grundlage für eine spätere Entwicklung eines Gewerbegebietes gelegt. Diese Änderung kann, wie im Umweltbericht beschrieben Auswirkungen im Bereich der Immissionen haben. Diese ergeben sich je nach Ausführung der Bauleitplanung und Art der Gewerbebetriebe erst in dem nachgeordneten Verfahren, sodass auf Ebene der Regionalplanung keine abschließende Bewertung getroffen werden kann.</p>

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

32. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Reken

zugestehen. Diese Erweiterung ist nur in Richtung neugeplanter Gewerbefläche REK04 möglich. Der Betrieb ist jetzt schon begrenzt durch den Boombach im Osten, der Bahnlinie im Norden, sowie der K12 im Süden.

Der Betriebsentwicklungsplan für die Hofnachfolge sieht eine Erweiterung des Rinder- und Milchviehbestandes vor.

Insofern ist besonders an dieser Stelle die Schutzbedürftigkeit des bestehenden, zukunftsorientierten landwirtschaftlichen Betriebes zu berücksichtigen.

Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass alle geltenden Gesetze und Vorschriften des Immissionsschutzes eingehalten werden. Dementsprechend werden die Belange aller ansässigen Betriebe im nachfolgenden Bauleitplanverfahren berücksichtigt.

Konkrete Erweiterungsplanungen des Betriebes werden nicht vorgelegt. Um die geplante Betriebserweiterung mit der geplanten Entwicklung eines Gewerbegebietes in Abwägung zu stellen genügt es nach aktueller Rechtsprechung nicht lediglich Erweiterungsabsichten anzuzeigen. Diese müssen mit konkreten Planungen untermauert werden. Solche Planungsunterlagen werden nicht vorgebracht.

32. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Reken

Synopse der eingegangenen Stellungnahme

Stellungnahme vom 16. April 2021

Betr.: Ersuchen auf Ablehnung des Antrags der Gemeinde Reken auf **32. Änderung des Regionalplans Münsterland**, bezogen auf den **Bereich Rek05** / Übermittlung wichtiger Gründe

hiermit reichen wir, die Unterzeichnenden, bei der Bezirksregierung Münster noch ausstehende wichtige Dinge von Belang ein, damit sie Berücksichtigung finden in der **32. Änderung des Regionalplans Münsterland, Erweiterung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen (GIB) sowie eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) auf dem Gebiet der Gemeinde Reken**, worüber in der Sitzung des Regionalrats am **26.04.2021** entschieden wird. Wir ersuchen Sie, diesen Antrag abzulehnen. Zunächst möchten wir die Situation kurz erläutern, nachfolgend die Begründung:

Zur Erläuterung:

Diese **32. Änderung des Regionalplans Münsterland** bezieht sich auf 5 Gebiete in **Reken**. Sie heißen **Rek01, Rek02, Rek03, Rek04 und Rek05**. Bei Rek02 – Rek05 geht es um die Umwidmung von *bisheriger Regionalplanfestlegung AFAB bzw. ASB* auf *geplante Regionalplanfestlegung GIB*. Die Gemeinde Reken betreibt die **78. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Reken im Bereich „Altes Wasserwerk“, Ortsteil Bahnhof Reken mit dem Bebauungsplan Nr. 325 „Altes Wasserwerk“ der Gemeinde Reken, Ortsteil Bahnhof Reken und mit der 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 316 „Gewerbepark Holtendorf“ der Gemeinde Reken, Ortsteil Bahnhof Reken**.

Reken besteht aus 5 Ortsteilen, und der Ortsteil Bahnhof Reken ist von der **78. Änderung** am härtesten betroffen, besonders das Gebiet Rek05. Er wird hier benannt mit der **Nr. 325** und **Nr. 316**.

32. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Reken

Der Bereich **Rek05** ist ein sensibles Gebiet. Es handelt sich um die letzte Freifläche im Ortsteil. Sie reicht unmittelbar an den Ortskern von Bahnhof Reken.

Lebensmittelmarkt, Bank, Apotheke, Ergotherapie, Podologie, Arzt, direkt neben **Rek05**, erleben hier jetzt schon verkehrstechnisch die Beengung. Nahe Nachbarn sind die 31 Bewohner des Altenwohn- und Pflegeheims. Ihnen – und vielen Anderen - dient der freie Umraum zur Erholung im Grünen und somit auch der Förderung der Gesundheit.

Innerhalb des Planungsgebietes gibt es wertvolle Baumbestände, z. B. hundertjährige Eichen. Ein Teil des Gebiets war ca. 50-60 Jahre lang unberührt, zuerst als Wasserschutzzone 1 eingezäunt, dann hat er brachgelegen.

Abgesehen davon, dass der Anspruch der Gemeinde auf **12ha GIB** (aus dem Auflösungsvertrag des Gewerbeparks A31) mit den Bereichen **Rek02 – Rek04**) völlig abgedeckt ist, soll die Freigabe dieses **Bereichs Rek05** für Gewerbe und Industrie grundsätzlich unterbleiben.

Begründung

1. **Es handelt sich bei der betroffenen Fläche um eine Außenbereichsfläche im Sinne von § 35 BauGB. Das dort geplante Vorhaben, nämlich die Ausweitung eines einzelnen Gewerbebetriebes ist nicht privilegiert im Sinne von § 35 BauGB und damit unzulässig.**

Den Bedenken wird aus den folgenden Gründen nicht gefolgt.

1. Zwar handelt es sich bei der betroffenen Fläche REK05 richtigerweise um eine im FNP aktuell als „Landwirtschaft“ dargestellte Fläche, jedoch wird im gültigen Regionalplan Münsterland bereits die Festlegung eines „Allgemeinen Siedlungsbereiches“ (ASB) getroffen. Die Gemeinde könnte unter diesem Planzeichen also zum aktuellen Zeitpunkt bereits Wohnnutzung oder nicht störendes Gewerbe über eine entsprechende Plankategorie im FNP darstellen. Die die Fläche im Norden und Süden an einen bereits bestehenden „Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich“ (GIB) des Regionalplans bzw. „Gewerbliche Bauflächen“ (G) und „Gewerbegebiete“ (GE) im FNP anschließt beabsichtigt die Gemeinde diese entsprechend zu erweitern. Der Planungsausschuss der Gemeinde Reken hat am 03.12.2020 den entsprechenden Aufstellungsbeschluss für die 78. Änderung des FNP („Bereich altes Wasserwerk“) gefasst.

32. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Reken

<p>2. Die Ausweitung des Gewerbetriebes führt zu negativen Geruchs- und Geräuschemissionen zum Nachteil der umliegenden Wohnbevölkerung.</p> <p>3. Das bisherige Straßenverkehrsnetz ist nicht für die Aufnahme des durch den Betrieb zu erwartenden Verkehrsaufkommens ausreichend und vorgesehen.</p>	<p>2. Die grundsätzliche Eignung der Fläche als Siedlungsbereich wurde bereits mit der Festlegung als ASB im Regionalplan Münsterland festgestellt. Bei der Fläche handelt es sich durch den bereits bestehenden direkten Anschluss an GIB um einen vorgeprägten Raum, dessen Innenverdichtung nun forciert wird. Durch die Änderung in einen GIB können, wie im Umweltbericht zur 32. Änderung des Regionalplans beschrieben, Auswirkungen im Bereich der Immissionen nicht ausgeschlossen werden. Auch wenn eine abschließende Bewertung auf Ebene der Regionalplanung nicht erfolgen kann, da diese maßgeblich von der Ausführung der Bauleitplanung und den sich ansiedelnden Betrieben abhängt, kann davon ausgegangen werden, dass die geltenden Gesetze zum Schutz der ansässigen Bevölkerung (z.B. BImSchG, TA Lärm, etc) durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung eingehalten werden. Somit ist eine Umsetzung möglich. Um eine wohnverträgliche Gestaltung des Gewerbegebietes sicherzustellen, wurde dies zu Verdeutlichung im Umweltbericht entsprechend ergänzt.</p> <p>Nach Auskunft der Gemeinde ist das Plangebiet weder unzulässigen Geräuschbelastungen durch Verkehr (K12) ausgesetzt, noch ist mit unzulässigen Immissionen durch die Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen und Hofstellen zu rechnen. Im Rahmen der Bauleitplanung wird die Zulässigkeit von Anlagen auf den gewerblichen Bauflächen in so weit beschränkt, als das von ihnen keine unzulässigen negativen Auswirkungen auf die umgebende Nutzung ausgehen können.</p> <p>3. Die ordnungsgemäße Erschließung wird im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung sichergestellt. Nach Auskunft der Gemeinde beabsichtigt ein nördlich an das Plangebiet angrenzender Betrieb in zwei Schritten eine Betriebserweiterung vorzunehmen, sodass neben dem Teilausbau des Wibbeltweges keine weiteren öffentlichen Erschließungsmaßnahmen notwendig werden.</p>
--	--

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

32. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Reken

<p>4. Das geplante Bauvorhaben entspricht nicht den bisherigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Eine Änderung der bisherigen allseits akzeptierten Regionalplanung würde eine Umgehung des Verbotes der Beeinträchtigung öffentlicher Belange im Sinne von § 35 BauGB bedeuten.</p> <p>5. Eine Änderung der Ziele der Raumordnung, wie sie derzeit festgeschrieben sind, im Hinblick auf ein einzelnes erwerbswirtschaftlich betriebenes Unternehmen ist weder notwendig noch angemessen und damit rechtswidrig.</p> <p>6. Durch das geplante Bauvorhaben wird das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet, Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden nicht gewahrt.</p>	<p>4. Siehe hierzu auch 1. Da das geplante Bauvorhaben nicht der bisherigen Darstellung des FNP entspricht, beabsichtigt die Gemeinde durch die Aufstellung bzw. Änderung dieses FNP die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine gewerbliche Nutzung zu schaffen. Es ist nicht vorgesehen eine Ansiedlung bzw. Erweiterung eines neuen bzw. bestehenden Betriebes über § 35 BauGB durchzuführen. Dieses Vorgehen wäre rechtlich nicht möglich.</p> <p>5. In der Regional- und Bauleitplanung ist es nicht zulässig nur für einen bestimmten Betrieb Flächen zu sichern. Zulässig ist jedoch, das anstoßen einer entsprechenden Planung durch einen in der Belegenheitskommune ansässigen Betrieb. Im Weiteren ist es dann die Entscheidung der Kommune das Ansinnen des Betriebes aufzugreifen und ein Flächenangebot im FNP zu schaffen, das dann von dem Betrieb aufgegriffen werden kann. Grundsätzlich steht diese Fläche aber auch anderen Betrieben zur Verfügung. Die Gemeinde Reken beabsichtigt die, sich im Bereich der ehemaligen Wasserförderungsanlage (Wasserförderung 1998 eingestellt) befindlichen Flächen, die eine städtebauliche Lücke im Ortsteil darstellen, baulich zu schließen. Dabei sollen in einem ersten Schritt die südlich des Wibbeltweges geplanten gewerblichen Bauflächen geschaffen werden, die dann von einem ortsansässigen Unternehmen für die geplante Betriebserweiterung genutzt werden können.</p> <p>6. Alle notwendigen Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz für den durch die geplanten Baumaßnahmen entstehenden Eingriff in Natur und Landschaft werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 325 „Altes Wasserwerk“) qualitativ und quantitativ ermittelt und festgesetzt. Es liegt nicht in der Kompetenz der Regionalplanung die Belange des Ausgleichs festzulegen.</p>
---	--

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

32. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Reken

<p>Stellungnahme vom 20. April 2021</p> <p>Betr.: Nachtrag zum Ersuchen auf Ablehnung des Antrags der Gemeinde Reken auf 32. Änderung des Regionalplans Münsterland, bezogen auf den Bereich Rek05 / Übermittlung wichtiger Gründe</p>	
<p>Als Nachtrag zu obig genannter Sache möchten wir ergänzen: Es geht uns nicht darum, die Planungshoheit einer Gemeinde oder die Entscheidungshoheit eines Regionalrates in Frage zu stellen. Es geht einzig und allein darum, darauf hinzuweisen, dass schwerwiegende Fehler mit irreparablen Folgen, die weit in die Zukunft reichen, an diesem Punkt in der Verfahrenskette jetzt noch vermieden werden können. Es geht darum, den Punkt nicht zu verpassen, auf die Situation insgesamt zu blicken, wie sie sich vor Ort darstellt. Es geht darum, die Rechtslage, evtl. auch mit Ortstermin, daraufhin zu überprüfen, ob die Ansprüche und Rechte der Bürger vor Ort gesehen und gewahrt werden.</p> <p>Die beigefügte Karte (s. Abbildung 1, „Flächennutzungsplan“, Feld 32 aus dem Bebauungsplan der Gemeinde Reken, www.reken.de) zeigt eindeutig, die Planfläche ist nicht dreiseitig eingekesselt von Gewerbe/Industrie, wie glauben gemacht wird. Es sind klare Abgrenzungen da. Was jetzt freigegeben würde, würde die Dimensionen im Kern des OT sprengen. Es geht darum, zu überprüfen und festzustellen, dass der Wibbeltweg als Markenweg/Wirtschaftsweg gar nicht im Zuge der Planung vereinnahmt werden kann</p>	<p>Den Bedenken wird aus den folgenden Gründen nicht gefolgt.</p>

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

32. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Reken

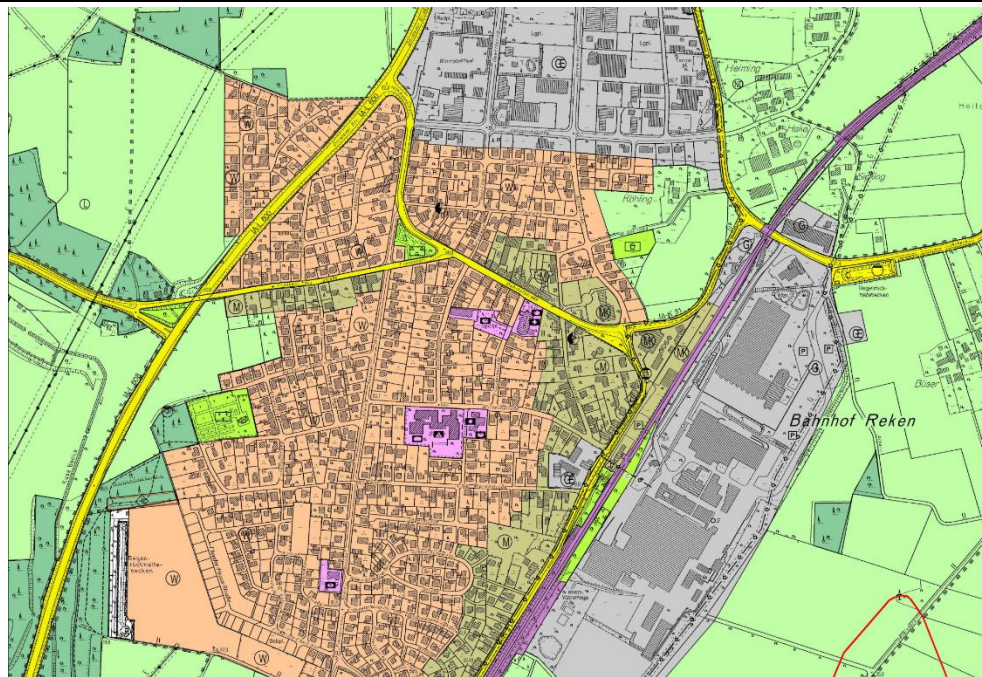


Abbildung 1 FNP

Es geht darum, zu überprüfen und festzustellen, dass hier ein Einzelinteressent Vorrang vor der Allgemeinheit erhält (s. Abbildung 2 „Gewerbe“, Leserbrief zum BZ-Artikel „AS Drives benötigt Fläche für Erweiterung“ vom 14. April, mit Bezug auf den Artikel vom 14.04.2021 in der BZ)

Es geht auch darum, zu überprüfen und festzustellen, dass innerhalb einer Fläche eine Zäsur stattfindet. Das widerspricht der Zielvorstellung des LEP bzgl. der Raumordnung. Diese letzte, bisher von Bebauung freigebiebene Fläche, soll jetzt zerschnitten werden, wenn ein Teil davon freigegeben wird.

Die angesprochene Fläche ist im Regionalplan nicht als „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ (AFAB), sondern als ASB festgelegt (s. Aussagen oben). Bereits heute könnte die Gemeinde im Rahmen Ihrer Planungshoheit den Bereich siedlungsstrukturell entwickeln. Daher kann von einer Zerschneidung und Inanspruchnahme von Freiraum auf der regionalplanerischen Ebene nicht gesprochen werden.

32. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Reken

Leserbrief

Gemeinde sollte langfristiges Konzept entwickeln

Gewerbe

Leserbrief zum BZ-Artikel „AS Drives benötigt Fläche für Erweiterung“ vom 14. April:

Welchen Charakter will man dem Ortsteil Bahnhof Reken für die Zukunft geben?

In dem Zeitungsartikel vom 14. April stellt die Firma AS Drives ihre Planungen vor, sich zu vergrößern. Die dafür vorgesehene Fläche liegt nah am Ortskern von Reken Bahnhof. Es sollen zunächst drei Hallen mit insgesamt rund 3000 Quadratmetern auf dem Gelände gebaut werden. In einem weiteren Schritt könnten noch einmal 3000 Quadratmeter hinzukommen, heißt es in dem Artikel. Dabei werde eine Firsthöhe von zirka sieben Metern nicht überschritten. Jedoch weist der Entwurf des Bebauungsplanes für diese Fläche eine maximale Bebauungshöhe von 16 Metern aus.

Laut Planung sind für Bahn-

hof Reken außerdem weitere Gewerbeflächen jenseits der Bahnlinie vorgesehen. Wenn man nach den Lageplänen geht, scheint künftig die Gesamtfläche, die für Gewerbe und Industrie ausgewiesen ist, genauso groß zu sein wie die gesamte Wohnbebauung unseres Ortsteiles.

In Anbetracht dieser Planungen muss man sich fragen: Wollen wir ein Dorf mit ländlichem Charakter sein oder zu einem Gewerbegebiet mit Betonklötzen mutieren? Natürlich bin ich als direkter Anlieger voreingenommen.

Neben den persönlichen Einschränkungen, die meine Familie und ich hinnehmen müssten, stört mich, dass kein schlüssiges Konzept bei der Planung der Flächennutzung unserer Gemeinde erkennbar ist.

Die Wohnbebauung entfernt sich zunehmend von unserem Ortskern, dafür soll die gewerblich-industrielle Bebauung in die unmittelbare

Nähe rücken.

Ein Dienstleistungspark mit Augenarzt und Kindergarten wurde ohne Anbindung an den Ort auf die grüne Wiese gesetzt. Ich habe den Eindruck, dass die Interessen der Unternehmen im Verhältnis zu den Bedürfnissen der hier lebenden Bürger deutlich im Vordergrund stehen.

Die Gemeinde Reken mit ihren knapp 15.000 Einwohnern sollte ein vom Großteil der Bürger getragenes und auch langfristig gedachtes, transparentes Konzept entwickeln.

**Heinrich Zorenböhrer
und Jana Kaulfürst-
Zorenböhrer**
Bahnhof Reken

■ Die Einsender vertreten ihre eigene Meinung, für die die Redaktion keine Verantwortung trägt. Kürzungen bleiben in jedem Fall vorbehalten. Briefe ohne vollständigen Namen und Adresse werden nicht veröffentlicht

Die im Leserbrief angesprochenen Punkte sind im Rahmen der kommunalen Planung zu diskutieren.

Abbildung 2 Gewerbe

Es sei darauf hingewiesen, dass die Gemeinde selbst sich in ihrem Antrag auf **32. Änderung des Regionalplans Münsterland** auf die **Rechtmäßigkeit ihres Anspruchs auf Aufweisung von 12ha bezieht**. Im Antrag an die Regionalbehörde geht sie aber über diesen Anspruch hinaus. Sie beantragt zusätzlich **1,4ha** (Rek05). Wenn sie die Freigabe von diesen **1,4ha**

Die Gemeinde verfügt nicht nur über den Bedarf von 12 ha aus dem Verfahren „Aufgabe des interkommunalen Gewerbegebietes an der A 31“ sondern über zusätzlich weitere 2 ha Bedarf an gewerblichen Bauflächen. Die Gemeinde greift im Rahmen der 78.Änderung des FNP nicht nur auf die nun im Änderungsverfahren betroffenen Flächen REK 05 zurück, sondern bezieht auch

32. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Reken

seitens der übergeordneten Entscheidungsbehörde bekommt, könnte sie (wegen der „Unschärfe“ nicht ausgeschlossen!) vor Ort **2,0ha** verplanen. **Genau das tut sie in der 78. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Reken, bzgl. der Fläche Rek05.** Das ist ein zusätzliches Plus von 0,6ha (6000qm). So fallen wertvolle Flächen der Versiegelung für GIB zum Opfer. Das ist nicht mit dem Leitziel des LEP zur Schonung von Flächenressourcen vereinbar.

Außerdem wäre zu prüfen, welchen Status dieser Teil der Planfläche, **Nr. 316**, hat. Möglicherweise sind hier 0,1ha herauszurechnen. Falls das nicht geschieht, würde ein weiteres Plus vereinnahmt.

Wir sehen nach wie vor Dringlichkeit, diesen wichtigen Dingen nachzugehen.

benachbarte Flächen ein, die bereits im Regionalplan als GIB festgelegt sind. Daher entsteht die Differenz zwischen den Flächengrößen im FNP und im Regionalplanänderungsverfahren.

Bet.-Nr.	Verfahrensbeteiligte/r	Anschrift
4	Kreis Borken	Burloer Straße 93 46325 Borken
8	Stadt Gescher	Marktplatz 1 48712 Gescher
15	Gemeinde Heiden	Rathausplatz 1 46359 Heiden
21	Stadt Velen	Ramsdorfer Straße 19 46342 Velen
22	Kreis Coesfeld	Friedrich-Ebert-Straße 7 48653 Coesfeld
24	Stadt Coesfeld	Markt 8 48653 Coesfeld
25	Stadt Dülmen	Markt 1 – 3 48249 Dülmen
34	Kreis Recklinghausen	Kurt-Schumacher-Allee 1 45657 Recklinghausen
37	Stadt Dorsten	Halterner Straße 5 46284 Dorsten
39	Stadt Haltern am See	Dr.-Conrads-Straße 1 45721 Haltern am See
100	Eisenbahn-Bundesamt	Hachestr. 61 45127 Essen
100-1	Deutsche Bahn AG DB Immobilien -Region West-	Erna Scheffler-Str. 5 51103 Köln
101	Regionaldirektion NRW Bundesagentur für Arbeit NRW	Josef-Gockeln-Str. 7 40474 Düsseldorf
105	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	Tulpenfeld 4 53113 Bonn
106	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - BAIUDBw -	Fontainengraben 200 53123 Bonn
108	Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter	Nevinghoff 40 48147 Münster
109	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Münsterland	Albrecht-Thaer-Str. 22 48147 Münster
110	Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb	De-Greiff-Str. 195 47803 Krefeld
111	Bezirksregierung Arnsberg Abt. „Bergbau und Energie in NRW“	Goebenstraße 25 44135 Dortmund
112	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Zentrale	Hohenzollernring 80 48145 Münster

Bet.-Nr.	Verfahrensbeteiligte/r	Anschrift
113	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	Freiherr-vom-Stein-Platz 1 48133 Münster
114	Regionalverband Ruhr	Kronprinzenstraße 35 45128 Essen
115	Industrie-u. Handelskammer Nord Westfalen	Sentmaringer Weg 61 48151 Münster
117	Handwerkskammer Münster	Bismarckallee 1 48151 Münster
118	Landwirtschaftskammer NRW Kreisst. Coesfeld/Recklinghausen BSt. Agrarstruktur Münsterland	Borkener Str. 25 48653 Coesfeld
119	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	Leibnizstraße 10 45659 Recklinghausen
134	Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V. Bezirksverband Münster	Borkener Straße 27 48653 Coesfeld
144	Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH	Am Schloß Broich 1-3 45479 Mülheim an der Ruhr
148	Landessportbund NRW	Friedrich-Alfred-Straße 25 47055 Duisburg
151	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen
152	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Sparte Verwaltungsaufgaben	Ravensberger Str. 117 33607 Bielefeld
153	Deutsche Telekom Technik GmbH TI NL West	Karl-Lange-Str. 29 44791 Bochum
154	Landesbetrieb Straßenbau NRW	Wildenbruchplatz 1 45888 Gelsenkirchen
156	Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros / Gleichstellungsstellen NRW c/o Stadt Rheine z.Hd. Frau Monika Hoelzel	Klosterstraße 14 48431 Rheine
200	Bundeseisenbahnvermögen Außenstelle Essen	Hachestr. 61 45127 Essen
212	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	Fürstenbergstr. 15 48147 Münster
213	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster	An den Speichern 7 48157 Münster
233	Amprion GmbH	Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund
235	Open Grid Europe GmbH	Kallenbergstraße 5 45141 Essen

Bet.-Nr.	Verfahrensbeteiligte/r	Anschrift
237	Thyssengas GmbH	Emil-Moog-Platz 13 44137 Dortmund
238	Nowega GmbH	Anton-Bruchhausen-Str. 4 48147 Münster
239	Westnetz GmbH Assetmanagement HS Nord Abt. DRW-O-HN	Florianstr. 15-21 44139 Dortmund
240	PLEdoc GmbH	Gladbecker Str. 404 45326 Essen
241	Westfälische Fernwärmeversorgung GmbH	Hafenplatz 1 48155 Münster
243	Nord-West-Oelleitung GmbH	Zum Ölhafen 207 26384 Wilhelmshaven
250	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft Landesgruppe NRW	Holzstraße 2 40221 Düsseldorf
274	Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Borken mbH	Erhardstraße 11 48683 Ahaus
	Landwirtschaftskammer NRW Kreisstelle Borken	Johann-Walling-Straße 45 46325 Borken